1810—1860.

Zwei Menschenalter kurhessischer Geschichte,

nach den Erinnerungen und Aufzeichnungen des Generalmajors Gerland und anderen Quellen

dargestellt

von

Otto Gerland.

Kassel.
Verlag von Max Brunnemann.
1892.

1810—1860.

Zwei Menschenalter kurhessischer Geschichte,

nach den Erinnerungen und Aufzeichnungen des Generalmajors Gerland und anderen Quellen

dargestellt

von

Otto Gerland.

Kassel.
Verlag von Max Brunnemann.
1892.

Druck von L. Döll in Kassel.

Vorrede.

Schon lange war es meine Absicht, die nachfolgenden Blätter zu veröffentlichen, da sie manches Bemerkenswerthe für die Geschichte Kurhessens und unserer deutschen Kleinstaaterei überhaupt bieten, damit aber auch für weitere Kreise als die der ehemaligen Kurhessen Interesse haben dürften. Gerade jetzt auf die traurigen Vorgänge in Kurhessen, die diesen einst so blühenden Staat dem Untergange entgegen reifen ließen, zurückzukommen, erscheint mir aber deshalb zeitgemäß, weil neuerdings wieder Männer lebhaft hervortreten, welche die Zustände Kurhessens auch in den letzten Zeiten seines Bestandes als solche von eitel Glück und Seligkeit darstellen oder die, des Richterspruches der Geschichte uneingedenk, alle diejenigen, welche unter dem Zwang der Verhältnisse ihre

und ihrer Familien Zukunft ihrer Ueberzeugung gegenüber aufs Spiel setzten, als Revolutionäre oder Demokraten erscheinen lassen möchten.

Fern liegt mir parteiisches Verdammen anders Denkender; ich habe mich bemüht, wo es nur irgend anging, jedem Standpunkte die Anerkennung nicht zu versagen und möglichst nur die Thatsachen reden zu lassen.

Als Quellen haben mir vorzugsweise die Erinnerungen und Aufzeichnungen meines Vaters, des im Jahre 1861 verstorbenen Generalmajors Balthasar Gerland, dessen Lebensschicksalen sich die Erzählung deshalb anschließt, aber auch zahlreiche Mittheilungen anderer, an den erzählten Ereignissen betheiligter Männer gedient; insbesondere erhielt ich von Herrn Hauptmann a. D. Th. Engelhardt zu Kassel schätzbare Beiträge, für welche ich hier meinen verbindlichsten Dank sage.

Da es sich um das öffentliche Leben meines Vaters handelt, so habe ich dessen Familienverhältnisse nicht erwähnt. Es mag hier nur kurz darauf hingewiesen werden, daß er am 3. Januar 1795 als ältester Sohn des Wagnermeisters Wilhelm Gerland zu Kassel geboren wurde und dreimal verheirathet war, seit 1822 mit Wilhelmine Henschel, seit 1826 mit Franziska

Henschel, Töchtern des Stückgießers Karl Henschel und seit 1832 mit Wilhelmine Grandidier, einer Tochter des Ober-Medizinaldirektors Grandidier zu Kassel.

Hildesheim, im September 1892.

Otto Gerland.

Inhalts-Uebersicht.

Abschnitt I.

Im westfälischen Kriegsdienst.

In Kassel wurde 1810 eine Schule zur Ausbildung von Artillerie- und Ingenieur-Offizieren gegründet; in Folge des starken Abgangs von Offizieren durch die vielen Feldzüge war viel Bedarf nach Schülern und so war auf ein gutes Vorrücken zu rechnen. Gerland meldete sich daher auch zum Eintritt in diese Schule und wurde durch Königlichen Befehl vom 22. Februar 1811, mitgetheilt durch Ministerial-Verfügung vom 27. Februar 1811, zugelassen. Diese Verfügung hatte folgenden Wortlaut:

„Cassel, le 27. Février 1811.

A Monsieur Gerland (Balthasar) nommé Elève de l'Ecole Royale d'Artillerie et du Genie à Cassel.

Je vous annonce avec plaisir, Monsieur, que Sa Majesté par decret de 22. de ce mois à daigné Vous admettre à l'Ecole Royale d'Artillerie et du Genie en qualité d'Elève à Pension entière.

Veuillez en conséquence Vous présenter à Monsieur le Commandant de l'Ecole, qui Vous y fera recevoir.

J'ai l'honneur de Vous saluer.

(St. S.) Le Ministre

Cte de Höne."

Wie die Artillerie in Frankreich eine bevorzugte Waffe bildete, so zeigte sich dies auch auf der Artillerieschule. Die Schüler hatten den Rang eines Secondlieutenants der Linie mit geringen Unterscheidungszeichen in der Uniform (rothe Faden über die Epauletten genäht), und es wurde für den zweijährigen Schulbesuch ein Dienstjahr angerechnet, eine Vergünstigung, die in Kurhessen später nicht anerkannt wurde. Es wurden aber auch hohe Ansprüche an die Schüler gestellt. Von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends hatten sie, unterbrochen von einer halbstündigen Frühstückspause, an die sich eine Uebung im Fechten und Exerziren während einer Stunde anschloß, unausgesetzt Unterricht, und sie hatten alle Woche einmal ihrem Rang entsprechend in die Artillerie einzutreten und fehlende Offiziere zu ersetzen. Die Schule stand wie die Artillerie selbst unter dem Kommando des trefflichen französischen Generals Allix, der wissenschaftliches Streben, strenge Pünktlichkeit und ein vollständig moralisches, anständiges Leben im höchsten Maße verlangte. Aber er forderte dies nicht nur von seinen Untergebenen, sondern er ordnete sich selbst allen ihm persönlich noch so unangenehmen Vorschriften auf das gewissenhafteste unter. Einst kam er, einer großen Liebhaberei entsprechend, eine Pfeife rauchend auf den Platz, wo der Munitionspark aufgefahren war, und vergaß die Pfeife wegzulegen; auf Erinnerung der dort aufgestellten Schildwache, daß das Rauchen an diesem Platze verboten sei, hörte er jedoch alsbald auf zu rauchen. Er war kein

Freund steifer Formen und, als man ihn einst beim König Jérôme nicht vorlassen wollte, weil er zur Abstattung einer dienstlichen Meldung nicht im Hofkleid erschien, wandte er einfach den Rücken und entfernte sich. Obgleich selbst Franzose, hatte er eine besondere Abneigung gegen alle nach Deutschland herüber gekommenen Franzosen und äußerte sich oft dahin, daß sie, wenn sie überhaupt zu brauchen seien, in Frankreich selbst ein Unterkommen gefunden haben würden. Neben seiner strengen Zucht hatte er auch alle Anerkennung für die Untergebenen, die sich bemühten, seinen Anforderungen gerecht zu werden, und gerade Gerland durfte sich dieser Anerkennung rühmen.

Nach Ablauf der zweijährigen Schulzeit durch Königlichen Befehl vom 22. Dezember 1812 wurde Gerland zum Second-Lieutenant in der Artillerie mit dem Range eines Premier-Lieutenants der Linie ernannt. Seine Anstellungsverfügung lautete:

„Lettre à la Service.

Cassel, le 7. Janvier 1813.

A Monsieur Gerland (Balthasar) nommé Lieutenant en second au Régiment Royal d'Artillerie.

Je vous annonce avec plaisir, Monsieur, que vous avez été nommé à l'Emploi de Lieutenant en second au Régiment Royal d'Artillerie par décret de Sa Majesté en date de 22 du mois dernier.

Je donne connaissance de votre nomination au Commandant du dit Regiment et lui mande de vous faire reconnaître dans le grade, qui vous est conferé à dater du dit jour vingt-deux Décembre 1812.

J'ai l'honneur de vous saluer.

Le Ministre de la Guerre

(St. S.) *Cte de Höne.*

Er kam zunächst zur Ouvrier-(Handwerks-)Kompagnie und wurde mit dieser nach Holzminden auf Kommando geschickt. Im April 1813 von dort zurückgekehrt, wurde er, obgleich mehrere Kapitäne anwesend waren, in die fünfte Fußkompagnie versetzt, um diese aus den wenigen aus Spanien zurückgekehrten alten Truppen als Stamm und aus Rekruten neu zu bilden. Gleichzeitig mußte er alle Rekruten des Regiments im Exerziren, Manövriren und Scheibenschießen ausbilden, bei vereinten Manövern der Garnison eine vollständige Batterie, bei anderen Uebungen sogar zwei vollständige Batterien nebst zugehörigen Wagen führen. Nachdem er zur Feier des Sieges Napoleons bei Dresden das in der katholischen Kirche zu Kassel abgesungene Tedeum mit 101 Kanonenschüssen aus den vor dem Auethor aufgestellten Geschützen begleitet hatte, bekam er den Befehl mit zwei Geschützen als Verstärkung zum General von Bastineller zu marschiren, der an der Werra stand, um Westfalen vor einem Einbruch Tschernitscheffs zu decken. Am 18. September marschirte Gerland über Münden ab und traf von Bastineller bei Witzenhausen. Als dann dieser am 26. September die Annäherung der Russen erfuhr, ergriff er einige Vorsichtsmaßregeln, ließ sein ganzes Korps einschließlich der Artillerie bivouakiren, zog sich auch, als er von Tschernitscheffs Marsch auf Kassel Nachricht erhielt, selbst nach Kassel. Als er jedoch aus dem Lossethal, gerade in dem Augenblick in die Kasseler Ebene herüberkam, als Tschernitscheff Kassel angriff, fiel er diesem nicht etwa in den Rücken, sondern wurde um seinen eigenen Rückzug besorgt und zog sich durch das Helsaer Thal in einem großen Bogen um Tschernitscheff herum zurück, um sich mit dem

auf der Frankfurter Straße gleichfalls vor demselbem fliehenden König Jérôme zu vereinigen, während sich Tschernitscheff, um nicht durch die Besatzung von Kassel und durch v. Bastineller in die Mitte genommen zu werden, gleichfalls zurückzog und erst wieder aus den Bergen gegen Kassel hervorbrach, als er sah, daß ihm keine Gefahr mehr drohe. Wie sich damals alles im Königreich Westfalen auflöste, so liefen auch v. Bastinellers Truppen einfach auseinander, und Gerland war schließlich mit seinem Burschen allein bei seinen Geschützen; auch der Bursch hatte entweichen wollen, war aber von Gerland durch Hinweisung auf seinen Diensteid zum Bleiben veranlaßt. Durch einen Kürassierlieutenant erhielt Gerland bei Altmorschen an der Fulda den Befehl v. Bastinellers, die Geschütze in die Fulda zu versenken. Er kam diesem Befehl nach und begab sich dann zu Allix, der sich in Marburg festgesetzt hatte. Den nachfolgenden Russen war das Versteck der Kanonen bald verrathen, sie nahmen sie aus dem Wasser und führten sie fort, und als Gerland sie am 12. Oktober wieder holen wollte, fand er sie nicht mehr vor. Nunmehr wollte v. Bastineller diesen Befehl nicht ertheilt haben und verlangte, daß Gerland vor ein Kriegsgericht gestellt werde, was jedoch Allix in Folge Gerlands Darstellung der Sache ablehnte.

Als dann der König wieder nach Kassel zurückgekehrt war, begab sich Gerland gleichfalls dahin und wurde zum Kommandeur der erst neu errichteten Batterie Garde-Artillerie ernannt; diese bestand aus lauter alt gedienten Leuten meist französischer Abstammung, und es gehörte alle Thatkraft des 18jährigen Lieutenants dazu, um diese verwilderten Krieger im Zügel zu halten, die sich z. B. nichts daraus machten, im Zeughaus neben gefüllten Munitions-

wagen mit brennenden Pfeifen im Mund zu exerziren, und die ein andermal nicht übel Lust hatten, das Dorf Wolfsanger bei Kassel in Brand zu stecken, weil einem der Ihrigen von seinem dortigen Quartiergeber ein Paar Strümpfe gestohlen waren. Am 21. Oktober bekam Gerland den Befehl, unter der Bedeckung von einem Unteroffizier und sechs Mann des 128. französischen Infanterie-Regiments 60000 Patronen über Helsa und Waldkappel zum General Rigaud nach Eschwege zu bringen.

Die Schlacht bei Leipzig machte endlich dem Königreich Westfalen für immer ein Ende, Gerland hielt sich aber wie weitaus die meisten seiner Kameraden auf so lange dem bisherigen Kriegsherrn gegenüber für verpflichtet, bis sie durch förmlichen Abschied aus dessen Dienst entlassen waren. Es mag dies besonders um deswillen hier ausdrücklich hervorgehoben werden, weil es beweist, daß diesen Offizieren, die später 1850 einen solchen Werth auf den von ihnen geleisteten Eid legten, der Begriff der Heiligkeit des Eides stets ein sehr hoher war. Nie konnte man diese Männer erregter sehen, als wenn das Gespräch auf die westfälischen Offiziere kam, die es über sich hatten gewinnen können, ihres Eides vergessend, ohne weiteres zu den Verbündeten überzugehen. So erbat denn Gerland am 26. Oktober 1813 seinen Abschied aus dem westfälischen Kriegsdienst, der ihm am gleichen Tage mit folgendem Wortlaut gewährt wurde:

„Royaume de Westphalie.

Cassel, le 26. Octobre 1813.

Je vous prévient, Monsieur, que sur votre Demande en date de ce jour, Sa Majesté vous a accordé votre démission de l'emploi de Lieut. en second du

1er Régt. d'Arterie, en conséquence je vous autorise de vous rendre dans vos foyers.

Je vous salue.

Par ordre du Ministre de la Guerre
Le Chef du 1er Bureau de la 1re Division
(St. S.) *Baillon.*
A Monsieur Gerland Lieut. en second du Regt. d'Artillerie."

Abschnitt II.

In Hessen bis zum Erlaß der Verfassung von 1831.

Kurfürst Wihelm I. kehrte in sein Land zurück, das er als ein erobertes behandelte, obgleich er es nie verloren haben wollte. Es ist unnöthig, alle seine einschlagenden, auf die Herstellung unwiderruflich vergangener Verhältnisse berechneten Maßnahmen zu erörtern, wozu auch gehörte, daß alle Offiziere in die Stellen zurückgeschoben werden sollten, die sie 1806 gehabt hatten. Da in der neu zu errichtenden Artillerie Mangel an Offizieren herrschte, so wurde Gerland durch Patent vom 26. Dezember 1813 als Premierlieutenant angestellt. Dies Patent lautet abweichend von dem höflichen französischen Stil:

„Nachdem wir den in fremden Diensten gestandenen Secondlieutenant Balthasar Gerland zum Premier-Lieutenant in Unserem Artillerie-Regiment gnädigst ernannt haben, so befehlen dessen Commandeur, denselben zur treuen Wahrnehmung seiner Obliegenheiten anzuweisen. Er, Premier-Lieutenant Gerland, aber hat die von seinen Vorgesetzten ihm zugehenden Ordres auf das genaueste

zu befolgen und sich davon durch nichts abhalten zu lassen.

Cassel, den 26. Dezember 1813.

Wilhelm K.

Patent für den Premier-Lieutenant Gerland
im Artillerie-Regiment.“

Die Freiheitskriege konnten den Hessen keine Gelegenheit zu großen Kriegsthaten bieten; denn, um einige Ordnung in die Kriegführung zu bringen, wurden die kleineren Kontingente zur Belagerung der Festungen im Norden Frankreichs verwandt, so die Kurhessen 1814 zur Belagerung von Saarlouis, Luxemburg, Metz, Diedenhofen und Longwy und 1815 von Sedan und Mezières. Gerland hatte als Regiments-Adjutant so lange in Kassel zu verbleiben, bis sein Regiments-Kommandeur Major Koeler nach vollendeter Organisation der Artillerie am 26. März 1814 mit den zuletzt errichteten Batterien aus Kassel marschirte, und so traf er erst vor Luxemburg ein, als die Feindseligkeiten bereits eingestellt waren. Bei der Uebergabe hatte Koeler, von Gerland unterstützt, die Pläne der Festung von den Franzosen zu übernehmen und an den preußischen General v. Kleist abzuliefern, auch wurde Gerland die Ehre zu Theil, dem General v. York die Festungswerke von Luxemburg zu zeigen, der hierbei eine bei ihm ungewohnte Freundlichkeit an den Tag legte. Am 26. Juli 1814 wurde bereits der Rückmarsch nach Kassel angetreten. Den Feldzug von 1815 machte Gerland als Adjutant bei dem Generalstab des mobilen Armeekorps laut Rescript vom 25. April 1815 mit, er nahm Theil an den Belagerungen von Sedan und Mezières und gelangte schließlich bis Rheims. Die aus erbeuteten feindlichen Geschützen hergestellte Denkmünze für die Theilnahme an den

Befreiungskriegen stiftete merkwürdiger Weise nicht Kurfürst Wilhelm I., sondern Wilhelm II. alsbald nach seinem Regierungsantritt durch Befehl vom 14. März 1821. Gerlands Berechtigungsurkunde für diese Denkmünze ist am 28. Juli 1821 ausgestellt.

Nun folgten traurige Friedensjahre von 1815—1821 bei magerem Gehalt und unter der Rückkehr veralteter Einrichtungen. Kurfürst Wilhelm I., der mit seinen vielen trefflichen Eigenschaften, wie man sagt, 100 Jahre zu spät auf die Welt gekommen war, besichtigte bei Paraden nicht nur die Vorder- sondern auch die Hinterfront der Aufstellungen, um die Zöpfe zu untersuchen, vielleicht weniger wegen der Zöpfe selbst, als weil er in der Abneigung gegen dies Sinnbild vergangener Zeiten ein Zeichen sträflicher Neuerungssucht erkannte; er war so streng gerade in dieser Beziehung, daß einem Kanonier, der in Folge einer Krankheit alle Haare verloren hatte, so daß man ihm einen Zopf gar nicht flechten konnte, ein solcher an einem Band um den Kopf gehängt werden mußte, weshalb man den Mann dann lieber zu Hause ließ. Ein Gesuch sämmtlicher kurhessischer Offiziere (mit Ausnahme von dreien) um Gehaltserhöhung im Jahre 1816 erregte einen solchen Unwillen beim Kurfürsten*), daß ihn nur die schleunigste Abschiedsnahme derjenigen drei Offiziere, die an der Spitze der Bewegung standen, beruhigen konnte. Freilich konnten sich die drei Offiziere, die sich von der Bewegung ausschlossen und die davon den Spitznamen „die heiligen drei Könige“ erhielten, vor ihren Kameraden nicht ferner halten und mußten ebenfalls ihren Abschied nehmen. Durch Patent vom 25. Januar 1818 wurde Gerland zum Stabs-

*) Vergl. über diese Zorneserregung auch die Grenzboten von 1865, Band IV, S. 146.

kapitän ernannt und bezog in dieser Eigenschaft ein Gehalt von monatlich 29 Thalern (87 Mk.), eine selbst bei dem damaligen Geldwerth sehr geringe Summe.

Der Regierungsantritt Wilhelms II. 1821 bezeichnete für Kurhessen eine neue Zeit: die Landesverwaltung, die Rechtspflege, das Kriegswesen wurden den Anschauungen der Neuzeit entsprechend umgestaltet, als Muster dienten überall die preußischen Einrichtungen. Gerland wurde bei dieser Organisation am 1. Mai 1821 durch folgendes in modernerer Ausdrucksweise verfaßte Patent als Kapitän bestätigt:

„Wilhelm II. Kurfürst &c.

Nachdem wir den in unserem Artillerie-Regiment stehenden Kapitain Balthasar Gerland in dieser Eigenschaft und zwar mit der Anciennetät vom 25. Juni 1818 allergnädigst bestätigt haben, so erwarten Wir, daß derselbe fernerhin mit unverbrüchlicher Treue gegen Uns und Unser Kurfürstliches Haus die Pflichten, welche die Ehre und der Dienst von ihm fordern, nach Unserm in ihn gesetzten gnädigen Vertrauen stets aufs strengste erfülle, wogegen ihm Unser Schutz und Unsere Gnade zugesichert wird.

Wir beurkunden dies durch gegenwärtiges Patent unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Staatssiegel.

Cassel, den 1. Mai 1821.

(St. S.) Wilhelm K.

Patent für den Kapitain Balthasar Gerland
im Artillerie-Regiment."

Die Organisation der Artillerie war dem damaligen preußischen Major (späteren General) in der Artillerie v. Safft übertragen. Dieser erkannte Gerland als

ganz besonders geeignet zur Mitwirkung bei der Organisation und zog ihn vorzugsweise dazu heran. Gerland vertrat wie in seinem ganzen Leben so auch damals mit Entschiedenheit die Ansicht, daß ein möglichst enges Anschließen an Preußen und dessen Einrichtungen für Kurhessen geradezu Lebensbedingung sei. Daß er sich dabei der mangelnden Bedeutung des kurhessischen Kleinstaats gegenüber Preußen vollkommen bewußt war, erhellt aus einer Tagesbuchsnotiz aus dem August 1849. Damals war der preußische General v. Grabow, der die Reichstruppen am Main kommandirte, in Kassel, um wegen deren Dislokation mit dem Ministerium zu Kassel zu verhandeln. Als dieser Gerland bei der Kurfürstlichen Tafel vorgestellt wurde, sagte er in sehr verbindlicher Form, daß sich jeder Preuße gern unter das Kommando der hessischen Generale stellen würde. Gerland bemerkt bei der Wiedergabe dieses Gesprächs in seinem Tagebuch: „Darüber dachte ich mein Theil." Mit v. Safft blieb Gerland noch später in Beziehung. Zum General ernannt, schrieb v. Safft am 5. April 1840 von Breslau an Gerland: „Daß ich mich übrigens meiner lieben Waffengefährten in Kassel stets mit großem Interesse und Antheil erinnere, glaube ich Ew. Hochwohlgeboren nicht erst versichern zu dürfen und ebensowenig, daß ich mit großer Freude vernommen habe, wie Sie zur Zeit Kommandeur und an der Spitze des verehrten hessischen Artillerie-Korps stehen, da nach meiner eigenen Ueberzeugung und der mir durch meinen dortigen Aufenthalt gewordenen Personal- und Lokal-Bekanntschaft mit den dortigen Verhältnissen Seine Königliche Hoheit der Kurfürst wie Seine Königliche Hoheit der Mitregent für das Artillerie-Korps nicht besser und väterlicher sorgen konnten, als Ihnen das Kommando der

Waffe zu übertragen, was sich auch bis dahin als vollkommen wahr bestätigt hat."

Da die Organisation und die spätere Weiterentwickelung der kurhessischen Artillerie wesentlich mit auf Gerlands Gedanken beruht, so mag darüber hier etwas erwähnt werden.

Der Umstand, daß überhaupt neu organisirt werden sollte, gab Gelegenheit, die Artillerie anstatt wie früher in Kompagnien, die erst zum Felddienst in Batterien umgebildet wurden, alsbald, was in Preußen erst 1850 geschah, in Batterien, wenn auch nicht von felddienstmäßiger Stärke, einzutheilen; es wurden zunächst eine 6pfündige reitende und zwei 6pfündige Fußbatterien neu gebildet, im Frieden je aus 3 Kanonen und 1 Haubitze (den Bundesvorschriften entsprechend) bestehend, während im Mobilmachungsfalle die reitende Batterie aus 4 Kanonen und 2 Haubitzen, die Fußbatterien aus je 6 Kanonen und 2 Haubitzen bestehen sollten. Die Fahrer wurden als Fahrkanoniere bezeichnet und trugen die Uniform der Batterie, so waren die der Fußbatterien, obwohl sie beritten waren, vollständig infanteriemäßig mit kurzem über die rechte Schulter hängendem Infanteriesäbel und der gleichfalls über die linke Schulter gehängten großen Patrontasche ausgerüstet. Als Uniform wurde von Kurfürst Wilhelm II., der der Artillerie besonders wohl wollte, die der russischen Garde-Artillerie gewählt, die abgesehen davon, daß die Röcke grün waren, im übrigen der preußischen Garde-Artillerie-Uniform entsprach.

Um die Beweglichkeit der Batterien zu erhöhen, wurden an den Protzen Vorrichtungen zum Anhängen der Tornister für die Bedienungsmannschaften angebracht, während die unbedingt nothwendigen Bedienungskanoniere

bei Eilmärschen, z. B. bei einem Alarm, theils auf der Protze, theils auf den Handpferden saßen, die übrigen Bedienungsmannschaften aber als geschlossene Trupps den Batterien nachgeführt wurden. Neben den genannten Batterien wurde eine Handwerker-Kompagnie gebildet, die 1839 in eine Handwerker- und Pionier-Kompagnie umgewandelt wurde. 1842 wurden die Pioniere zu einer selbstständigen Kompagnie gebildet. 1849 mußte noch in Folge der beschlossenen Vermehrung der Bundestruppen (damals Reichstruppen genannt) eine 12pfündige Batterie errichtet werden. 1846 wurde die neue preußische Uniform mit Waffenrock und Helm eingeführt. Je nach den Liebhabereien Kurfürst Friedrich Wilhelms bildete die Artillerie abwechselnd ein Regiment oder eine Brigade.*)

Durch Patent vom 13. Juni 1825 wurde Gerland zum Major befördert und erhielt 1826 nach Koelers Abgang das Kommando der Artillerie, an deren Spitze er dann bis zum Jahre 1852 gestanden hat, ein Fall, der einzig in der hessischen Kriegsgeschichte dastehen dürfte. Am 1. Januar 1828 wurde Gerland das Ritterkreuz des kurhessischen Hausordens vom goldenen Löwen verliehen.

Als bezeichnend für Gerlands Gesinnungen und Lebensanschauungen mag noch hervorgehoben werden, daß er sich 1825, neun Jahre vor dem Erlaß der kurhessischen Gemeindeordnung, freiwillig in den Bürgerverband der Stadt Kassel aufnehmen ließ, wozu er sich als Bürgerssohn für verpflichtet hielt.

---

*) Vergl. hierüber auch v. Cochenhausen, Geschichte des hessischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 11 und seiner Stammtruppentheile. Berlin 1882.

Abschnitt III.

Von 1831—1848. — Eisenbahnbau.

Während nun das hessische Volk an seinem alten Fürstenhause Jahrhunderte lang mit solcher Liebe gehangen hatte, daß, so unbegreiflich dies manchem den Verhältnissen ferner stehenden klingen mag, selbst der amerikanische Feldzug in Hessen eigentlich volksthümlich war, so war es doch allmälig aus Ursachen, die anderwärts so vielfach erörtert sind, daß sie als allgemein bekannt angesehen werden können, und die vernehmlich den fürstlichen Familienverhältnissen und den dadurch entstandenen Streitigkeiten über das fürstliche und Landesvermögen ihren Ursprung verdankten, dahin gekommen, daß zwischen Fürst und Volk eine sich immer mehr vertiefende Kluft entstand, ein Mißverhältniß, dessen Beseitigung man der damaligen staatsrechtlichen Anschauung entsprechend nur vom Erlaß einer Verfassung erwarten zu können glaubte. In Folge der herrschenden Gährung fanden die Ereignisse der Pariser Julirevolution in Hessen lebhaften Widerhall. Wilhelm II., der dem Erlaß einer Verfassung durchaus abhold war, verlegte deshalb die Artillerie von Kassel nach Niederzwehren, damit sie von dort aus sowohl Kassel als Wilhelmshöhe wirksam in Schach halten könne. Die politische Bewegung führte nach mancherlei Kämpfen zum Erlaß der Verfassung vom 5. Januar 1831, von der man sich, der damaligen Vergötterung papierner Urkunden entsprechend, den Beginn eines wahren Zustandes von Glück und Zufriedenheit im Lande versprach. Man könnte es als eine Art Vorbedeutung für Gerland bezeichnen, daß bei der zu Ehren der Verkündigung der Verfassung abgehaltenen Parade sein Pferd wild wurde

und ihn, den sonst so tüchtigen Reiter, abwarf. Die Streitigkeiten im Lande aber begannen nun erst recht, als Kurfürst Wilhelm II. aus Abneigung gegen die von ihm vollzogene Verfassungs-Urkunde 1830 die Regierung zu Gunsten seines als Mitregenten angenommenen Sohnes des Kurprinzen Friedrich Wilhelm niederlegte und sich nach Hanau zurückzog. Man bedauerte dies lebhaft, weil man annahm, Wilhelm II. werde die Verfassung, nachdem er sie einmal unterzeichnet hatte, auch halten, was von seinem Sohne nicht zu erwarten war. Es wurde deshalb oft die Ansicht ausgesprochen, die Abdankung Wilhelms II. sei von der Partei, die den Kampf gegen die Verfassung auf ihre Fahne geschrieben hatte, herbeigeführt worden. Dem Kurprinzen Friedrich Wilhelm konnte man aus seiner Neigung, die Verfassung zu beseitigen, keinen Vorwurf machen; denn als er sie s. Z. unterschreiben sollte und sich dessen weigerte, hatte ihn, glaubhaften Nachrichten zufolge, ein damaliger juristischer Rathgeber zu dieser Unterschrift mit der Bemerkung veranlaßt, er möge die Verfassung nur unterschreiben, zu halten brauche er sie ja doch nicht. So drehte sich dann von 1831 bis 1866 das gesammte politische Leben in Kurhessen nur darum, wie die Verfassung zu untergraben, die beseitigte wieder einzuführen, die wieder eingeführte zu umgehen sei, ein Kampf, der dem Lande unzählige Wunden schlug, zahlreiche und nicht immer die schlechtesten Existenzen knickte und schließlich Kurhessen seine Selbstständigkeit kostete. Das tragische bei diesem Kampfe war, daß gerade viele gewissenhafte Männer, denen manche Bestimmungen der Verfassung entschieden zu weit gingen und die diese gern zur Stärkung der landesherrlichen Autorität beseitigt zu sehen wünschten, durch die Verhältnisse gezwungen wurden, diesen ihren

Ansichten widerstreitenden Bestimmungen Geltung zu verschaffen, indem sie ihre eigene Person zum Opfer brachten *). In Kassel kam nun noch der Widerstreit zwischen dem Kurprinzen und seiner allgemein geliebten und verehrten Mutter, der Kurfürstin Auguste, geborenen Prinzessin von Preußen, hinzu, in den sich die Bevölkerung, vielleicht etwas unbefugt, wenn auch sehr entschuldbar, einmischte. Der Umstand, daß der Kurprinz am 7. Dezember 1831 die Theaterloge seiner Mutter hatte schließen lassen, so daß diese das Theater wieder verlassen mußte, rief Unruhen hervor, in Folge deren die Garde du Corps — nach späterer Entscheidung des Obergerichts zu Kassel nicht unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch die Civilbehörden — zum Einhauen auf das Volk befehligt wurde. Auch Gerland mußte mit seinem Regiment auf den Alarmplatz marschiren. Daß das Regiment vorschriftsmäßig mit brennenden Lunten marschirte, von denen bisweilen die Asche abgeklopft werden mußte, wollte man von äußerster liberaler Seite Gerland als eine Herausforderung gegen die Bevölkerung auslegen. Als er nun aber bald darauf an der Ischias erkrankte und deshalb das Haus hüten mußte, entstand entgegengesetzt das Gerücht, der Kurprinz wolle ihn beseitigen, und in überraschender Weise erschien eine Abordnung aus der Bürgerschaft Kassels bei Gerland, um sich von der Wahrheit oder Unwahrheit dieses Gerüchts zu überzeugen.

Die kurhessische Division gehörte zum 9. deutschen Bundes-Armeekorps mit Königreich Sachsen, Nassau, Luxemburg und Limburg zusammen. Für den Fall einer Mobilmachung war der Kommandeur der kurhessischen Artillerie Artilleriedirektor des Korps und vereinigte die Ar-

---

*) Vergl. über diese Bestimmungen Abschnitt V.

tillerie-Abtheilungen der betheiligten Staaten unter seinem Befehl, wozu ihm Nassau einen Adjutanten stellte, während der Kommandeur der Königlich sächsischen Pioniere Geniedirektor war, in dieser Eigenschaft die von den genannten Staaten zu stellenden Pioniere befehligte und dazu einen kurhessischen Genie-Offizier als Adjutanten zugetheilt bekam. Da alle diese Staaten ihre Truppen verschieden organisirt, bewaffnet und ausgerüstet hatten, auch verschiedene Kommandos führten, so kann man sich denken, was für eine Verwirrung im Fall eines wirklichen Krieges entstanden sein würde. Gerland hat nie angestanden, diese ganze Einrichtung als eine höchst mangelhafte zu bezeichnen. Alle drei Jahre wurden die Bundestruppen durch Bundes-Inspekteure besichtigt, was jedesmal für Gerland die höchste Anerkennung seitens der Bundes-Inspekteure brachte.

Durch Patent vom 30. Juli 1832 wurde Gerland zum Oberstlieutenant befördert und durch Patent vom 3. November 1833 zum Obersten ernannt; am 6. Oktober 1841 verlieh ihm der Kurprinz das Kommandeurkreuz 2. Klasse des Hausordens vom goldenen Löwen, der am 1. Januar 1852 in den Kurfürstlichen Wilhelmsorden verwandelt wurde. In Folge Befehls vom 20. Juni 1843 hatte er eine größere Dienstreise nach München, Wien und Dresden zu machen, um die dortigen Einrichtungen des Artillerie- und Geniewesens, namentlich aber in Wien den Viragoschen Brückenbau zu studiren. Durch Patent vom 5. Mai 1845 wurde er zum interimistischen Chef des Generalstabes und zugleich zum Inspekteur der Artillerie ernannt, am 24. September desselben Jahres von dieser Stelle wieder entbunden und als Brigadier in die Artillerie zurückversetzt, während der bisherige Generaladjutant des Kurprinzen Generalmajor v. Helmschwerd Chef des

Generalstabes wurde. Neben allen diesen dienstlichen Thätigkeiten hatte Gerland eine Reihe von Nebenämtern zu bekleiden, mit denen zwar Einkünfte nicht verbunden waren, die aber zum Theil recht erhebliche Arbeiten mit sich brachten, so vom 27. April 1835 bis 13. Mai 1838 die Stelle eines Kriegsbaudirektors, seit 1821 das Amt eines Vorstandes der Militär-Studien- und Examinations-Kommission, der Kommission für Prüfung neuerer Artillerie-Einrichtungen, der Waffenprüfungs-Kommission, der Prüfung des Zustandes und der Verhältnisse der Pulvermühle zu Kassel. In den Jahren 1835—42 gehörte er auch der Direktion der Militär-Wittwen- und Waisen-Anstalt an, bis man ihn hinausschob, weil er bei Anlage der Kapitalien in Staatspapieren mehr auf die Sicherheit der Papiere als darauf Werth legte, ob die Verwaltung aus politischen oder sonstigen Rücksichten den Interessen anderer entgegenkam; es wurden dann namentlich österreichische und spanische Papiere in großer Menge angeschafft, und an diesen verlor die Anstalt so viel, daß sie sich in den 1850er Jahren gezwungen sah, die Wittwenpensionen herabzusetzen.

Ein wichtiges Ereigniß in Gerlands Leben, das zugleich recht charakteristisch für die damaligen kurhessischen Zustände ist, bildet der Eisenbahnbau in den 1840er Jahren. Einer zweimaligen Aufforderung, in den Verwaltungsrath der von einer Aktiengesellschaft zu bauen unternommenen Kurfürst-Friedrich-Wilhelms-Nordbahn — seit 1867 hessische Nordbahn — einzutreten, hatte Gerland, zuletzt am 17. Januar 1845, abgelehnt. Als er, wie wir sahen, plötzlich aus seiner Stellung im Generalstabe in die Artillerie zurückversetzt wurde und sich beim Kurprinzen abmeldete, bot dieser ihm persönlich die Stelle eines General-

direktors des Baues für die Staatseisenbahn (die Main-Weser-Bahn) an, falls er „zur Annahme dieser Stelle geneigt sei.“ Gerland glaubte nach schriftlicher Aufzeichnung seiner Hand, so schwierig die Aufgabe sei, den ehrenvollen Antrag nicht ablehnen zu dürfen. Durch die Erfahrung gewitzigt, behielt er sich aber die Beibehaltung seines militärischen Verhältnisses vor, weshalb er dann durch Patent vom 14. Oktober 1845 zum Generaldirektor des Baues für die Staatseisenbahn mit 1800 Thaler Gehalt, 500 Thaler Dienstaufwandskosten und vier Fourage-Rationen, durch Patent vom 16. Oktober aber gleichzeitig zum interimistischen Inspekteur der Artillerie ernannt wurde. Im großen und ganzen handelte es sich darum, zwei Linien durch Kurhessen zu bauen, eine zur Verbindung von Thüringen und Westfalen und eine von Frankfurt a. M. zum Anschluß an das hannoversche Bahnnetz; beide Linien sollten Kassel berühren, die thüringisch-westfälische Linie wurde, wie schon bemerkt, einer Aktiengesellschaft überlassen, die sich als Ober-Ingenieur einen zweifelsohne technisch sehr tüchtigen und in den auch sonst damals beim Eisenbahnbau üblichen Dingen sehr erfahrenen, mit den hessischen örtlichen Verhältnissen aber selbstverständlich vollständig nicht vertrauten Belgier Namens Splingard bestellte. Die andere Linie sollte Staatsbahn werden, und es vereinigten sich die drei Staaten Kurhessen, Hessen-Darmstadt und Frankfurt a. M. zum gemeinsamen Bau der Linie Kassel-Frankfurt, die den Namen der Main-Weser-Bahn erhielt, wenn sie auch gar nicht bis zur Weser führt, da der kurhessische Staat Gerlands Anschauungen und Anträgen entgegen aus unbekannten Ursachen den Weiterbau der Linie bis zur hannoverschen Grenze auf Kosten des kurhessischen Staates ablehnte, so-

daß diese Strecke später vom Königreich Hannover gebaut wurde. An die Spitze des Baues der Staatsbahn wurde Gerland gestellt, als Hauptstützen hatte er den Baumeister Tasch und den beim Bau französischer Bahnen ausgebildeten Baumeister Jahn, wie er auch von seinem Schwager, dem Oberbergrath Henschel, der sich in England mit den Bedürfnissen des Eisenbahnbaues vertraut gemacht hatte, gutachtliche Aeußerungen einziehen sollte. Nach Gerlands Anschauungen sollte man sich bei Feststellung der Bahnlinien möglichst den alten Verkehrsstraßen anschließen; dem bestehenden Verkehr zu dienen, nicht verkehrsarme Gegenden künstlich in den Verkehr zu bringen, sei zunächst Beruf der Bahnen. Die Linie der Main-Weser-Bahn entspricht fast vollständig diesem Grundsatz, die Friedrich Wilhelms-Nordbahn erhielt aber nicht die Richtung von der alten hessischen Verbindungsstraße über Kreuzburg und Waldkappel oder Eschwege, sondern durch das Fuldathal; die gänzliche Verkehrslosigkeit der Strecke Kassel-Bebra und die Nothwendigkeit des Baues der Linie Kassel-Waldkappel-Eschwege und die jetzt wenigstens projektirte Linie Eschwege-Eisenach liefern aber den Beweis für die Richtigkeit von Gerlands Anschauungen. Die wichtigste Entscheidung war die Frage, wo der Bahnhof in Kassel angelegt und die Kreuzung der beiden Linien hergestellt werden sollte. Gerland verwarf die Anlage einer Kopfstation und die Verlegung des Bahnhofs auf eine wasserarme Höhe über der Stadt, wo noch dazu der Baugrund zum Theil nur durch großartige Abtragungen und Aufschüttungen hergestellt werden konnte, und wünschte die Anlage entweder vor dem holländischen Thor oder noch lieber in der Mitte zwischen den genannten beiden Plätzen; der Fulda-Uebergang sollte dann unterhalb Kassel verlegt und dadurch gleichzeitig die Möglichkeit eines

bequemen Anschlusses der hannoverschen Richtung gegeben werden. Mit Gerland stimmten die genannten mit den hessischen Verhältnissen vertrauten Männer; indeß der Einfluß des in der Eisenbahnbau-Politik gewandten Belgiers Splingard siegte. Der Bahnhof erhielt seine jetzige Lage und Einrichtung als Kopfstation, wodurch gleichzeitig der Fulda-Uebergang bei Guntershausen, das nun statt Kassel Kreuzungs-Station wurde, und die Entfernung der Main-Weser-Bahn von der alten Straßenstrecke Wabern-Kassel nöthig wurde. Die vielen später nöthig gewordenen Ergänzungsanlagen beim Kasseler Bahnhof, abgesehen von den durch die Steigerung des Verkehrs erforderlich gewordenen Erweiterungsbauten lassen die Fehlerhaftigkeit der durchgeführten Anlage deutlich erkennen.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Bahnbaues ist es von einigem Interesse, den Hauptbericht, den Gerland am 10. März 1846 über die Eisenbahnfrage erstattete, zu verfolgen; wir lernen daraus die damals bei der Anlage von Eisenbahnen herrschenden Anschauungen, wie auch er sie namentlich vertrat, kennen. Er legte selbst Werth darauf, sich eine Abschrift dieses Berichtes zu sichern, um nachweisen zu können, von welchen Gesichtspunkten er dabei ausgegangen sei. Der Bericht ist als Anlage I dieser Schrift beigefügt. —

Mochte Gerland nun wegen des von ihm vertretenen Standpunktes gewissen Kreisen lästig fallen oder mochte man ihm aus anderen Gründen seinen Platz nicht gönnen, kurz, es zeigte sich bald, wie klug er gehandelt hatte, indem er sich sein militärisches Verhältniß vorbehielt. Schon am 27. Februar 1846 schreibt er in seinem Tagebuch:

„Eine Intrigue scheint gegen mich beim Finanzminister eingefädelt zu sein; die Personen scheinen mir

nicht unbekannt. Bedauern muß ich, daß mir an den mir gegen meinen Willen übertragenen Posten Intriguen nachfolgen. Doch werde ich mich nie zu solchen, selbst nicht zu heimlichen Gegenminen verstehen."

In Folge höchster Genehmigung vom 4. Juni 1846 bereiste er die Linie der Main-Weser-Bahn. Kaum zurückgekehrt erhielt er wie aus heiterem Himmel plötzlich am 1. Juli die Zurückversetzung als Brigadier in die Artillerie und das Reskript:

„Sie haben die auf den Bau der Staats-Eisenbahnen bezüglichen Geschäfte und Papiere an das älteste Mitglied der Direktion für die Staatseisenbahnen abzugeben.

Wilhelmshöhe, den 1. Juli 1846.

Friedrich Wilhelm.

An den Oberst Gerland, Brigadier der Artillerie."

Ein Grund ist, wie das Schriftstück zeigt, nicht angegeben, einen solchen anzugeben, scheute man sich auch offenbar; denn ein zweimaliger Versuch Gerland's, sich persönlich beim Kurprinzen zu melden, blieb erfolglos. Man nahm in Hessen allgemein an, daß es sich darum gehandelt habe, den gleichfalls bei dem Bau der Main-Weser-Bahn beschäftigten Hofbaudirektor Ruhl vom Hofetat auf den Staatsetat zu bringen, und das Gerücht erhielt Nahrung dadurch, daß er Gerland's Nachfolger wurde. Gerland selbst griff diese Art und Weise der Behandlung schwer an, er faßte seine Gefühle in die Worte zusammen: „Die Sache hat mich sehr angegriffen, und, obgleich ich mich einer allgemeinen Theilnahme zu erfreuen hatte, hat sie mich doch so recht im Innersten erschüttert."

Es sollte vielleicht eine Ausgleichung der erlittenen Kränkung sein, daß Gerland durch Patent vom 3. Oktober 1846 der Charakter als Generalmajor ertheilt wurde; von

jetzt ab bildete die Frage, was er bei den verschiedenen Gelegenheiten für eine Uniform, ob die allgemeine Generals-Uniform oder die Uniform der Waffe zu tragen habe und wie im letzteren Falle die Generalsabzeichen anzulegen seien, eine für den Kurprinzen und demnächstigen Kurfürsten sehr wichtige Angelegenheit.

Gerland war nun eigentlich auf der Höhe seiner militärischen Laufbahn angelangt, wenn wir ihn auch später zum wirklichen Generalmajor ernannt sehen werden, so hat er den Gehalt des Obersten und damit eigentlich dessen Stellung nie überschritten. Es war vielleicht nicht bloß Abneigung Friedrich Wilhelm's gegen die Artillerie, daß damals die Ansicht maßgebend war, ein Artillerie-Offizier könne nie eine Brigade erhalten; es lag auch wohl in der damals üblichen Sonderstellung der Artillerie, die, aus der Stellung der Artillerie in Frankreich abgeleitet, dieser Waffe in manchen Augen einen gewissermaßen revolutionären Anstrich gab, aber auch bei vorurtheilsfreien Offizieren die Ansicht erweckte, daß für die Stelle eines Brigade-Generals ausschließlich Infanterie- oder Kavallerie-Offiziere, Artillerie-Offiziere nie aber in Aussicht zu nehmen seien. Persönlich hatte bis dahin Gerland keine Unbeliebtheit bei dem Kurprinzen zu genießen: aber die Verhältnisse werden freilich oft mächtiger als die Personen.

Am 20. November 1847 starb Kurfürst Wilhelm II. und Friedrich Wilhelm, der bisherige Mitregent, übernahm nun die Regierung allein, damit beginnt „das Trauerspiel in Kurhessen.“ Am liebsten hätte Friedrich Wilhelm, seinem bereits erwähnten Standpunkt entsprechend, die Verfassung alsbald aufgehoben, wovon ihn aber Metternichs ausdrücklicher Rath und auch wohl Friedrich Wilhelm's IV. Einwirkung abhielt. An-

erkannt sollte aber die Verfassung auch nicht werden; deshalb ließ man in der Formel für den Eid, mittels dessen das Militär bei der Huldigung am 6. Dezember 1847 dem neuen Landesherrn die Treue angeloben sollte, die nach § 60 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831 (lautend: Die Verpflichtung zur Beobachtung und Aufrechterhaltung der Landesverfassung soll in den Diensteid eines jeden Staatsdieners mit aufgenommen werden) vorgeschriebene Klausel wegen der Beobachtung und Aufrechterhaltung der Verfassung fort und wählte die im Jahre 1821 bei der Thronbesteigung Wilhelm's II. angewendete Eidesformel. Dies erregte mit Rücksicht auf den genannten Verfassungsparagraphen, der uns weiter unten noch genauer beschäftigen wird, im Offizierkorps Bedenken; man kam aber darüber durch die Schlußfolgerung hinaus, daß es sich in diesem Falle nicht überhaupt um die Begründung eines neuen Dienstverhältnisses, sondern nur um eine Veränderung in der Person des obersten Kriegsherrn handle und es also nur darauf ankomme, diesem an Stelle seines Vorgängers zu huldigen, während der früher geleistete und durch nichts beseitigte Verfassungseid in seiner alten Verbindlichkeit weiter bestehe.

Von großem Interesse ist hier die Mittheilung in den Denkwürdigkeiten aus dem Leben Leopold von Gerlach's, Generals der Infanterie und General-Adjutanten König Friedrich Wilhelms IV. Nach seinen Aufzeichnungen, herausgegeben von seiner Tochter, Bd. I. Berlin 1891. S. 125:

„Kassel, den 11. Dezember (1847). Am Sonnabend Abend erhielt ich den Befehl, hierher zu gehen, wie ich mir denken konnte, zur Condolenz-Mission, die ein eigenes Interesse durch die dem neuen Kur-

fürsten Schuld gegebenen Projekte einer Verfassungs-Veränderung gewonnen. Ich fuhr Sonntag früh nach Charlottenburg, wohnte auf Befehl Sr. Majestät dem Gottesdienste in der Kapelle bei . . . und frühstückte mit den Majestäten aus freier Hand. Der König erklärte sich sehr bestimmt gegen des Kurfürsten Projekte, sagte, er sei ein böser Mann, mit dem man, wenn er so etwas thäte, nichts zu schaffen haben könnte, jedoch würde er keinenfalls Skandale wie 1830 leiden, sondern einwirken aus demselben Rechte, wie man das Dach eines brennenden Nachbarhauses abrisse. Hier aber stände das brennende Haus mitten auf dem eigenen Hofe . . . . Nach 24stündiger Fahrt kam ich hier an und ging zunächst zu Galen, unserm hiesigen Gesandten, der ganz der alte und sehr freundlich war. Bei der Audienz bei dem Kurfürsten fiel nichts vor. Es ist doch ein sonderbares Wesen jetzt in der Welt. Hier im Lande regiert ein Fürst, der, wie es scheint, ein böses Herz, absolutistische Gesinnung, Habsucht und Mangel an Liebe zu seinem Lande hat. — Lieber heute als morgen würde er sich der Verfassung entledigen, was einige Entschuldigung darin findet, daß dieselbe durch Aufruhr und böse Dinge entstanden ist. Die Regierungen seiner beiden Vorgänger hatten aber zu diesem Aufruhr gereizt durch Geiz, Maitressen-Wirthschaft und dergleichen. Der jetzige Herr ist nicht besser, behandelt seine Diener mit Laune und Härte, so daß Alles vor ihm zittert, kein Wort zu sagen wagt und des Aergsten gewärtig ist. Dessen ungeachtet hat der Kurfürst Diener, die seine Rechte besser zu wahren wissen gegen den Andrang des Zeitgeistes durch die Stände, als die unseres Königs. Trotzdem fehlt hier die Basis mehr als bei uns. Heute

traf Metternichs Antwort ein auf des Kurfürsten Anfrage, ob er nicht mit der Verfassung abfahren könnte, natürlich eine abweisende. Ich würde den Kurfürsten jetzt sich selbst überlassen. Dem Könige habe ich heute Bericht erstattet, morgen reise ich ab."

Da Metternichs ablehnender Bescheid erst am 11. Dezember zu Kassel eintraf, so ist nicht zu leugnen, daß die auf die gewählte Eidesformel gegründete Befürchtung eines Angriffs gegen die Verfassung ihren thatsächlichen Hintergrund hatte, wie denn auch der Kurfürst später dem bald noch zu erwähnenden Premier-Leutenant v. Oeynhausen bei dessen endlicher Ernennung zum Hauptmann erklärt hat, der ganze Eid habe ja nun gar keinen Zweck gehabt und sei ganz umsonst gewesen.

Diese Angelegenheit hatte aber insofern eine hervorragende Bedeutung für die kurhessischen Offiziere, als diese dadurch zum ersten Male mit den Verfassungskämpfen in Berührung kamen und es muß noch einiges ausführlicher darüber erzählt werden.

Einige Offiziere der Artillerie kamen in Mäntel gehüllt am späten Abend des 5. Dezember zu Gerland; die Namen dieser Männer können nicht genannt werden, da Gerland ihnen sein Ehrenwort gab, sie niemanden zu nennen, und sie deshalb seiner eigenen Familie nicht genannt hat. Er setzte den jungen Männern die Sache in der bereits angegebenen Weise auseinander, sie schieden beruhigt und leisteten dann andern Morgens ohne Bedenken den Huldigungseid. Der Kurfürst erhielt von diesem Besuch — durch wen, blieb unbekannt — Kenntnis, ließ Gerland zu sich bescheiden und verlangte die Namen der Offiziere zu wissen. Als ihm Gerland aber erklärte, daß er die Namen mit Rücksicht auf das von ihm gegebene

Ehrenwort nicht angeben könne, erklärte der Kurfürst für selbstverständlich, dann nicht weiter in ihn dringen zu können. Schlimmer verlief die Angelegenheit für einige Offiziere des Leibgarde-Regiments.

Wie überhaupt im Offizierkorps, so hatte namentlich in dem der Leibgarde der nach Erlaß der Verfassung von 1831 von den Offizieren verlangte Eid auf die Beobachtung und Aufrechthaltung der Verfassung Bedenken hervorgerufen, indem man sich über die Haltung gegenüber dienstlichen Befehlen, die man vielleicht nicht im Einklange mit den Verfassungsvorschriften erachten könne, nicht klar zu werden vermochte, und es war namentlich im Leibgarde-Regiment ziemlich nahe daran gewesen, daß man den geforderten Eid nicht so ohne weiteres leisten wollte. Die Bedenklichen wurden aber beruhigt und leisteten den Eid ab. Wie diese Männer damals bei Eingehung der neuen Verpflichtung sich also der größten Gewissenhaftigkeit befleißigt hatten, so entstand nun jetzt das umgekehrte Bedenken wegen der Auslassung der Beobachtung und Aufrechthaltung der Verfassung in der Formel des Huldigungseides. Hauptmann Engelhardt, sowie die Premierlieutenants Beß und von Oeynhausen begaben sich daher am Morgen des zur Huldigung bestimmten 6. Dezember um 7 Uhr zu ihrem Kommandeur Oberst von Urff und trugen diesem ihre Bedenken bezüglich des von ihnen verlangten Eides vor. Dieser wußte den genannten Offizieren keine genügende Aufklärung zu geben und begab sich daher sofort zum Brigade-Kommandeur Generalmajor von Specht und mit diesem zum Kurfürsten, um dort den Fall vorzutragen. Bei dieser Gelegenheit gab der Kurfürst ausdrücklich zu, daß der früher auf die Verfassung geleistete Eid neben dem jetzt verlangten Huldigungseid seine Geltung

behalte. Diese Erklärung des Kurfürsten wurde durch die Stabsoffiziere dem Offizierkorps mitgetheilt, und es ging dann die Beeidigung vor sich. Die Sache, welche v. Urff gleich Gerland beim ersten Anfang zum Heile aller Betheiligten hätte beilegen können, war nun gewaltig aufgebauscht; sie erregte in der Bürgerschaft großes Aufsehen, hatte aber auch die Aufmerksamkeit des Kurfürsten in unliebsamer Weise auf sich gezogen. Dieser ließ v. Urff täglich 3—4mal in das Palais rufen und verlangte die Namen der Offiziere genannt zu erhalten, die wegen des Eides bei ihm gewesen seien. v. Urff ließ Engelhardt zu sich kommen, erzählte ihm dies mit dem Hinzufügen, er habe dem Kurfürsten die Namen nicht nennen wollen, weil es Vertrauenssache gewesen sei, aber der Kurfürst lasse ihm keine Ruhe. Engelhardt entgegnete ihm, daß sie sich keines Unrechts bewußt seien und nichts dagegen hätten, daß ihre Namen genannt würden, obgleich er sich wohl sagte, welche Folgen diese Angabe haben würde. Diese Folgen traten auch rasch genug ein; am 31. Dezember erschien eine Allerhöchste Ordre, durch welche Engelhardt auf Wartegeld gesetzt und zum Kompagnieführer der (aus alten Invaliden bestehenden) 1. Garnisons-Kompagnie zu Spangenberg ernannt, Beß als Premierlieutenant in dieselbe Kompagnie und v. Oeynhausen in das 2. Infanterie-Regiment nach Fulda versetzt wurde, mit der Weisung, sich sofort an den Ort ihrer Bestimmung zu begeben. Man hatte dem Kurfürsten eingeredet, Engelhardt sei der Anstifter der Sache und die drei Offiziere seien als Abgeordnete ihrer Kameraden aufgetreten; beides beruht auf vollster Unwahrheit.

Man hatte in den Kreisen der älteren höheren Offiziere erwartet, der Kurfürst werde gegen die drei Offiziere

ein kriegsgerichtliches Verfahren einleiten lassen, um deren Berechtigung zu dem von ihnen gethanen Schritt oder eine ihnen zuzurechnende Schuld festzustellen. Man muß sich aber wohl in den maßgebenden Kreisen hiervon keinen Erfolg versprochen haben und zog deshalb die erwähnte Versetzung vor. Damit erreichte man, daß nunmehr außer der Bürgerschaft auch das Offizierkorps für die Gemaßregelten Partei ergriff und daß der Märzsturm von 1848 den Kurfürsten zwang, am 9. März die Strafversetzungen zurückzunehmen, wodurch selbstverständlich die landesherrliche Autorität eine schwere Schädigung erlitt. Die drei Offiziere haben die Folgen dieses Ereignisses stets empfunden, Beß wich ihnen dadurch aus, daß er in den Kriegsdienst der Stadt Hamburg trat. Am meisten genoß aber Engelhardt, der angebliche Rädelsführer, die Folgen; im Sommer 1848 in das Kriegsministerium versetzt, erfuhr er später durch den Kriegsminister v. Haynau, daß der Kurfürst sich beim Vorschlag Engelhardts zum Vorrücken dahin ausgesprochen habe, dieser habe niemals darauf zu rechnen, vorzurücken, daß er des Kurfürsten persönlicher Feind sei u. dgl.; ja später erzählte ihm v. Haynau einmal, er müsse alle von seiner Hand geschriebenen Anträge, ehe sie dem Kurfürst vorgelegt würden, umschreiben lassen, weil der Kurfürst seine Handschrift erkenne und alle von ihm gestellten Anträge trotz v. Haynaus Beförderung abschläglich bescheide. Selbst bei seiner Pensionirung 1861 bekam Engelhardt nicht den sonst üblichen Betrag der Pension, dieser wurde ihm erst nach der Einverleibung Kurhessens durch König Wilhelm I. zugebilligt.

Doch kehren wir zum Dezember 1847 zurück. Noch in diesem Monat wurde, vielleicht in Folge der von

Metternich eingegangenen Rathschläge, eine Kommission eingesetzt, welche die eine Verletzung der landesherrlichen Autorität enthaltenden Bestimmungen der Verfassung feststellen sollte. Hätte diese Kommission ihre Arbeit durchführen und hätte das Ergebnis davon, nöthigenfalls mit der unbedingt zu erwartenden Nachhülfe der deutschen Großmächte durch Beseitigung der zu weit gehenden Verfassungsbestimmungen durchgeführt werden können, wie dies später durch den Bundesbeschluß vom 24. Mai 1862 geschah, wie viel Leid hätte Kurhessen erspart werden können! Man wäre 1848 auf dem Standpunkt von 1862 gewesen.

Das Untergraben der Verfassung ging aber ungestört weiter. Bald erhielt das Kommando der Artillerie folgenden nicht kontrasignirten Allerhöchsten Befehl:

„Es hat seit einigen Jahren die Verpflichtung der bei der Artilleriebrigade neu zugehenden Offiziere nach einer Formel stattgefunden, welche ohne meine Genehmigung ertheilt war. Sie haben daher diese ordnungswidrig formulirte und eigenmächtig in Gebrauch gesetzte Verpflichtungsformel bei der Artilleriebrigade außer Kraft zu setzen, und soll dagegen bis zur Ertheilung einer anderweitigen Vorschrift die Verpflichtung neu zugehender Offiziere nach der hier anliegenden bis zum Jahre 1834 in Gebrauch gewesenen, auf den § 1 der Kriegsartikel sich gründenden und nach Analogie der in den §§ 337 und 339 des Dienstreglements enthaltenen Bestimmungen formulirten Offiziers-Verpflichtungsformel und zwar unter Kommando eines Stabsoffiziers stattfinden. Dieser Befehl ist nur zur Kenntnis für Sie bestimmt.

Kassel, den 9. Februar 1848.

Friedrich Wilhelm.

An den Generalmajor Gerland, Brigadier der Artillerie.“

Verpflichtungsformel für Offiziere.

Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich dem Durchlauchtigsten Landesfürsten Friedrich Wilhelm I., Kurfürst von Hessen, sowie dem Vaterlande in allen und jeden Vorfällen, zu Kriegs- und Friedenszeiten getreulich und redlich dienen, meiner Vorgesetzten Befehle genau befolgen, den mir vorgelesenen Kriegsartikeln überall nachkommen und mich überhaupt so betragen will, wie es einem getreuen, ehrliebenden und braven Offizier ansteht und geziemt. So wahr mir Gott helfe.

Friedrich Wilhelm.

Damit sollte entgegen dem § 60 der Verfassungs-Urkunde das Versprechen der Beobachtung und Aufrechterhaltung der Landesverfassung aus dem Diensteid gestrichen werden. Nach wenigen Tagen glaubte man noch weiter gehen zu können, und das Kommando der Artillerie erhielt folgenden weiteren Allerhöchsten Befehl:

„Der Schlußsatz meines Befehls vom 9 d. M.: „Dieser Befehl ist nur für Sie bestimmt." wird hierdurch zurückgenommen.

Kassel, den 16. Februar 1848.

Friedrich Wilhelm.

An den Generalmajor Gerland, Brigadier
der Artillerie."

Aber schon kam der Frühlingssturm von 1848, der alle solche Angriffe auf die Verfassung zunächst zurückscheuchte. Ein Kurfürstlicher Befehl vom 10. März hob deshalb den Befehl vom 9. Februar wieder auf; so mußte also die in Gebrauch befindliche gewesene Formel doch wohl den Gesetzen entsprochen haben.

Abschnitt IV.

Die Zeit des Freiheitstaumels.

Die Jahre 1848 und 1849 verliefen in Kurhessen im großen und ganzen ruhig. Es konnten sogar nicht unerhebliche Truppenmengen (im Jahr 1849 mehr als die Hälfte der kurhessischen Division) zur Dämpfung der Unruhen in Baden, Frankfurt, Waldeck und zum Krieg gegen Dänemark außerhalb des Landes verwandt werden, wo sie sich überall ehrenvoll hielten*). Für die Regierung bedeuteten diese Jahre nur einen Aufschub im Vorgehen gegen die Verfassung. Von der Bevölkerung wurde dem allgemeinen Taumel des „tollen Jahres" entsprechend allerhand durchgesetzt, was nur theilweise dauernden Bestand haben konnte, theilweise durch die Reaktion wieder hinweggefegt wurde und dann wieder nur zum Theil und recht beschränkt später wieder ins Leben trat. Im allgemeinen verblieb es in Kurhessen ziemlich ruhig; wo ernstliche Unordnungen vorkamen, lag es sehr oft daran, daß man nicht alsbald streng einschreiten konnte oder sich überhaupt einzuschreiten fürchtete. Thatkräftige Beamte waren vielfach durch die im Jahr 1831 eingeführte Bürgergarde, eine der französischen Nationalgarde nachgebildete und dieser entsprechend auch uniformierte Volksbewaffnung, gehindert,

---

*) Die Andeutung Sr. Hoheit des Herzogs Ernst II. von Sachsen-Coburg-Gotha in seinem Werke: „Aus meinem Leben und aus meiner Zeit" Bd. I, S. 314, daß die kurhessischen Truppen während des Aufstands in Frankfurt am Main vom 18. Sept. 1848 nicht für zuverlässig gegolten hätten, ist in der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde Neue Folge Bd. XIV, S. 267 ff. auf Grund der Mittheilungen früherer Offiziere des betreffenden Truppentheils glänzend widerlegt.

weil diese in erster Linie zur Aufrechterhaltung der Ordnung herangezogen werden sollte, aber in den meisten Fällen ernster Art vollständig versagte. Wo die Behörden Entschlossenheit zeigten, verhielt die Bevölkerung sich fast stets von vorn herein ruhig oder beruhigte sich doch bald wieder. Bisweilen boten auch unbesonnene Aeußerungen oder übertriebener Diensteifer Veranlassung dazu, die Bevölkerung aufzuregen. Mit wie wenigem das hessische Volk zufrieden war, ersah man aus dem unbeschreiblichen Jubel, den man hören konnte, als der Kurfürst bei einer Parade über die ihn erklärlicherweise nicht sehr anmuthende Bürgergarde im März 1848 mit der weißen, rothgeränderten Armbinde über der Militär-Uniform erschien oder als er am 6. August 1848 gelegentlich der Verpflichtung der Truppen auf den deutschen Reichsverweser auf dem großen Forst bei Kassel selbst den Degen zog und das Hoch auf den Reichsverweser ausbrachte und dann Nachmittags bei einem zur Feier des Tags in der Aue bei Kassel veranstalteten Volksfeste gegen seine Gewohnheit im bürgerlichen Anzug zwischen der Menge erschien. Es kann hier nicht der Zweck sein, die Geschichte der Jahre 1848 und 1849 genauer wiederzugeben, aber es mögen doch einige Ereignisse erzählt werden, die militärischer Natur waren, Gerland zum Theil mit berührten und so recht als charakteristisch angesehen werden müssen.

In der Artillerie diente ein Sekonde-Lieutenant Weber; am Sonntag den 5. März, einem Tag, an welchem sich die Stadt mit Rücksicht darauf, daß die Bürger Kassels am folgenden Tag dem Kurfürsten ein Gesuch um Bewilligung der später so genannten Märzerrungenschaften überreichen wollten, in einem aufgeregten Zustand befand, hatte Weber am Mittagstisch der

Offiziere des Regiments, also im Privatkreis, Grundsätze entwickelt, die einem Kameraden, dem Regiments-Rechnungsführer Lieutenant Darapsky bedenklich erschienen. Statt diese Angelegenheit privat zu behandeln oder sich direkt an Gerland als den Regiments-Kommandeur zu wenden, meldete Darapsky die Aeußerungen Webers sofort an dessen Batteriechef, Hauptmann von Haynau (den späteren Kriegsminister), der die Sache gleichfalls dienstlich auffaßte, Gerland aufsuchte und als er diesen nicht traf, dem zweiten Stabsoffizier des Regiments Oberstlieutenant Petri Meldung machte und dann mit diesem zu einem Flügeladjutanten des Kurfürsten von Loßberg eilte, der die Sache alsbald dem Kurfürsten vortrug. Gerland hatte inzwischen auch Kenntnis von der Sache erhalten und, wenn es ihm auch klar war, daß die Angelegenheit nicht mehr gütlich beigelegt werden konnte, so hätte er doch gern jedes bei der augenblicklichen Bewegung der Gemüther bedenkliche Aufsehen vermieden; er hatte die Absicht gehabt, Weber auf den 6. März zu einem Verhör in das Kastell, das Militärgefängnis zu Kassel, zu befehligen und dann dort festzuhalten. Dies war nun unmöglich; er mußte noch Abends beim Kurfürsten im Theater Meldung erstatten und Nachts Weber in dessen Wohnung verhaften und in das Kastell abführen lassen. Dadurch wurde die Sache sofort ruchbar, Weber erschien ganz unnützer Weise als ein Märtyrer. Darapsky wurden die Fenster eingeworfen, er selbst mußte in die Kaserne flüchten, wo er bewacht wurde, während gleichzeitig die Umgegend der Kaserne durch Patrouillen gesichert werden mußte. Das Kastell mußte stark besetzt werden, um es vor einem Handstreich zu schützen und Darapsky mußte schleunigst auf ein auswärtiges Kommando geschickt werden, von wo er

erst nach mehreren Jahren zurückberufen wurde. Aber damit war die Sache noch nicht erledigt. Am anderen Tage, an dem wegen der durch die Einreichung des erwähnten Bittgesuchs an den Kurfürsten hervorgerufenen Erregung das Militär in den Kasernen konsigniert gewesen war, zog, nachdem der Kurfürst die erbetenen Freiheiten verwilligt hatte, ein Haufen aufgeregten Volkes vor die Artillerie-Kaserne, um über Webers Schicksal Aufklärung zu verlangen. Gerland, der die Kaserne gerade verlassen wollte, ließ sofort deren Thore schließen, das Regiment zur Abwehr eines etwaigen Angriffs antreten und übertrug den Befehl an der Kasernenwache dem Oberstlieutenant Petri. Inzwischen hatte sich ein bekannter Volksmann, der Likörfabrikant Herbold, der mehr als einmal durch thatkräftiges Eingreifen die ihm blindergebene Bevölkerung von unbedachten Schritten zurückgehalten hatte, in gleicher Absicht an die Spitze des anrückenden Haufens gestellt, erschien an der Wache und fragte den dort anwesenden Stabsoffizier in durchaus angemessener Weise, was Webers Verhaftung für eine Bedeutung habe. Als ihm erwidert wurde, daß Weber selbst zu seiner Verhaftung Veranlassung gegeben habe und daß die Sache von den Gerichten entschieden werden würde, wandte sich Herbold an das Volk, theilte ihm diese Antwort mit und fordert die Menge nunmehr zum Auseinandergehen auf, eine Aufforderung, die bereitwilligst befolgt wurde. In den Zeiten der Reaktion versuchte man daraufhin gegen Herbold vorzugehen, auf Gerlands Zeugnis hin fiel das Verfahren jedoch in sich selbst zusammen.

Von großem Ernste war ein zweiter Fall; der so recht die Zerfahrenheit der damaligen Zustände zeigt. Wie um jene Zeit mehrfach mißliebigen Männern Katzen-

musiken gebracht worden waren, so wollte das „Volk“ am 9. April 1848, einem Sonntag, dem Generaladjutanten des Kurfürsten v. Helmschwerd, der in einem Eckhaus der Fünffensterstraße und des Meßplatzes, nicht weit von der Kaserne der Garde du Corps und schräg gegenüber dem Kommandeur dieses Regiments wohnte, eine Katzenmusik bringen. Man hatte ihn nämlich ganz fälschlicherweise im Verdacht, daß er durch die ihm unterstellte Garde-Gendarmerie (12—14 Ordonnanzreiter des Kurfürsten) die Namen derjenigen Offiziere des Garde-Regiments ermittelt und dann dem Kurfürsten gemeldet habe, die wegen ihres Verhaltens bei der Beeidigung im Dezember 1847 Strafversetzungen erlitten hatten. Die Tumultuanten versammelten sich in dem Krauß'schen Bierlokal in der mittleren Karlsstraße und zogen die Karlsstraße hinauf über den wegen der gerade stattfindenden Ostermesse vollständig mit Meßbuden bedeckten Meßplatz vor v. Helmschwerds Wohnung. Die Absicht, diese Katzenmusik zu bringen, war vorher laut in dem gerade anwesenden Cirkus Renz besprochen worden und dort zu den Ohren einer Anzahl, von ihren Rittmeistern in den Cirkus geschickter Unteroffiziere der Garde du Corps gelangt. Hierbei war zur genaueren Bezeichnung der Wohnung des mit der Katzenmusik zu bedenkenden Mißliebigen, dessen Name nicht genannt wurde, die Wohnung des Kommandeurs der Garde du Corps bezeichnet worden, so daß die Unteroffiziere der Meinung waren, diesem solle die Katzenmusik gebracht werden.

Gleichzeitig und ohne Kenntnis von der beabsichtigten Katzenmusik hatte sich eine Anzahl Bürger zusammengefunden, um den Märzministern durch ein Hoch eine Huldigung darzubringen. Bei diesem Zug befanden sich

bewaffnete Bürgergardisten und der Polizei-Direktor Morchutt, zwecks Aufrechterhaltung der Ordnung Der Zug begab sich zuerst zu dem in der Wolfsschlucht wohnenden Minister des Innern Eberhard und von da an der Kaserne der Garde du Corps vorüber, vor die gleichfalls nahe der Wohnung v. Helmschwerds gelegene Wohnung des Justizministers v. Baumbach. Hier trafen dieser Zug, der sich der vollsten Ordnung befleißigte, und der mit der Ausführung der Katzenmusik beschäftigte Haufen zufällig zusammen.

Das wüste Geschrei der Katzenmusik und die Hochrufe vermischten sich zu einem furchtbaren Lärm, und da brachen plötzlich eine Anzahl Gardes du Corps, die den Huldigungszug hatten an der Kaserne vorbeiziehen sehen, ohne zu wissen, um was es sich dabei handele, und die nach den im Cirkus Renz vernommenen Gesprächen, sowie mit Rücksicht auf die Oertlichkeit, woher der Lärm schallte, annahmen, es werde wirklich ihrem Kommandeur eine Katzenmusik gebracht, in Stalljacken und den blanken Pallasch in der Hand, aus ihrer Kaserne, um ihren Kommandeur vor einer Verunglimpfung zu schützen, eilten von der Kaserne durch die Fünffensterstraße*) und hieben blindlings auf alles, was ihnen in den Weg kam, ein. Hierbei geriethen sie zunächst auf den Huldigungszug, wobei sie mit den diesen begleitenden Bürgergardisten handgemein wurden und wobei auch

*) Daß die Gardes du Corps hinter Meßbuden versteckt gewesen seien, wie vielfach, auch von Friedrich Oetker in seinen Lebenserinnerungen, Bd. I, S. 322, behauptet wird, ist unwahr. Der Verfasser dieser Blätter weiß aus dem Munde eines betheiligt gewesenen Bürgergardisten, daß sie von der Kaserne her gelaufen kamen und dabei mit den Pallaschen, wie um diese zu schärfen, auf die Pflastersteine hieben, daß die Funken sprühten.

der Polizei-Direktor Morchutt einen flachen Hieb erhielt. Nun entstand eine beispiellose Aufregung und Erbitterung; man gedachte des Einhauens der Gardes du Corps im Dezember 1831; da auch Bürgergardisten und der Polizei-Direktor angegriffen waren, wähnte man einen beabsichtigten Angriff freiheitsfeindlicher Kräfte auf die Bürger. Die Rufe: „Bürgerblut ist geflossen", „Bürger heraus", „Zum Zeughaus" und ähnliche hallten wild durch die Straßen, in kurzer Zeit war die ganze Stadt mit Barrikaden bedeckt, die gesammte Einwohnerschaft und Bürgergarde auf den Beinen, während gleichzeitig alle Offiziere in die Kasernen ihrer Regimenter eilten.

Von den Ministerialvorständen begaben sich jedenfalls der Minister des Innern und der Vorstand des Kriegsministeriums Oberst Weiß zum Kurfürsten in das Palais, die Maßnahmen dieser Nacht werden also auch wohl ihrer Berathung entsprungen sein.

Da die Bevölkerung ihrer Absicht, das Zeughaus zu ihrer Bewaffnung zu plündern, Ausdruck verliehen hatte, so hätte man wohl das annehmen dürfen, daß vor allen Dingen das Zeughaus militärisch besetzt würde. Statt dessen geschah das gerade Gegentheil. Es war damals für je 24 Stunden im Voraus ein Infanterie-Bataillon der Garnison dazu bestimmt, beim Eintritt von Unruhen bestimmte Plätze, unter anderm auch das Zeughaus zu besetzen. An diesem Abend war die Kompagnie des Hauptmanns v. Loßberg vom Leibgarde-Regiment zur Besetzung des Zeughauses bestimmt, sie war bereits zu diesem Zweck ausgerückt und zum Abmarsch angetreten, als sie nach Rücksprache des Platzmajors Hauptmann Stähle mit dem Regiments-Kommandeur Oberst v. Urff wieder einrücken mußte, weil der Platzmajor versicherte, die in

Aussicht genommenen Besetzungen sollten nur auf besonderen Befehl stattfinden, die Kommandantur sei aber zum Erlaß eines solchen Befehls nicht ermächtigt*). In derselben Weise erfolgte die Einwirkung der Kommandantur in der neben dem Zeughaus gelegenen Artillerie-Kaserne. Die dort anwesenden Offiziere hatten die nach Lage der Sache sehr richtige Ansicht, daß einige nur mit Wischern ausgerüstete Leute genügen würden, einen jeden Angriff auf das Zeughaus abzuschlagen; dieser Gedanke durfte aber auch nicht zur Ausführung gebracht werden, weil kein Befehl dazu vorliege. Die Bevölkerung erbrach daher unter den Augen der zur Unthätigkeit verurtheilten Artilleristen das Zeughaus, bewaffnete sich aus den darin vorgefundenen Beständen und eilte nach der Kaserne der Garde du Corps. Alles dies ging so schnell vor sich, daß Gerland, als er aus seiner von der Kaserne etwas entfernt gelegenen Wohnung über zahlreiche Barrikaden hinweg in der Artillerie-Kaserne ankam, die Plünderung des Zeughauses bereits in vollem Gange fand: er hätte sonst wohl auf eigene Hand das Zeughaus besetzt und vertheidigt, wie er auch sofort, ohne den erst viel später eintreffenden Befehl dazu abzuwarten, die Pionier-Kompagnie zur Verstärkung der regelmäßigen Wache des Pulvermagazins absandte**), nachdem er das Regiment zum Ausmarsch bereit auf dem Kasernenhof aufgestellt hatte, und, sobald das Getümmel im Zeug-

*) Wegen Unterlassung der Besetzung des Zeughauses wurde der Stadtkommandant Generallieutenant v. Lepel später, nachdem er bereits in Ruhestand getreten war, mit Festungshaft bestraft.

**) Dieser Befehl wurde nicht in die Kaserne, wo doch die Kommandantur Gerland hätte vermuthen können, sondern in dessen Wohnung geschickt, wo nun die Familie in größter Verlegenheit war, wie sie den Befehl in die Kaserne gelangen lassen sollte.

haus es möglich machte, das Zeughaus räumen und besetzen ließ*).

Gleichzeitig erging an die Garde du Corps aus dem Palais der Befehl, Kassel zu räumen; ein Befehl, der wohl nur aus einer, der mangelhaften Kenntnis des Vorgefallenen entsprungenen vollsten Uebereilung, Rathlosigkeit und Schwäche erklärt werden kann. Der Kommandeur der Garde du Corps Oberstlieutenant v. Baumbach verlangte selbstverständlich vor dem Abmarsch die Standarte seines Regiments aus dem Palais, weil das Regiment nicht ohne sein Ehrenzeichen abziehen könne. Der Stadtkommandant Generallieutenant v. Lepel, welcher in Ausführung des Befehls des Kurfürsten die Entfernung der Garde du Corps aus Kassel leitete, verweigerte diesem natürlichen Verlangen des Regiments-Kommandeurs nachzukommen, und so mußte das Regiment ohne seine Standarte abziehen. Es konnte nicht ausbleiben, daß bei diesem Abmarsch von den Bürgern auf die Garde du Corps scharf geschossen wurde, auch soll von einigen Soldaten des Regiments das Feuer erwidert sein, Generallieutenant v. Lepel war mehrfach von Kugeln gefährdet.

Nachdem man es soweit hatte kommen lassen, war es allerdings als ein Glück zu bezeichnen, daß nicht die gesammte Garnison alarmirt wurde, da sie sich mit Rücksicht auf die allgemeine Aufregung nur unter schwerem Blutvergießen über die Barrikaden hinweg den Weg zum Allarmplatz hätte bahnen können (aber auch gebahnt hätte). Aus dem gleichen Grund gab sich die Bürgergarde in anerkennenswerther und erfolgreichster Weise Mühe, die vom

*) Ebenso trug er einige Zeit später kein Bedenken, selbstständig zum Schutz eines in der Nähe der Kaserne wohnhaften, vom Volke angegriffenen Bäckers mit vollstem Erfolg einzuschreiten.

Volk beabsichtigte Inbrandsetzung der Kaserne der Garde du Corps zu verhindern, weil in Folge eines solchen Brandes der Thürmer die Feuerglocke hätte anschlagen müssen, was wiederum für die Truppen das Zeichen zum Ausrücken auf den Alarmplatz gewesen wäre. Man bezeichnete die Kaserne deshalb als „Nationaleigenthum" und beschwichtigte damit die erregte Menge.

Das Palais wurde die Nacht hindurch von einer Kette Bürgergarde umgeben und dann später noch von Bürgergardisten, in doppelter Zahl der Militärposten neben diesen bewacht.

Die erstaunlichste Handlung aber, wozu den Kurfürsten seine Rathgeber veranlaßten, war die am 10. April früh Morgens verfügte Auflösung der Garde du Corps, die alsbald mit dem Hinzufügen öffentlich bekannt gemacht wurde, daß gegen die Schuldigen die Untersuchung eingeleitet sei. Ohne Urtheil und Recht wurde damit über eine durchaus wackere Truppe, von der nur einzelne Glieder sich vergangen, aber nicht gegen die militärische Ehre gehandelt hatten, von ihrem obersten Kriegsherrn das härteste Geschick, das nur möglich war, verhängt. An Stelle der Garde du Corps wurde eine Division Kurfürst-Husaren errichtet, die 1851 als Garde du Corps wiederhergestellt wurde.

In der Frühe des 10. April wurden die Landstände zu einer dringenden Sitzung einberufen; über die Ereignisse der Nacht wurde öffentlich verhandelt und ein Antrag an den Kurfürsten beschlossen, dahin gehend:

„Der Kurfürst wolle die Garde du Corps ungesäumt auflösen und die beim Exzeß der Nacht betheiligten Urheber und Theilnehmer in strenge Untersuchung ziehen, die erfolgte Auflösung der Garde du Corps auch als-

bald durch eine Proklamation bekannt machen, sodann aber solche Personen, die sich durch frühere Amtsführung das öffentliche Vertrauen verscherzt hätten, von sich entfernt halten und dagegen den Rathschlägen der jetzigen Minister, die das Volksvertrauen im vollen Maße genössen, die gebührende Beachtung zu Theil werden lassen."

Obgleich der herbeieilende Landtags-Kommissar ankündigte, daß der Kurfürst die Garde du Corps bereits aufgelöst habe, beschloß man doch, den übrigen Inhalt des Beschlusses dem Kurfürsten mit allem Nachdruck vorzutragen. In feierlichem Zuge begab sich die gesammte Ständeversammlung durch die von Einheimischen und hergeströmten Landleuten wimmelnden Straßen zum Palais des Kurfürsten, wo sie sofort vorgelassen wurde. In der Mitte seiner Minister hörte der Kurfürst den Beschluß der Landstände mit den hinzugefügten ehrerbietigen Mahnungen des Präsidenten und einiger Mitglieder der Ständeversammlung an, während sich in seinen Zügen und Antworten die Eindrücke der Nacht und der ganzen Lage der Dinge verriethen.

Von jetzt ab wurden vom Militär und der Bürgerwehr gemeinschaftlich Wachen bezogen und Patrouillen gegangen. Gerland bekam den Befehl, die Bürgergarde aus den Beständen des Zeughauses mit scharfen Patronen zu versehen; da ihm keine bestimmte Zahl vorgeschrieben war, so gab er soviel, daß die Ausrüstung damit doch einen Zweck habe, es erregte dies höheren Orts aber Anstoß und er mußte eine Anzahl Patronen zurücknehmen, weil er nur eine unbedeutende Zahl habe abgeben sollen.

Eine schwere Schädigung der landesherrlichen Autorität, eine lebhafte Entfremdung der Offiziere und der diesen nahestehenden Kreise von den Landständen und der

1848er Bewegung überhaupt war die Frucht dieser Ereignisse.

Ein dritter, vollständig harmloser Vorfall, der sich aus den damaligen Zeitverhältnissen nur zu leicht erklärte, wurde durch unüberlegtes Eingreifen aufgebauscht und erhielt dadurch überhaupt erst Bedeutung.

Am Geburtstag des Kurfürsten, 20. August, 1848 hatten Unteroffiziere vom Militär mit Kameraden der Bürgergarde und der zur Unterstützung der letzteren freiwillig zusammengetretenen sogenannten Schutzwache in einer Gartenwirthschaft vor den Thoren der Stadt ein Festessen gehalten. Auf Vorschlag eines Majors der Bürgergarde, des Hutmachers Vogt, vertauschten die Festgenossen im Taumel der Freude zum Zeichen der Verbrüderung ihre Kopfbedeckungen und zogen so durch die Straßen der Stadt vor das Palais des Kurfürsten, um diesem, obwohl er verreist war, ein Lebehoch zu bringen. Ohne den Vorfall auch nur zu untersuchen, meldete ein Hauptmann von der Leibgarde ihn sofort seinem vorgesetzten Bataillons-Kommandeur, der wiederum, anstatt den Fall zu untersuchen und die Betheiligten auf das gänzlich Unzulässige einer solchen, wenn auch noch so gut gemeinten Demonstration, aufmerksam zu machen, die ihm unterstellten Unteroffiziere sofort in Arrest setzte, aus dem sie allerdings noch am selben Abend auf Verwendung des Hutmachers Vogt, der den Vorfall klar stellte, wieder entlassen wurden. Dies Einschreiten erregte aber die Bevölkerung der Art, daß noch in derselben Nacht beide Offiziere Katzenmusiken erhielten und die Fenster eingeworfen bekamen. Gerland wohnte nun unter einem dieser beiden, und so konnte es nicht ausbleiben, daß trotz der Aufforderung aus dem

Publikum, seine Fenster zu schonen, auch ihm einige Steine in die Fenster flogen.

Eine andere Seite der Bewegung von 1848 bedarf hier einer ausführlichen Darstellung, weil Gerland in sie auf eine für ihn verhängnißvolle Weise hineingezogen wurde. Es bildeten sich damals aller Orten Vereine zwecks Erreichung der von der Zeitbewegung aufgesteckten Ziele. Solche Vereine gingen auch aus den vermittelnden Parteien hervor, die gegen beide Extreme, von rechts und links, ankämpften. Ein solcher Verein war in Kassel damals der „Bürgerverein", aus dem wiederum verschiedene „Komitees" hervorgingen. Hierzu gehörte zunächst das „Wahlkomitee", das die Wahlen zu leiten hatte. Es gehörte hierher das „Volkskomitee", das die allgemeine politische Bewegung leiten und im richtigen Fahrwasser erhalten sollte und deshalb häufig sogenannte Volksversammlungen einberief. In diesen wurde allerdings sehr viel leeres Stroh gedroschen, sie hatten aber doch das gute, den Schwätzern Gelegenheit zu geben, sich auszusprechen, und damit die Bewegung in eine harmlose Richtung hineinzuleiten. Ein drittes Komitee bezweckte, die Bewegung zur Unterstützung Schleswig-Holsteins im Kampfe gegen die Dänen zu leiten. Sollten nun derartige vermittelnde Bemühungen Erfolg haben, so mußte man Männer der verschiedensten Richtungen in diese Komitees wählen, neben hochkonservativen auch stark nach links neigende; man sah damals in diesen Kreisen mehr darauf, daß das Ziel überhaupt erreicht werde, als daß dies gerade durch die eigene Partei und zu deren Verherrlichung geschehe. Auch Vertreter des Militärs wünschte man in diese Komitees zu haben und wählte deshalb dazu Gerland und den schon erwähnten Obersten v. Urff, den später der Hauptmann Engelhardt ersetzte. Diesen

Männern wurde als persönlicher Wunsch des Kurfürsten mitgetheilt, daß sie diese Wahlen annehmen möchten, damit sie vermöge ihrer Bekanntschaften in den Versammlungen guten Einfluß ausüben könnten, worauf sie dies natürlich für ihre Pflicht hielten, so wenig ihnen die Annahme solcher Mitgliedschaften zusagte. Der Kurfürst wußte ihnen freilich später für dies Opfer keinen Dank, er machte sogar Gerland einmal einen Vorwurf darüber, daß er und v. Urff hätten dazu kommen können, die von den gedachten Komitees aufgestellten Programme zu unterschreiben. Gerland erwiderte, soviel er wisse, sei es der Wunsch Seiner Königlichen Hoheit gewesen, daß er und v. Urff diesen Komitees beiträten. Friedrich Wilhelm bestätigte dies, setzte aber hinzu, er habe nicht erwartet, daß dabei solche Dinge herauskommen würden. Auf Gerlands Bemerkung, Seine Königliche Hoheit hätten einmal sehen sollen, wie diese Programme ohne seine und v. Urffs Mitwirkung ausgefallen sein würden, hatte der Kurfürst nichts zu erwidern *).

*) Recht belehrend ist auch, daß der Kriegsminister v. Haynau dem oben erwähnten Hauptmann Engelhardt (s. S. 29) als Grund für dessen Zurücksetzung auch die Betheiligung an diesen Versammlungen und weiter angab, er habe sich beim Bringen der deutschen Fahne aus dem Rathhaus nach dem Ständehaus betheiligt. Dieser Vorfall hatte sich folgendermaßen zugetragen. Es sollten im März 1848 einige Fahnen (eine schwarz-roth-goldene und eine roth-weiße) aus dem Rathhaus nach dem Ständehaus mit einer gewissen Feierlichkeit gebracht werden. Der Vorstand des Kriegsministeriums, Oberst Weiß, hatte auf dienstlichem Wege ansagen lassen, daß die dienstfreien Offiziere sich zu der Feier im Ständehaus einfinden möchten. Engelhardt, der sich gerade auf Urlaub in Kassel befand, schloß sich der größeren Zahl Offiziere, die dieser Anfrage nachkamen und unter der sich zahlreiche Stabsoffiziere befanden, an.

Gerland trachtete in keiner Weise danach hervorzutreten. Als bei der Neubesetzung des Kriegsministeriums im März 1848 allgemein der Wunsch laut wurde, daß das Ministerium ihm übertragen werde, verhielt er sich nur zurückhaltend und schrieb dann in sein Tagebuch: „Gott sei Dank, daß ich nicht zu dieser Stelle, für deren Ausfüllung ich weder Kraft noch Geschick in mir fühle, gewählt wurde." Seine Richtung war eine durchaus vermittelnde: selbstverständlich war er der Bewegung für Deutschlands Einigung und Herstellung freiheitlicher Gesetzgebung zugethan; aber alle Ueberstürzungen und alle Extreme waren ihm verhaßt. Als seine Söhne nach damals üblicher Weise Kokarden an ihre Mützen anhefteten, legte er besonderen Werth darauf, daß dies Kokarden waren, welche die deutschen und hessischen Farben (schwarz-roth-gold und roth und weiß) nebeneinander zeigten. In dieser Richtung wirkte er auch in den Komitees.

Weiß führte die Offiziere vom Ständehaus zum Meßplatz, wo sich der Zug vor dem Rathhaus bildete, und sagte den Offizieren, sie möchten sich einzeln dem Zuge einverleiben. Die Fahnen wurden aus dem Rathhaus geholt und der Zug ging durch die Königstraße am Palais vorbei, wo der Kurfürst mit seiner Gemahlin, der Fürstin von Hanau, im Fenster lag und für das ihm gebrachte Hoch durch Winken mit einem weißen Tuch dankte, wobei ihm allerdings der Sage nach die Fürstin den Arm geführt haben soll. Von da ging der Zug nach dem Ständehaus, wo die Fahnen aus den Fenstern gesteckt wurden und Pfarrer Meyer eine vaterländische Rede hielt. Engelhardt bemerkte Haynau, er sei damals wie viele Stabs- und andere Offiziere aus Gehorsam gegen den Kriegsminister mitgegangen, anderen sei darum kein Vorwurf gemacht worden; wolle man ihm jetzt aus diesem Gehorsam einen Vorwurf machen, dann würde er wirklich nicht mehr wissen, wie er sich in ähnlichen Fällen zu verhalten habe. Haynau war zwar damals nicht mit im Zuge gegangen, wußte aber Engelhardt auf dessen Einwendungen nichts zu erwidern.

Waren denn aber die Leistungen dieser Komitees, waren die in ihren Aufrufen niedergelegten Programme so schädlich? Sie mögen hier folgen. Versetzt man sich einigermaßen auf den Standpunkt von 1848, so wird man finden, daß diese Aufrufe eigentlich sehr mäßig gehalten waren, daß aber jedenfalls mehr Muth dazu gehörte, die Bewegung in den Versammlungen, in denen gar mancher sehr weit gehende Antrag gestellt wurde und manche recht bedenkliche Aeußerung fiel, in eine ruhige Bahn hineinzuleiten, als sich von der Bewegung mit der Faust in der Tasche fern zu halten und dann das, was geschah, nachher zu bemängeln.

Der erste Aufruf war der des von der „Volksversammlung" gewählten Wahlkomitees vom 13. April 1848. Er hat folgenden Inhalt:

„Deutsche Männer, liebe Mitbürger!

Es nahet ein entscheidender Tag! Am 1. Mai d. J. soll eine deutsche National-Versammlung in Frankfurt a. M. zusammentreten, um über die künftige Verfassung Deutschlands zu berathen.

In Zeiten politischer Bewegung bilden sich politische Parteien. Jeder, der wahrhaft Theil nehmen will am politischen Leben, muß ein bestimmtes Glaubensbekenntniß haben und danach handeln. Dies Glaubensbekenntniß kann aber kein unwandelbares, kein völlig abgeschlossenes sein, weil das Staatsleben selbst nicht wandellos ist und keine Staatsform als abgeschlossen betrachtet werden kann. Für jetzt ist unser Glaubensbekenntniß folgendes:

Wir verlangen die Umwandlung Deutschlands aus einem Staatenbunde in einen Bundesstaat. Wir verlangen einen regelmäßig wiederkehrenden Volkstag mit gesetzgebender

Gewalt, hervorgegangen aus Wahlen des ganzen deutschen Volkes nach freiesten Grundsätzen. Wir verlangen eine Bundesregierung mit verantwortlichen, vor dem Bundesgerichte anklagbaren Ministern. Dabei müssen für ganz Deutschland Statt finden:

1. Ein Heerwesen.
2. Ein Zollsystem.
3. Eine gemeinschaftliche Vertretung nach Außen.
4. Einheitliche Handels- und Gewerbeverhältnisse mit allen dazu erforderlichen Einrichtungen.
5. Volle Glaubens- und Religionsübungs-Freiheit; kein Einfluß des religiösen Bekenntnisses auf politische Berechtigung.
6. Vollständigste Freiheit des Buchhandels und der Presse; keine Cautionen; Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums.
7. Vereins-, Versammlungs- und Petitionsfreiheit; freie Wahl der Gemeinde-Behörden; Lern- und Lehrfreiheit; freies Auswanderungsrecht; allgemeines deutsches Heimathsrecht; Schutz der persönlichen Freiheit.
8. Unabhängigkeit, Unverweigerlichkeit, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Justiz und Schwurgerichte in Strafsachen; allgemeine Gesetzbücher.
9. Allgemeine Steuerpflicht, allgemeine Nationalbewaffnung.

Hinsichtlich der einzelnen Bundesländer halten wir dafür, daß jedem die Festsetzung seiner Regierungsform, soweit nicht allgemeine Bestimmungen entgegenstehen, zu überlassen sei und daß die repräsentative monarchische Staatsform dermalen, namentlich in Hessen, für die allein entsprechende gehalten werden müsse. Wir finden das

Wesen und die Bürgschaft der Freiheit nicht in der Form der Verfassung, sondern in der lebendigen Kraft und Ueberzeugung der Mehrheit des Volks. Es darf jedoch keinem Bundeslande eine freie Volksvertretung mit entscheidender Stimme in der Gesetzgebung und Besteuerung und mit dem Rechte der Anklage der verantwortlichen Minister vor dem Bundesgerichte vorenthalten werden. Dabei sehen wir den Staat nicht als eine bloße Rechtsschutz-Einrichtung, sondern als ein sittliches Gemeinwesen an, das auch die geistige und leibliche Wohlfahrt seiner Angehörigen zu wahren hat. Wir erkennen die mahnende Nothwendigkeit socialer Reformen an, wir glauben daß es eine Hauptaufgabe des Staates ist, sich der arbeitenden Classen anzunehmen, dafür Sorge zu tragen, daß jeder Staatsangehörige durch Arbeit sein Auskommen habe. Den Willen dafür haben wir; wie das geschehen soll und muß, werden wir prüfen und das Beste behalten.

Wir wollen also Freiheit und Einheit Deutschlands im Innern, Kraft und Würde nach Außen und eine Verfassung, die jede freie Entwickelung und Entfaltung des wachsenden Volksgeistes zuläßt, indem wir es der bildenden Zeit überlassen, Dasjenige herbeizuführen, was nicht plötzlich und mit Umwerfung aller bestehenden Verhältnisse erstrebt werden darf, wenn man nicht die Freiheit auf's höchste gefährden und der Anarchie und Knechtschaft Thür und Thor öffnen will.

Wir schlagen nunmehr in unserem Sinne zur Wahl Männer vor, bei denen wir das entsprechende Glaubensbekenntniß voraussetzen:

1. Für den Wahlbezirk I (Kassel rc.) Obergerichts-Anwalt Schwarzenberg.

2. Für den Wahlbezirk II (Eschwege, Schmalkalden rc.) Obergerichts-Anwalt Oetker zu Kassel.
3. " " " III (Rinteln rc.) Regierungsrath Wippermann.
4. " " " IV (Wolfhagen, Zierenberg, Hofgeismar rc.) Ober-Bibliothekar Bernhardi oder Bürgermeister Knobel.
5. " " " V (Hersfeld, Rotenburg rc.) Kaufmann Sunkel oder Ober-Appellationsrath Wiederhold in Lübeck.
6. " " " VI (Melsungen, Witzenhausen rc.) Advokat Hartert oder Fabrikant Ph. Schwarzenberg.
7. " " " VII (Homberg, Treysa rc.) Obergerichts-Anwalt Henkel zu Kassel.
8. " " " VIII (Marburg rc.) Prof. Bergk oder Bierbrauer Lederer.
9. " " " IX (Fulda rc.) Obergerichtsrath Werthmüller oder Apotheker Haberland.
10. " " " X (Hanau rc.) Secretär König oder Obergerichtsanwalt Blachiére.
11. " " " XI (Schlüchtern rc.) Major von Cochenhausen oder Schreinermeister Lücken.

Wir glauben darauf rechnen zu dürfen, daß ein Wahlcandidat eines principiell abweichenden politischen Glaubens-

bekenntnisses von vornherein seine Farbe kundgeben und die etwa auf ihn fallende Wahl nicht annehmen werde.

Cassel, den 13. April 1848.

Das von der Volksversammlung gewählte Wahlcomité.

Oberbürgermeister Hartwig. Maurermeister Seidler. Kaufmann Martin Biermann. Mühlenbeständer Joh. Fehrenberg. Kaufmann F. Gundlach. Kiefermeister Herbold. Schreinermeister Lücken. Bierbrauer H. Eissengarthen. Arbeiter Hagelsieb. Arbeiter Bomm jun. Arbeiter Steinmetz. Pfarrer Meier. Pfarrer Sallmann. General Gerland. Oberst von Urff. Ober-Bibliothekar Bernhardi. O.-Ger.-Director Endemann. Literat S. Hahndorf. O.-G.-Anwalt Oetker. Fabrikant Eggena. Freiherr Waitz von Eschen. Dr. Philippi. Real-Schul-Director Gräfe. Schreinermeister Krug. Schuhmachermeister Ely."

Was dieser Aufruf verlangt, sind entweder Dinge, die, da sie nicht freiwillig von den Herrschern der Einzelstaaten gewährt wurden, diesen 1866 von Preußen aufgezwungen werden mußten, oder Dinge, die, wenn auch abgeschwächt, heutzutage überall in Deutschland rechtens sind. Und liest man die dem Aufruf beigefügten Unterschriften, so wird man die bereits aufgestellte Behauptung als richtig anerkennen müssen, daß Männer aller überhaupt zur Mitarbeit an der Entwickelung der Vaterlandes entschlossenen Richtungen zusammen getreten waren, um etwas gemeinsames zu schaffen, wobei dann freilich jeder etwas von seiner Ansicht aufgeben mußte.

Die zweite Aeußerung ging am 14. April 1848 von dem für Schleswig-Holstein gewählten Komitee aus und zwar mit folgendem Wortlaut:

„Aufruf ans Deutsche Volk.

Die Freiheit und Unverletzlichkeit des deutschen Bodens, die Ehre der deutschen Nation, die Sache Schleswig-Holsteins ist gefährdet. Das Gefühl, daß hier schleunigst geholfen werden muß, durchdringt jede Deutsche Brust. Volk und Regierungen Deutschlands haben längst ihre hohen nationalen Verpflichtungen Schleswig-Holstein gegenüber anerkannt, haben durch Wort und That die Deutschen Brüder im Norden aufgefordert, Alles daran zu setzen, ihr gutes altes Recht auf die unzertrennliche Verbindung beider Länder Schleswig und Holstein aufrecht zu erhalten. Deutschland ist Zeuge, mit welcher Ruhe und Mäßigung die Schleswig-Holsteiner dieses ihr Recht zu wahren gesucht haben, und wie sie nur in dem Augenblicke, wo es leider keinem Zweifel mehr unterlag, daß ihr Herzog nicht mehr als der Freund und Vertreter ihres Landes, sondern allein als König der feindlich gesinnten Dänen zu ihnen rede, die Interessen ihres Landes einstweilen selbstständig zu vertreten sich entschlossen haben. Inzwischen hat der König der Dänen es nicht bei bloßen Drohungen bewenden lassen, sondern, während deutscherseits parlamentiert und unterhandelt wurde, mit Hülfe seiner Kriegsflotte und seines wohlgeübten Heeres nicht blos das nördliche Schleswig schnell besetzt, sondern auch die Hauptpunkte des südlichen Schleswigs, Flensburg und die Stadt Schleswig eingenommen, und einem großen Theil der heldenmüthigen Schaar, die aus dem übrigen Deutschland den Schleswig-Holsteinschen Brüdern zu Hülfe geeilt war, den Untergang be-

reitet. Wohl war dies schwere Opfer erforderlich, damit Deutschland in seinem Volk und seinen Regierungen aus seiner Lethargie erwache und die ernste Nothwendigkeit anerkenne, zunächst vor allem seine Grenzen zu sichern, den Deutschen Boden von auswärtigen Feinden zu säubern und bis dahin alle inneren Zwiste ruhen zu lassen. Wir zweifeln nicht, daß Deutschlands Regierungen nunmehr ernstlich einschreiten und Deutschlands Nordgrenze in ihrer wahren nationalen Bedeutung bald wiederherstellen und dem Deutschen Namen Achtung und Ehrfurcht bei den uns stammverwandten Nordländern verschaffen werden. Allein daneben bleibt es eine ernste und wichtige Aufgabe des deutschen Volkes als solchem, seinem wiederholt und feierlich erklärten Willen, daß Schleswig-Holstein dem deutschen National-Vereine angehören, und dieser selbst fortan in seiner ganzen Bedeutung nach allen Richtungen hin sich mächtig erweisen solle, Kraft und Nachdruck zu geben, und den übrigen den deutschen Bewegungen lauschenden Völkern zu zeigen, daß das gesammte Deutschland als eine mächtige Einheit in die Reihe der Völker eingetreten sei, und seine Rechte und Ansprüche auf alle seine Söhne fortan nicht mehr mit Füßen treten lasse. Daher hat das deutsche Volk die deutschen Regierungen und insbesondere die Schleswig-Holsteinische in ihren Bestrebungen für die deutsche Ehre und Freiheit an Deutschlands Nordgrenze kräftigst zu unterstützen mit Gut und Blut, aber auch Sorge zu tragen, daß beides weislich benutzt und sorgfältig zu Rathe gehalten werde. Darum scheint es dringend wünschenswerth, daß überall Comitéen sich bilden, welche insbesondere Geldkräfte zur Unterstützung Schleswig-Holstein's sammeln, daneben aber auch ein Central-Comité bestimmt werde, welches sich angelegen sein lasse, die verschiedenen Bestre-

bungen zu vereinigen und nach einem gemeinsamen Plane zu ordnen und welches nach allen Richtungen hin erwäge, was für die siegreiche und ehrenvolle Beendigung des Kampfes mit den Dänen und für die dauernde Sicherung der deutschen Nordgrenze zu Lande und zur See, namentlich auch durch Gründung einer deutschen Kriegsflotte, deren Nothwendigkeit sich jetzt ins hellste Licht gestellt hat, geschehen könne. Dafür daß ein solches Central-Comité sich in Frankfurt a. M. bilde, dürften viele Gründe sprechen. Erforderlichenfalls ist jedoch in Berücksichtigung der Lage Cassel's im Herzen Deutschlands das unterzeichnete, auf einer am 13. April hier gehaltenen Volksversammlung gewählte Comité für Schleswig-Holstein bereit, das ihm etwa anvertraut werdende Geschäft eines solchen Central-Comité's zu übernehmen. Wir haben diese Angelegenheit besonders der Schleswig-Holsteinschen Regierung zur Erwägung vorgelegt, und sehen ihrer baldigen Antwort entgegen.

Ist nun unser Aufruf freilich an das gesammte deutsche Volk gerichtet, weil es sich um eine große deutsche Angelegenheit handelt, und hoffen wir, daß dasselbe auch außerhalb unsers nähern hessischen Vaterlandes Beachtung finden werde, so bitten wir doch zunächst unsere Hessischen Brüder in Stadt und Land die Schleswig-Holsteinische Sache sich bestens empfohlen sein zu lassen und für sie reichliche Opfer auf den gemeinsamen Altar unseres geliebten deutschen Vaterlandes darzubringen, die wir treu und gewissenhaft nach unserer besten Überzeugung verwenden zu wollen geloben.

Cassel, den 14. April 1848.

Das für Schleswig-Holstein gewählte Comité: Bibliothekar Bernhardi, Kaufmann Mart. Biermann, Literat Börsch, Arbeiter Bomm jun.,

Fabrikant Eggena, Bierbrauer Eissengarthen, Oberappellationsrath Elvers, Schuhmachermeister Ely, Obergerichtsdirektor Endemann, Mühlenbeständer Fehrenberg, General Gerland, Real-Schuldirektor Gräfe, Kaufmann Gundelach, Arbeiter Hagelsieb, Literat Hahndorf, Oberbürgermeister Hartwig, Küfermeister Herbold, Reallehrer Janson, Schreinermeister Krug, Schreinermeister Lücken, Pfarrer Meier, O. G. Anwalt Oetker, Candidat Pfaff, Dr. Philippi, Pfarrer Sallmann, Mauermeister Seidler, Arbeiter Steinmetz, Oberst von Urff, Freiherr Waitz von Eschen.

Auch gegen den Inhalt dieses Schriftstückes wird man nach den damaligen Verhältnissen nicht das geringste einzuwenden haben. Auch hier zeigt sich das Zusammenwirken von Männern verschiedenster Richtung zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes. Wie man durch scheinbares Eingehen auf eine Bewegung diese in ihrer eignen Hohlheit zu Falle bringen kann, zeigte Gerland bei dieser Gelegenheit. Neben der Bürgergarde hatte sich außer der bereits erwähnten Schutzwache auch ein sogenanntes Freikorps gebildet, das, aus radikalen Elementen zusammengesetzt, sein Hauptvergnügen im Soldatenspielen und der durch die scheinbare Nothwendigkeit eines regelmäßigen Wachdienstes hervorgerufenen Bummelei hatte. Dies Korps sollte nun doch auch einen Zweck haben, und so redeten seine Mitglieder davon in den Kampf gegen die Dänen ziehen zu wollen. Gerland erhielt im Komitée für Schleswig-Holstein die Aufforderung, das Freikorps zum Ausrücken zu organisieren, und erklärte sich selbstverständlich sofort dazu bereit, falls das Korps sich nur dazu stellen wollte. Als dies aber sah, daß es Ernst gab, zog es sich schleunigst zu-

rück, und der Heiligenschein, der anfangs diese Männer der Freiheit umgeben hatte, verflog damit so schnell, daß es nach gar nicht langer Zeit möglich war, das Korps trotz seiner radikalen Elemente ohne jede Ruhestörung aufzulösen und zu entwaffnen.

Wie sich die Arbeiten des Volkskomitées auf die allgemeinen deutschen Verhältnisse, die des Komitées für Schleswig-Holstein auf den Kampf gegen Dänemark bezog, so gelangten die besonderen kurhessischen Verhältnisse in den Bereich der Thätigkeit des Wahlkomitées. Auch dies erließ unterm 15. August 1848 einen Aufruf mit nachfolgendem Wortlaut:

Aufruf
an
das Kurhessische Volk
zur
Verständigung über die zu dem bevorstehenden Landtage zu wählenden Abgeordneten.

Die Wahlen der Abgeordneten zu der nächsten Ständeversammlung müssen in der Kürze vorgenommen werden. Es ist bis jetzt nicht möglich gewesen, auf dem gegenwärtig versammelten Landtage ein umfassendes neues Wahlgesetz auf denjenigen freisinnigen Grundlagen zu errichten, welche dem Geiste der Zeit entsprechen. Nur die Beschränkungen, welche nach den §§. 64, 65 und dem ersten Absatz des § 66 der Verfassungsurkunde hinsichtlich der Person der Landtagsabgeordneten bestanden, sind gefallen. Ob die am heutigen Tage seitens der Ständeversammlung gestellten Anträge wegen Abänderung des gegenwärtigen Wahlgesetzes von dem wünschenswerthen Erfolge begleitet sein werden, — darüber werden uns die nächsten Tage eine Entscheidung bringen.

Jedenfalls wird das Land, sei es nach alten oder neuen Normen, schon in den nächsten Tagen zu Landtagswahlen schreiten, zum Theil ist es bereits geschehen. Bei dieser hochwichtigen Angelegenheit ist es unsere Pflicht, geliebte Mitbürger! wachsam zu sein und dafür zu sorgen, daß diejenigen Männer auf unserem Landtage nicht fehlen, welche das Wohl unseres Vaterlandes wahrhaft zu fördern vermögen.

Die Aufgaben dieses nächsten Landtages sind von der höchsten Bedeutung. Deutschland befindet sich in einer großartigen Entwickelungsperiode. Es will sich eine Verfassung bauen, welche die bisher getrennten Stämme zu einem großen politischen Ganzen verbindet. Die Entscheidung über die zweckmäßigste, den Interessen des Ganzen und der Einzelnen am meisten entsprechende Art der Ausführung ruht in den Händen des Frankfurter Parlaments. Die Macht dieses Parlaments aber gründet sich auf das Volk, damit seine Beschlüsse Anerkennung und unbedingte Vollstreckung finden, damit es Keinem einfalle, dem ausgesprochenen Willen der Vertreter der souveränen Nation einen verbrecherischem Widerstand entgegenzustellen, ist es nöthig, daß die Ständeversammlungen, als die gesetzlichen Vertreter der öffentlichen Meinung in den einzelnen Staaten, aus Männern zusammengesetzt werden, welche von der glühendsten Liebe zum großen Gesammtvaterlande durchdrungen sind, aus Männern, welchen kein Opfer zu groß dünkt, welches zur Begründung der Einheit und Freiheit desselben gebracht werden muß.

Es ist weiter eine Folge der Erhebung des deutschen Volkes im Frühlinge dieses Jahres, daß die Verfassung unseres engeren Vaterlandes Kurhessen — wenn wir auch im Allgemeinen an deren wesentlichen Grundlagen festhalten

— einer Durchsicht unterworfen und in Einklang gebracht werde mit den Aufforderungen, welche sich aus dem Begriffe eines freien Staates ergeben. In erster Linie steht hier, insofern solches nicht schon jetzt zu Stande kommt, die Aufrichtung eines Gesetzes über die Wahl der Landtags-abgeordneten, welches, unter Aufhebung aller Standesvorrechte, jedem sittlich-mündigen Staatsbürger seinen Antheil an der Volksvertretung sichert.

Im Einzelnen wird sodann der nächste Landtag, insofern er nicht nach Erlaß des Wahlgesetzes alsbald seine Auflösung vorziehen sollte, thätig sein müssen bei der Berathung vieler Gesetze, die sowohl die materielle, als die geistige Wohlfahrt derjenigen Klassen der Gesellschaft betreffen, welche nicht nur die Mehrzahl derselben bilden, sondern auch deren kräftigste Stützen sind. Er wird dafür zu sorgen haben, daß die Kosten der Staatsverwaltung so viel als möglich ermäßigt werden und daß die danach unvermeidlichen Abgaben nach dem allein gerechten Grundsatze der Gleichheit vertheilt werden.

Geliebte Mitbürger! wenn ihr die Schwierigkeit dieser Aufgaben bedenkt, wird es Euch klar werden, daß es zu deren Lösung sehr verschiedenartiger Fähigkeiten bedarf. Wir brauchen Männer in unserer Ständeversammlung, welche, in den verschiedensten Lebensberufen stehend, sich in die schwere Arbeit zu theilen und sie so zu bewältigen vermögen. Wir können aber zu diesem wünschenswerthen Ziele nicht gelangen, wenn wir uns nicht untereinander über die Wahlen verständigen. Wir müssen vor Allem dahin streben, daß kein Tüchtiger in der Erwartung übergangen werde, daß seine Wahl in einem anderen Wahlbezirke gesichert sei.

Hiervon ausgehend hat der hiesige Bürgerverein, eine aus Männern aller Stände bestehende, sehr zahlreiche Gesellschaft, es als nothwendig erkannt, daß die Wahlbewegung im ganzen Lande von einem gemeinsamen Mittelpunkte aus einheitlich ins Werk gesetzt werde, und uns, die Unterzeichneten, ausersehen, um als Wahlcomité auf das angedeutete Ziel hinzuarbeiten. Die Mittel erwägend, welche uns hierzu zu Gebote stehen, haben wir es für das Geeignetste gehalten, Euch folgenden Vorschlag zu machen:

In jedem Orte des Landes, besonders an den Wahl-Haupt-Orten, bildet sich ein Wahlcomité, welches vor Allem dafür zu sorgen hat, daß überall an Gesinnung und Einsicht tüchtige Männer zu Wahlmännern ernannt werden.

Diese sämmtlichen Wahlcomités erforschen den Willen der Einwohner ihrer Gegend über diejenigen Personen, durch welche dieselben sich am liebsten am Landtage vertreten sehen, und erwählen sodann einen oder einige Abgeordnete, welche sich an einem bestimmten Tage an einem Orte vereinigen, ihre Ansichten austauschen und miteinander einig werden, wen man in jedem einzelnen Wahlbezirke als Candidat aufstellen wolle. Nach der Rückkehr dieser Abgeordneten in ihre Heimath ist es sodann die Aufgabe der Wahlcomitées, alle statthaften Mittel, auf die Ueberzeugung Anderer zu wirken, in Bewegung zu setzen, um die Wahl des zum Landtagsabgeordneten in der allgemeinen Versammlung Bezeichneten durchzusetzen.

Fürchtet nicht, daß wir selbst bei dem Fortbestehen des indirekten Wahlmodus auf diesem Wege unser Ziel nicht erreichen würden. Die öffentliche Stimme ist eine Macht, welcher Niemand widerstehen kann, und diese öffentliche Stimme wird mit uns sein, wenn wir wirklich nur Männer

zu Landtagsabgeordneten vorschlagen, welche sich offen dazu bekennen, daß ihnen das Wohl des Volkes über Alles geht, Männer, welche von ächt vaterländischer Gesinnung durchdrungen, die freie Entwickelung des Staatslebens erstreben und namentlich uns in dem gegenwärtigen Augenblicke zu einem dem Zeitbedürfnisse wahrhaft entsprechenden Wahlgesetz verhelfen wollen. Nur solchen Männern wollen und werden wir unsere Unterstützung gewähren und sie auf unsere Wahlliste setzen.

Die Zeit ist leider zu kurz, als daß wir jetzt noch mit den einzelnen Wahlcomités in Briefwechsel über Ort und Tag der abzuhaltendeu Generalversammlung treten könnten. Ueberzeugt, daß, um Gutes zu thun, jeder den Beruf in sich trägt, hoffen wir daher auf Eure Zustimmung, wenn wir Euch vorschlagen, daß wir uns

am 26. August d. J.

Mittags 12 Uhr

zu Hersfeld im Vereinslokale

zusammenfinden und unser gemeinsames Geschäft zum Heile des Vaterlandes zu erledigen suchen. Sehr dankbar werden wir übrigens sein, wenn diejenigen Wahlcomités, welche sich nach unserm Vorschlage bilden, uns ihre Zustimmung recht bald zu erkennen geben.

Hoch lebe Deutschland!!

Hoch lebe, als Theil des großen Vaterlandes,

Kurhessen!!

Am 15. August 1848.

Das in Cassel zusammen getretene

Wahlcomité:

J. F. Allendörfer, Kürschnermeister. Alsberg, Obergerichtsanwalt. Baumbach, Präsident der Ständeversammlung. Böckel, Schlossermeister. Braun Lehrer.

Biermann, Kaufmann. G. Dallwig, Schlossermeister. Engelhardt, Hauptmann. Fehrenberg, Stadtrathsmitglied. C. Fischer, Schneidermeister. Gerland, General. J. F. Grün, Schreinermeister. F. Gundelach, Kaufmann. Hahn, Obergerichtsanwalt. S. Hahndorf, Literat. R. Harnier, Oberfinanz-Assessor. Hartert, Landtagsabgeordneter. Hartwig, Oberbürgermeister. F. Heckmann, Chemiker. C. Herbold, Küfermeister. Janson, Lehrer. Klauhold, Finanz-Ministerial-Secretar. Knobel, Landtagsabgeordneter.

Auch gegen dies Schriftstück ist, objektiv geurtheilt, nichts einzuwenden.

Daß man heutzutage nach mehr als vierzigjähriger Schulung anders schreiben und sprechen wird wie 1848, ist klar, in vielen Stücken wird man zahmer, in andern wieder wesentlich entschiedener reden als damals, jedenfalls aber dürfen wir die damaligen Handlungen nicht nach unserer jetzigen Erfahrung, sondern nur vom Standpunkt der damaligen Zeit aus beurtheilen.

Am 22. Juli trat Gerland aus dem Volkscomitée, an dem er nie Freude gehabt hatte, wieder aus, um alsbald darauf wieder in das Wahlcomitée gewählt zu werden.

Alle vermittelnden politischen Versuche mußten aber scheitern. Eine Vermittlung zwischen Revolution und Autorität war unmöglich; nur da konnten sich daher die Märzministerien auf die Dauer halten, wo sie es verstanden, neben Erfüllung der berechtigten Forderungen der Bewegung, gleichzeitig die Autorität, sei es der Staatsgewalt überhaupt, sei es des Landesherrn insbesondere aufrecht zu erhalten. Wo sie das nicht verstanden, schwankten sie, wie auch in Hessen, haltlos hin und her. Während sie einerseits durch Maßnahmen wie die bereits

erwähnten und durch Befürwortung von Gesetzen recht bedenklichen Inhalts *) die Autorität des Landesherrn auf das schwerste gefährdeten, sahen sie sich andererseits doch auch wieder gezwungen, z. B. die Bewegung zu Gunsten der Reichsverfassung von 1849 mit Gewalt zu unterdrücken. Als ein Zeichen äußerster Schwäche mußte es bezeichnet werden, daß die hessischen Märzminister, weil sie die zur Einführung der Reichsgesetze, z. B. der allgemeinen deutschen Wechselordnung damals erforderlichen landesherrlichen Verordnungen nicht durchsetzen konnten, diese Gesetze einfach in der Kurhessischen Gesetzsammlung abdrucken ließen, was diesen Gesetzen bei der Gewissenhaftigkeit der kurhessischen Beamten keine Gültigkeit verlieh, wohl aber zu den größten Mißverständnissen Anlaß gab. Nicht einmal den Druck eines Entlassungsgesuchs konnten sie ausüben, weil sie fürchten mußten, einem Ministerium entgegengesetzter Richtung Platz zu machen, und wenn sie es einmal thaten, so hatte

---

*) Z. B. das Gesetz vom 17. Juni 1848, wodurch den Ständen das Recht eingeräumt wurde, für die beim Oberappellationsgericht erledigten Stellen dem Kurfürsten drei Kandidaten vorzuschlagen, von denen dieser einen wählen mußte, das Gesetz vom 26. Oktober 1847, das die Stellung des Kurfürsten als obersten Kriegsherrn schwer gefährdete, u. dergl. mehr, wodurch die landesherrliche Autorität auf das schwerste geschädigt wurde, die allgemeine Einführung der bürgerlichen Ehe, wozu gar keine Veranlassung vorlag und wodurch nur die kirchlich gesinnten Kreise vor den Kopf gestoßen wurden, die Ausschließung der Prinzen des Kurhauses, der Mediatisierten und Reichsritter von der Vertretung im Landtage, womit man diese verletzte u. s. w. Manche dieser Bestimmungen erklärte sich, wie 1862 die vom damaligen Gothaischen Geheimen Regierungsrath Sammer verfaßte, in der kurhessischen Verfassungsangelegenheit vom Großherzogthum Baden beim Bundestag überreichte Denkschrift sagt, aus den kurhessischen Verhältnissen, aber es ging doch über das Ziel hinaus und wirkte dadurch schädlich.

es nur dadurch Erfolg, daß damals von gemäßigter Seite überhaupt niemand, von reaktionärer Seite noch niemand Lust hatte, ihre Erbschaft anzutreten. Ein solches Entlassungsgesuch im August 1849 führte geradezu zu einem komischen Zustand. Der schon oben erwähnte Befehlshaber der am Main zusammen gezogenen Reichstruppen General von Grabow kam zu dieser Zeit nach Kassel, um wegen der Dislokation der Truppen zu verhandeln, und mußte nun, da Kurhessen acht Tage lang ohne Ministerium war, so lange in Kassel bleiben, bis wieder ein Ministerium vorhanden war, mit dem er verhandeln konnte.

Was die Märzminister mit ihrer Handlungsweise erreichten, war nur, daß sie dem Kurfürsten sehr wenig Vertrauen, ja man kann sagen, sehr wenig politische Hochachtung einflößten, daß sie dem revolutionären Theil der Bewegung soviel Spielraum gewährten, daß zahlreiche durchaus nicht reaktionär gesinnte Leute eine Regierung herbeisehnten, die der Autorität wieder Geltung verschaffe, und daß eine Menge Personen, die sich ehrlich bemüht hatten, die Bewegung im Zaume zu halten und die nichts weniger als revolutionär gesinnt waren, deshalb, weil sie in irgend welcher Weise bei der Bewegung thätig hervorgetreten waren, einer ganz falschen Beurtheilung, namentlich auch beim Kurfürsten und dessen Umgebung, aber auch in manchen anderen Kreisen theilhaftig wurden.

In diese Lage kam auch Gerland. Seine Erlebnisse bei Beginn der Bewegung von 1848 haben dies schon gezeigt. Noch bedenklicher war es für ihn, als bei der erwähnten Ministerkrisis vom August 1849 der Obergerichtsrath von Roques vom Kurfürsten mit der Bildung eines anderen Ministeriums beauftragt wurde und Gerland für das Kriegsministerium zu gewinnen suchte.

Dieser lehnte ab, aber der Umstand, daß er überhaupt in diese Angelegenheit verwickelt wurde, brachte ihn zum ersten Male zum Kurfürsten in ein schiefes Verhältniß; denn bisher hatte er sich immer noch der landesherrlichen Gnade zu erfreuen gehabt. Seinem Wunsch, dienstlich erleichtert zu werden, zufolge war er am 20. Januar 1849 vom Kommando der Artillerie entbunden und zu deren interimistischen Inspekteur ernannt worden; am 9. April 1849 wurde er zum wirklichen Generalmajor ernannt und ihm dabei die von ihm hoch anerkannte Gnadenbezeigung zu Theil, daß ihm die Anciennität auf den 16. Juni 1848 zurückdatirt wurde; freilich hatten ihn inzwischen aus den schon erwähnten Gründen fünf Obersten jüngeren Dienstalters durch ihre Ernennung zu Generalmajoren übersprungen, auch erhielt er seine Ernennung ausdrücklich unter Beibehaltung seines Oberstengehaltes. Mit den übrigen älteren Offizieren erhielt er, um auch dies alsbald zu erwähnen, das am 16. August 1849 gestiftete goldene Dienstauszeichnungskreuz für fünfundzwanzigjährige Dienste und wurde zur gleichen Zeit stellvertretendes Mitglied des Generalauditorats.

Inzwischen hatte der Kurfürst den ihm zur Durchführung seiner Pläne geeignet erscheinenden, wenn auch, wie man sich erzählte, persönlich sehr wenig zusagenden Mann in Hassenpflug gefunden, der bis dahin Präsident des gerade aufgehobenen Oberappellationsgerichtes zu Greifswald gewesen war. Die Märzminister wurden am 23. Februar 1850 vom Kurfürsten entlassen, und an ihrer Stelle übernahmen Hassenpflug die Ministerien der Justiz und des Innern, Major von Haynau das Kriegsministerium, Alexander von Baumbach die auswärtigen Angelegenheiten und Lometsch das Finanzministerium, worin ihn

nach wenigen Monaten Volmar ablöste. Nun hörte das Hinhalten auf.

Abschnitt V.

Der Verfassungskampf.

Um die kurhessischen Ereignisse des Jahres 1850 zu verstehen, muß man vor Allem dreierlei in Betracht ziehen, was damals neben- und durcheinander zum Austrag gebracht werden sollte, der Kampf Oesterreichs gegen Preußen wegen Wiederherstellung seiner Vormachtstellung in Deutschland durch Wiederaufrichtung des Bundestages zu Frankfurt am Main, die allgemein ersehnte Reaktion gegen die Revolution und ihre Anhängsel, sowie endlich die auf Beseitigung der Verfassung von 1831 gerichteten Bestrebungen des Kurfürsten. Diese drei Dinge geschickt und unlöslich zur Durchführung seiner Absichten verbunden zu haben, war die Leistung Hassenpflugs, von dem man wohl sagen kann, daß er einer von den wenigen Männern der damaligen Zeit war, die wirklich wußten, was sie wollten und wie sie dies durchzusetzen hätten, und für den man mit Rücksicht hierauf die Bezeichnung durch Leopold von Gerlach als Staatsmann wohl zutreffend finden kann. In der Anwendung seiner Mittel war er freilich nicht wählerisch, wie allbekannt*). Herzog Ernst von Sachsen-Coburg-Gotha**) und von Gerlach***) erzählen von seinem rücksichtslosen Benehmen auf dem Fürstenkongreß zu Berlin, mit Rücksicht auf welches die Fürstenversammlung vom Kurfürsten eine Zurechtweisung forderte. v. Gerlach sagt geradezu darüber†): „Betrübt

*) v. Gerlach, a. a. O. S. 475. — **) a. a. O. Bd. I. S. 564. ***) a. a. O. S. 475. — †) a. a. O. S. 477.

hat mich Hassenpflug, der mit parvenu-artiger Rüpelei alles Gute, was er hätte stiften können, verdorben hat. Er sieht, wie alle diese Leute, in Hessen die Welt und hält den Unterschied von Hessen und Oesterreich für unbedeutend." An einer anderen Stelle*) redet er dann von dem „Uebermuth" und der „Taktlosigkeit" Hassenpflugs.

Daß Hassenpflug die Verfassung nicht bloß mit den dem Kurfürsten im Lande zur Verfügung stehenden Mitteln beseitigen könne, war ihm von vornherein klar. Er bedurfte der Hilfe von außen. Diese konnte er unter den damaligen Verhältnissen in vollem Maaß nur bei Oesterreich finden, das darauf ausging, wie für sich, so auch überall den Absolutismus wieder herzustellen, und demgemäß auch gegen Hessen verfuhr, während Preußen zwar zur Beseitigung entschieden autoritätsfeindlicher Bestimmungen der Verfassung und Gesetzgebung Kurhessens, schon allein mit Rücksicht auf das Recht der Selbsterhaltung einzuwirken, bereit war, im Uebrigen aber das Recht wahren wollte**). Namentlich der Prinz von Preußen war bereit, zu einem solchen Zweck in Hessen einzurücken***).

*) v. Gerlach S. 540 ff.

**) Das. a. a. O. S. 529, 542, 555.

***) Das. S. 540 ff. Hierzu wäre noch mehrfach Gelegenheit gewesen. Unterm 15. September erzählt v. Gerlach (S. 537): „Ein sehr netter Kurfürstlich Hessischer Offizier, Herr v. Biedenfeld, hatte einen Brief des Kurfürsten gebracht, den die Königin dem König vorlas. Es war darin nicht zunächst, aber doch entfernt eine Bitte um Hilfe. Der König hat darauf sehr lau, fast ablehnend eigenhändig geantwortet. Ich bemerkte, Seine Majestät wäre zur Hilfe verpflichtet, wenn der Kurfürst sie anriefe. Der König antwortete, er kenne das genau, das Recht und die Pflicht, welche die Additionalakte in diesem Fall anerkenne, sei durch einen Bundesbeschluß von 1848 aufgehoben." Am 14. Oktober schreibt Gerlach: „Indem ich hieran vor der Tafel schreibe, schickt mir der König ein

Damit, wie ebensowenig später *) mit einem Bundesschiedsgericht, war Hassenpflug gedient, da er sich sehr wohl sagen mußte, daß er formell den Ständen gegenüber im Unrecht war. Deshalb warf er sich von vornherein vollständig Oesterreich in die Arme. Ob es ihn vielleicht auch drängte, sich an Preußen zu rächen, wo ihm so viel Unbill wegen der angeblich von ihm verübten Fälschung von Rechnungen bezüglich seiner Dienstwohnung zu Greifswald widerfahren war? Begreiflich wäre es bei seinem Charakter.

„Merkwürdig ist", erzählt v. Gerlach, „daß der Prinz von Preußen und Radowitz das Hassenpflugsche Ministerium in Hessen für eine Kalamität ansehen; es soll Oesterreichisch sein. Major v. Haynau, der neue Kriegsminister, ein Schüler von Radowitz, der sogar seine Manier bei dem Aufschlagen eines Buches, beim Vorlesen 2c. angenommen hat, ihm auch einigermaßen gleicht, ein gläubiger, geistreicher Mann, der seinen alten Vater bekehrt hat, ist ein Neffe des Oesterreichischen Haynau." Ja, er erzählt weiter: „Der Prinz von Preußen verzweifelt über das neue Ministerium in Kassel."

Damit verquickte Hassenpflug die Reaktion gegen die Revolution, wodurch er von vornherein viele auf seine Seite brachte. Es ist wohl der dunkelste Punkt in seiner Lebensgeschichte, wie er durch Unterlassung ihm obliegender Pflichten, ja selbst durch Verfassungsverletzungen, und durch ein herausforderndes Auftreten die Landstände schließlich zu dem verhängnißvollen Beschluß der Steuerverweigerung brachte. Ihn störte dies gar nicht; er hatte bereits alsbald

---

Schreiben von Radowitz mit einem Brief des Kurfürsten von Hessen, wonach der Kurfürst die Vermittelung sämmtlicher deutscher Fürsten in seinen Wirren anruft."

*) Das. S. 593, 604.

bei seinem Amtsantritt zu verstehen gegeben, daß er es auf eine Steuerverweigerung ankommen lassen und mit den Einkünften aus den Domänen und Zöllen und den dem kurhessischen Staate zufließenden Zinsen die Staatsverwaltung weiterführen werde. Aber er war nun in der Lage, dem Kurfürsten darzustellen, es handle sich um eine Revolution in Kassel, weshalb er von dort fliehen müsse, und nach außen hin, wo man die formelle Rechtsfrage nicht beurtheilen konnte, mit berechtigt erscheinenden Klagen über eine Revolution, die das Weiterregieren unmöglich mache, aufzutreten und dort den gewünschten Anklang zu finden. Schließlich verstand er es sogar, im Verein mit v. Haynau das Offizierkorps in eine Zwangslage zu versetzen, woraufhin er nach außen von einer Militär-Revolution, von der Unzuverlässigkeit der braven kurhessischen Truppen reden und das Einrücken fremder Truppen verlangen konnte. Dadurch hatte er Anspruch auf die Unterstützung Oesterreichs und Bayerns und damit gewann er die damals ihr Haupt mächtig erhebende Kreuzzeitungspartei in Preußen, die nun aus Angst, die Revolution unterstützen zu müssen, wenn sie dem Recht in Hessen zu Hilfe käme, alles daran setzte, um in der hessischen Frage den vom Prinzen von Preußen vertretenen Standpunkt zu bekämpfen*). Hierdurch entstand die schwankende Politik, die Preußen bis

*) v. Gerlach a. a. O. S. 438, 530, 535, 537, 545, 553, 556, 564, 575, 579 ꝛc. Es ist von Interesse, daß nach Gerlachs Erzählungen am 3. November der König und Niebuhr Hassenpflug „als fluchbeladene Fackel des Krieges" zwischen Oesterreich und Preußen bezeichnen (S. 550) und daß der König am 21. Dezbr. durch Gerlach an Manteuffel schreiben läßt, „er solle dem Fürsten Schwarzenberg sagen, er fände es sehr unrecht, daß die brutalen Bayern vorrückten, obschon das Land sich unterworfen hätte. (S. 575). Recht bemerkenswerth ist der Standpunkt, den der da-

zur Kriegsgefahr und dann in die tiefste Demüthigung führte, bis es dann nach dem Regierungsantritt König Wilhelms I. eine der ersten Handlungen Preußens war, diese Scharte durch Wiederherstellung der Verfassung von 1831 außer ihren nicht zu duldenden Paragraphen auszuwetzen und damit sich zuerst wieder Oesterreich ebenbürtig zu zeigen.

Hassenpflug aber gewann dadurch den Muth, gegen Preußen ein Benehmen einzuschlagen, das v. Gerlach ein „unerfreuliches, aber festes und zuversichtliches" nennt *) und von dem er folgende Beispiele gibt.

Am 8. Mai, gelegentlich des Fürstenkongresses, sagte Hassenpflug zu Gerlach: „Die Hessen spielten auf diesem Fürstenkongreß die erste Violine, wenn sie abfielen, so wäre der ganze Bund gesprengt." Gerlach fügt hinzu: „Er hat eigentlich Recht. Ich sagte ihm auch, daß er Preußen gar nicht missen könne, theils für die inneren Dinge, theils um sich gegen seinen Kurfürsten zu sichern. Letztere Nothwendigkeit stellte er in Abrede; mit dem Kurfürsten könnte man schon fertig werden, ihm fehlte nur eine rechtmäßige Frau **).

---

malige Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen, der spätere Fürst-Reichskanzler, einnahm. Nach Oncken: Das Zeitalter des Kaisers Wilhelm Bd. I (Berlin 1890) S. 323 sagte er in einer Rede: „Man kann sehr darüber streiten, was .... in Hessen .... politisch und vernünftig sei. Darüber aber, glaube ich, ist die Mehrzahl von uns einig, daß es wünschenswerth sei, daß in Hessen Rabulistereien in einem Streite, wo ich für beide Theile nicht einen Schuß Pulver verbrennen mag, ein Ende gemacht werde." Nach Gerlachs Mittheilungen sind, nebenbei bemerkt, bei Bronzell 5 österreichische Jäger verwundet. Nach Oncken a. a. O. S. 321 wurden daneben noch einige bayrische Tirailleurs getroffen und preußischerseits neben der Verwundung des berühmten Schimmels vom 10. Husaren-Regiment zwei Lieutenants die Mäntel durchlöchert.

*) Das. S. 479. — **) Das. S. 474.

Am 28. August erhielt v. Gerlach einen Brief von Hassenpflug mit einer Einlage von Schwarzenberg. „Zunächst“, schreibt er, „fiel mir dabei wieder auf, daß es durch Radowitz's Politik dahin gekommen ist, daß Hassenpflug uns bei Schwarzenberg protegirt. Wenn man Hassenpflugs Brief liest, sollte man denken, wir hätten von Neuem die Schlacht von Jena verloren und es käme darauf an, zu bitten, daß man nicht zu große Opfer für den Tilsiter Frieden von uns verlangen sollte. In diesem Sinne antwortete ich Hassenpflug“ *).

Es würde über den Rahmen dieser Darstellung hinausgehen, wenn hier der gesammte kurhessische Verfassungskampf und dessen Zusammenhang mit der jedesmaligen Lage des Streites zwischen Oesterreich und Preußen, dessen Stand sich in den einzelnen Schritten Hassenpflugs widerspiegelt, oder auch nur eine erschöpfende Geschichte der dem kurhessischen Offizierkorps dabei aufgenöthigten Rolle erzählt werden sollte. Es mag in dieser Richtung auf die Mittheilungen des Herzogs Ernst von Sachsen-Coburg und Gotha und Leopold v. Gerlachs in den mehrfach angeführten Werken über ihre Erlebnisse, sowie auf die Lebenserinnerungen von Dr. Friedrich Oetker Bd. II. (Stuttgart 1878) und das auf des letzteren Wunsch von dem Verfasser dieser Blätter zur Ergänzung der Oetker'schen Darstellung herausgegebene Werkchen über das Abschiedsgesuch der kurhessischen Offiziere im Oktober 1850 (Kassel 1883) hingewiesen**) und nur das, was Ger-

---

*) Das. S. 524.

**) Volle Klarheit über die Ereignisse haben diese Schriften auch noch nicht gebracht; eine solche würde erst zu erwarten sein, wenn die Nachkommen Hassenpflugs sich entschließen könnten dessen hinterlassene Papiere herauszugeben, was mit Rücksicht auf das allgemeine Interesse, als auch mit Rücksicht für die Beurtheilung Hassenpflugs selbst dringend zu wünschen sein möchte.

lands persönliche Theilnahme an diesen Ereignissen anlangt oder erläutert, besonders hervorgehoben werden. Es bedarf aber einer kurzen Darlegung der Verfassungsparagraphen, um welche sich besonders der Streit drehte und auf welche es daher hauptsächlich ankommt; es sind dies folgende:

§ 60 (Abs. 1). Die Verpflichtung zur Beobachtung und Aufrechthaltung der Landesverfassung soll in den Diensteid eines jeden Staatsdieners mit aufgenommen werden.

§ 61. Ein jeder Staatsdiener bleibt hinsichtlich seiner Amtsverrichtungen verantwortlich. Derjenige, welcher sich einer Verletzung der Landesverfassung, namentlich auch durch Vollziehung einer, nicht in der verfassungsmäßigen Form ergangenen Verfügung einer höchsten Staatsbehörde . . . . schuldig macht . . . . kann auch von den Landständen oder deren Ausschusse bei der zuständigen Gerichtsbehörde angeklagt werden.

§ 62. Die übrigen besonderen Rechtsverhältnisse der Staatsdiener, sowohl des Civil- als Militärstandes (Offiziere und Militärbeamte) sind in dem Staatsdienstgesetze . . . . näher bestimmt.

§ 95. Ohne ihre (der Landstände) Beistimmung kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden. Im Eingang eines jeden Gesetzes ist der landständischen Zustimmung ausdrücklich zu erwähnen.

Verordnungen, welche die Handhabung oder Vollziehung bestehender Gesetze bezwecken, werden von der Staatsregierung allein erlassen. Auch kann, wenn die Landstände nicht versammelt sind, zu solchen ausnahmsweise erforderlichen Maßregeln, welche bei außerordentlichen Begebenheiten, wofür die vorhandenen Gesetze unzulänglich sind, von dem Staatsministerium unter Zu-

ziehung des landständischen Ausschusses (s. § 102) auf den Antrag der betreffenden Ministerial-Vorstände für wesentlich und unaufschieblich zur Sicherheit des Staates oder zur Erhaltung der ernstlich bedrohten öffentlichen Ordnung erklärt werden sollten, ungesäumt geschritten werden. Hierauf aber wird nach dem Antrag jenes Ausschusses sobald als möglich die Einberufung der Landstände stattfinden, um deren Zustimmung zu den in gedachten Fällen erlassenen Anordnungen zu erwirken.

§ 102. Vor der Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung eines jedesmaligen Landtages haben die Stände aus ihrer Mitte einen Ausschuß von drei bis fünf Mitgliedern zu wählen, welcher bis zum nächsten Landage über die Vollziehung der Landtags-Abschiede zu wachen und dabei in der verfassungsmäßigen Weise thätig zu sein, auch sonst das landständische Interesse wahrzunehmen, sowie die ihm nach der jedesmal besonders zu ertheilenden Instruktion weiter obliegenden Geschäfte im Namen der Landstände zu verrichten hat.

§ 108. Der Vorstand eines jeden Ministerial-Departements hat die vom Regenten in Bezug auf die Regierung und Verwaltung des Staates ausgehenden Anordnungen und Verfügungen, welche in sein Departement einschlagen, zum Zeichen, daß die betreffende Angelegenheit auf verfassungsmäßige Weise behandelt worden sei, zu contrasigniren, und ist für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit ihres Inhaltes persönlich verantwortlich. Hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche mehrere oder sämmtliche Departements betreffen, haben deren Vorstände gemeinschaftlich zu contrasigniren und zwar mit persönlicher Verantwortlichkeit eines jeden für die Gegenstände seines Departements.

Durch die gedachte Contrasignatur erhalten solche Anordnungen und Verfügungen allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit.

§ 143. Die Stände haben für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs, soweit die übrigen Hilfsmittel zu dessen Deckung nicht hinreichen, durch Verwilligung von Abgaben zu sorgen. Ohne landständische Bewilligung kann .... eine direkte oder indirekte Steuer, so wenig, als irgend eine sonstige Landesabgabe ... ausgeschrieben oder erhoben werden.

§ 146. In den Ausschreiben und Verordnungen, welche Steuern und andere Abgaben betreffen, soll die landständische Verwilligung besonders erwähnt sein, ohne welche weder die Erheber zur Einforderung berechtigt, noch die Pflichtigen zur Entrichtung schuldig sind.

Der § 146 war geeignet, den Staat durch Abschneiden seiner Einkünfte an den Rand des Verderbens zu bringen. Daneben war durch die Bestimmung, daß nach § 60 jeder Staatsdiener, zu denen nach § 62 auch die Offiziere gehörten, den Eid auf die Verfassung zu leisten hatte, und nach § 61 für alle seine Amtshandlungen verantwortlich gemacht und verpflichtet war, die Verfassungsmäßigkeit aller von ihm zur Vollziehung zu bringenden Erlasse zu prüfen, der Schwerpunkt der Verwaltung verschoben, indem danach jeder Beamte bis zu dem untersten hinunter sich die Frage vorzulegen hatte, ob er verpflichtet, ja, geradezu ob er auch nur berechtigt sei, eine ihm zugehende Verfügung oder eine Verordnung zur Ausführung zu bringen. Verschärft wurde alles dies noch dadurch, daß der bleibende landständische Ausschuß als Wächter der

Verfassung und der Gesetze beim Auseinandergehen des Landtages zurückblieb und sich namentlich im Jahr 1850 sehr bemerklich machte. Die Bestimmungen des § 60, so weit sie den Verfassungseid der Offiziere betrafen, und des § 61 wurden daher auch, als später durch Bundesbeschluß am 24. Mai 1862 die Verfassung wieder eingeführt wurde, als bundeswidrig nicht wieder miteingeführt.

Gingen auch diese Verfassungsbestimmungen zu weit, um einen ordnungsgemäßen Gang der Staatsverwaltung zu gewährleisten, so waren sie doch für Kurhessen geltendes Recht; nur nach ihnen hatten die Beamten und Offiziere zu handeln, und nur von diesem Gesichtspunkte aus sind deren Handlungen zu beurtheilen. Hassenpflug hatte es verstanden, die Stände bis zum Aeußersten zu treiben, welche, ihrem formalen Recht vertrauend, in der Ueberzeugung lebten, daß Hassenpflug nicht die Macht besitze, ihnen zu trotzen, auswärtige Hilfe aber nicht finden werde.

Am 12. Juni 1850 wurde, wahrscheinlich um zunächst Zeit zu gewinnen, die Ständeversammlung aufgelöst, und als nun im Juli zur Neuwahl der Abgeordneten geschritten werden sollte, wurde folgendes Flugblatt in Kassel verbreitet:

Nächste Landtagswahl in Kassel.

Ein Vorschlag mehrerer unbetheiligten Bürger irgend eines politischen Vereins.

Den verfassungstreuen Civil-Staatsdienern, sowie den Herren Offizieren und sonst wahlberechtigten Militärs, auch en übrigen also gesinnten Mitbürgern werden u. a. auch die nachgenannten Männer, welche hier allgemein im Rufe der Charakter- und Ehrenfestigkeit stehen, und die insbesondere auch als bürgerlich wohl gesinnte Männer schon seit vielen Jahren sich bethätigt haben, zur nächsten Landtagswahl weiter empfohlen:

für den ersten Wahltag, Montag am 29. Juli:
Herr Baron Waitz von Eschen,
für den zweiten Wahltag, Dienstag am 30. Juli:
Herr Generalmajor Gerland.

Die nothwendigen Eigenschaften eines Landtags-Deputirten, insbesondere der Verfassungstreue und eines unerschütterlichen Sinnes für Recht und bürgerliches Wohlwollen, dem auch eine gereifte Lebenserfahrung nicht abgeht, dürften bei den hier Vorgeschlagenen in vorzüglichem Grade zu finden sein.

Kassel am 24. Juli 1850".

Dies Flugblatt wurde von Lakaien und durch die Aktentaschen der Ordonnanzen verbreitet, dürfte also einen offiziellen Ursprung gehabt haben. Erfolg hatte es nicht. Gerland „hielt sich nicht für die Stellung eines Abgeordneten geeignet", sprach sich deshalb auch gegen seine Wahl aus, lehnte aber auch mit Rücksicht auf den Ursprung des Aufrufs das an ihn ergangene Ansinnen ab, in den Zeitungen eine Gegenerklärung gegen das Flugblatt zu erlassen. Der Landtag trat am 22. August zusammen und ließ sich von Hassenpflug wirklich dazu treiben, die Steuern zu verweigern. Wäre Gerland gewählt worden, so hätte er gegen die Steuerverweigerung gestimmt, da er diesen Beschluß vollständig mißbilligte und dessen übele Folgen klar voraussah, die ihn allerdings besonders hart treffen sollten.

In Folge der Steuerverweigerung wurde der Landtag wieder aufgelöst, durch Verordnung vom 4. September die Weitererhebung der Steuern angeordnet, am 7. September über Kurhessen der Kriegszustand verhängt und der Generallieutenant Bauer zum Oberbefehlshaber ernannt. Da diese Maßnahmen nicht den gewünschten Erfolg hatten, so

wurde am 17. September der Sitz der Regierung von Kassel nach Wilhelmsbad bei Hanau verlegt und durch Verordnung vom 23. September der Bundesbeschluß vom 21. September, betreffend die Einleitung der Bundesexekution, verkündet.

Hassenpflug machte für seinen Standpunkt Folgendes geltend. Bezüglich der Steuerverweigerung sagte die Verordnung vom 4. September:

„Die aufgelöste Ständeversammlung hat sich durch diesen Beschluß mit der bestimmten, die Verpflichtung zur Verwilligung der erforderlichen Steuern und Abgaben im § 143 der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Vorschrift in Widerspruch gesetzt und sich somit zu einem Verfassungsbruche hinreißen lassen."

„Indem die Ständeversammlung, das Organ, welchem die Bewahrung der verfassungsmäßigen Zustände des Staates im Verein mit der Staatsregierung anvertraut ist, sich von einer bestimmten Vorschrift, welche den gesicherten Gang des Staatslebens bedingt, losgesagt hat, ist von der Ständeversammlung nicht allein beabsichtigt, die Staatsregierung der Mittel, welche zur Erfüllung der Verpflichtungen des Staates erforderlich sind, zu berauben, sondern auch die Veranlassung zu einem Zustande gegeben, der den ganzen Bestand der Verfassung in Frage stellt, indem diese nur bestehen kann, wenn die Verpflichtungen, welche durch dieselbe festgestellt sind, von allen Seiten, insbesondere aber von der Ständeversammlung in treue Erfüllung gebracht werden."

„Der vorliegende Verfassungsbruch durch die Ständeversammlung selbst enthält den ersten Schritt zur Rebellion, und wie derselbe Uns zur sofortigen Auflösung einer solchen pflichtvergessenen Ständeversammlung nöthigt, so legt er

Uns auch unabweislich die Pflicht auf, alle Mittel zu ergreifen, welche die vermittelst dieses verfassungswidrigen Beschlusses der Ständeversammlung gefährdete Sicherheit des Staates, sowie die ernstlich bedrohte öffentliche Ordnung zu erhalten geeignet sind."

„Für die Anwendung solcher, auf die angegebene Weise hervorgerufenen Gefahren müssen die vorhandenen Gesetze um so gewisser unzulänglich sein, als diese überall auf der Voraussetzung der seitens der Ständeversammlung erfolgenden Erfüllung der ihr obliegenden verfassungsmäßigen Verpflichtungen beruhen, mithin gegen die von jener selbst erfolgte Bedrohung der Sicherheit des Staates Bestimmungen nicht enthalten können, wie solche denn auch wirklich nicht vorhanden sind."

„Bei dieser außerordentlichen, in der Steuerverweigerung liegenden Begebenheit ist es nothwendig geworden, von der im § 95 der Verfassungs-Urkunde festgestellten Befugniß Gebrauch zu machen."

„Nachdem die betreffenden Ministerial-Vorstände über die wesentlich und unaufschieblich zu ergreifende Maßregel, welche vorerst nothwendig ist, um den Wirkungen der Steuerverweigerung selbst unmittelbar entgegen zu treten, in der am gestrigen Tage gehaltenen Sitzung des Gesammt-Staatsministeriums sich geäußert haben, auch die Zuziehung des bleibenden ständischen Ausschusses durch dessen zu der befragten Sitzung wiederholt geschehene Einladung, welcher Folge zu geben, von ihm verweigert worden, stattgefunden hat ꝛc. ꝛc."

In gleicher Weise spricht sich die Verordnung vom 7. September, die Erklärung des Kriegszustandes betreffend, aus.

Daneben berief sich Hassenpflug darauf, daß nach § 108 der Verfassung durch die Gegenzeichnung der Minister jede landesherrliche Anordnung allgemeine Vollziehbarkeit erlange.

Diese Auseinandersetzung war ein Meisterstück ersten Ranges, um dem Ausland gegenüber den Thatbestand zu verdunkeln. Daß sie aber einem Kenner der hessischen Verhältnisse gegenüber nicht aufrecht zu erhalten war, erkannte das Ministerium selbst an, indem es dem Stadtrath zu Kassel am 10. September auf eine Eingabe bezüglich der Erklärung des Kriegszustandes eröffnete:

„Die Erklärung des Kriegszustandes über sämmtliche kurhessischen Lande sei überhaupt nicht durch bereits vorgekommene thatsächliche Störung der öffentlichen Ordnung hervorgerufen und werde durch dieselbe namentlich der Residenzstadt Kassel in keiner Weise mittelbar der Vorwurf gemacht, daß in derselben durch die Haltung der Einwohner Veranlassung gegeben sei, zu der besagten Maßregel zu greifen; man habe es vielmehr mit Genugthuung anzuerkennen, daß durch das Benehmen der Bewohner der Residenz die gesetzliche Ordnung so wenig hier, wie an einem anderen Orte, durch die Bewohner beeinträchtigt worden sei."

Den rechtlichen Ausführungen Hassenpflugs gegenüber machte man geltend, die im § 95 der Verfassung verlangte „Zuziehung" des landständischen Ausschusses sei gleichbedeutend mit „Zustimmung", diese aber habe der Ausschuß verweigert, wie die Regierung selbst in der Verordnung vom 4. September und auch in der Verordnung vom 7. September ausdrücklich anerkenne, wo sie sage, daß „der bleibende landständische Ausschuß allgemein gegen seine Zuziehung Widerspruch eingelegt" habe. Die Gegenzeichnung der Verordnungen

durch die Minister könne aber im vorliegenden Falle um deswillen nicht die ihr im § 108 allgemein beigelegte Bedeutung haben, weil es sich dabei um Durchführung der hier verfassungswidrigen Verordnung bezüglich der Weitererhebung der Steuern und der Erklärung des Kriegszustandes handle.

Da nun das Oberappellationsgericht und das General-Auditorat sich diesen, den von der Regierung vertretenen Anschauungen entgegengesetzten Ansichten anschlossen und in Folge dessen alle bisher ergangenen Verordnungen und die darauf erlassenen Anordnungen für ungültig erklärten, so wurde am 28. September eine Verordnung erlassen, welche „jede Cognition über die rechtliche Giltigkeit oder Wirksamkeit“ der bereits erlassenen Verordnungen ausschloß und alle entgegenstehenden Aussprüche der Gerichte für unwirksam erklärte, auch gleichzeitig die Einsetzung von Kriegsgerichten zur Aburtheilung von Civilpersonen, die sich den landesherrlichen Erlassen nicht fügen wollten, verfügte. Diese Gerichte sollten nach einer weiteren Verordnung vom 30. September ständige sein. Die Aufregung über diese Erlasse warf den Generallieutenant Bauer aufs Krankenlager, von dem er nicht wieder erstanden ist; an seiner Stelle wurde Generallieutenant v. Haynau, der schon vorerwähnte, von seinem Sohne bekehrte, alte Vater des Kriegsministers und naher Verwandter des Kurfürstlichen Hauses der seit drei Jahren im Ruhestand lebte, wieder in den Dienst gezogen und zum Oberbefehlshaber ernannt, der sein Amt am 1. Oktober mit einer geharnischten Bekanntmachung antrat und gleichzeitig ein Kriegsgericht zur Aburtheilung von Civilpersonen zusammensetzte. Zu diesem Kriegsgericht bestellte v. Haynau den Garnisons-Auditeur

Bernstein als Auditeur; dieser trug Bedenken, dabei mitzuwirken und bat das General-Auditorat um Belehrung, welches ihm eröffnete, daß die Voraussetzung eines Kriegsgerichts nicht vorliege und auch die Erklärung des Kriegszustandes nicht rechtsverbindlich sei, seine Dienstverwendung also nur von dem Kommandanten bestimmt werden könne, und ihn gleichzeitig ermächtigte, von dieser Verfügung den geeigneten Gebrauch zu machen. Unmittelbar danach meldete sich Generalmajor von Starck, der Kommandant von Kassel und Vorsitzender des Garnisongerichts war, krank; der ihm in diesen Aemtern folgende Generalmajor von Helmschwerd erkrankte gleichfalls sofort, und so wurde Gerland, als dem nächst ältesten Generalmajor, am 3. Oktober die Versehung der Kommandantur übertragen. Friedrich Oetker begrüßte dies in der von ihm herausgegebenen „Neuen hessischen Zeitung" mit folgenden Worten:

„Kassel, 3. Oktober. Statt des heute Morgen erkrankten Chefs des Generalstabs, Generalmajors v. Helmschwerd, ist der Brigadier der Artillerie, Generalmajor Gerland, jetzt zum Kommandanten von Kassel — etwa der sechste seit unserer neuesten Verfassungskrisis*) — ernannt worden. Der Name dieses Mannes genügt, um alle Besorgnisse über das etwaige Verhalten der Kommandantur zum versuchten Verfassungsumsturz niederzuschlagen."

Welche Verantwortung und welche Verwicklungen für Gerland aus dieser Uebernahme der Kommandantur erfolgen mußten, konnte Niemandem zweifelhaft bleiben; es fehlte deshalb auch nicht an Stimmen, die ihm riethen,

*) Dies ist ein Irrthum; Gerland war erst der vierte Vertreter der Kommandantur.

sich gleichfalls krank zu melden; er lehnte aber ein derartiges Mittel, sich den ihm durch das Schicksal auferlegten Verpflichtungen zu entziehen, mit Entschiedenheit ab, indem er es für seine Pflicht hielt, alle ihm gewordenen Aufgaben auszuführen, möge daraus werden, was wolle.

Eine der ersten Verfügungen v. Haynaus war die Amtsentsetzung des ihm nicht willfährigen Kommandeurs der Kasseler Bürgergarde, des Maurermeisters Seidler. Dies führte zur Erhebung einer Anklage seitens des bleibenden landständischen Ausschusses gegen Haynau beim General-Auditorat, welches am 4. Oktober das Garnisonsgericht mit der Verhandlung der Anklage beauftragte*). Da Seidler seine Absetzung und der an dessen Stelle ernannte Kommandeur seine Ernennung nicht anerkannten, so verfügte v. Haynau die Auflösung der Bürgergarde. Dies hatte eine neue Anklage gegen Haynau zur Folge, die das General-Auditorat gleichfalls dem Garnisonsgericht zur Verhandlung zuwies. Die betreffenden Erlasse v. Haynau's ließ Gerland auf dessen Befehl durch Unteroffiziere der Garnison unter Trommelschlag bekannt machen.

---

*) Das General-Auditorat führte aus, daß nach § 95 der Verfassungs-Urkunde sowohl zu der Erklärung des Kriegszustandes am 7. September als auch zum Erlaß der Verordnung vom 28. Septbr. der bleibende landständische Ausschuß habe seine Zustimmung geben müssen, weil die Bestimmung des § 95, daß zum Erlaß von Verordnungen der bleibende landständische Ausschuß zuzuziehen sei, die Bedeutung habe, daß dieser seine Zustimmung erklären müsse. Da nun diese Zustimmung nicht nachgewiesen, im Gegentheil in der Verordnung vom 7. September geradezu erklärt sei, daß der ständische Ausschuß widersprochen habe, so seien die genannten Verordnungen und alle darauf gegründeten Maßnahmen ungesetzlich.

Am 3. Oktober begann v. Haynau seinen Feldzug gegen die Presse, indem er die Unterdrückung der „Neuen hessischen Zeitung", der „Hornisse" und des „Volksboten" durch Beschlagnahme ihrer Pressen anordnete und der Kommandantur aufgab, dem mit der Beschlagnahme beauftragten Beamten Militärmannschaften zur Verfügung zu stellen und die Presse nach erfolgter Beschlagnahme militärisch bewachen zu lassen. Diesem Befehl kam Gerland pünktlich nach. Den in der Druckerei der „Neuen hessischen Zeitung" wegen respektswidrigen Betragens gegen einen Korporal der Kurfürst-Husaren verhafteten Buchdrucker Schönherr ließ er dem Staatsprokurator*) zuführen, weil die Einführung der Kriegsgerichte für Civilpersonen nach den Entscheidungen des General-Auditorats ungesetzlich sei, der Kommandant deshalb auch als Vorsitzender des Garnisonsgerichts nicht gegen Schönherr einschreiten könne. Letzterer wurde vom Staatsprokurator sofort in Freiheit gesetzt.

Auf den 4. Oktober kommandirte von Haynau die gesammte Garnison auf den Friedrichsplatz und hielt dabei eine Anrede an die Offiziere, in der er diese aufforderte, die Verfassungsmäßigkeit der erlassenen Verordnungen anzuerkennen oder, wenn sie dies nicht wollten, die Uniform aus- und die blaue Blouse anzuziehen. Daß diese Rede nur einen recht schlechten Eindruck machen konnte, bedarf keiner Bemerkung. Gerland nahm als Kommandant von Kassel an dieser Parade nicht Theil.

Am Nachmittag dieses Tages versuchte Oetker seine „Neue hessische Zeitung" weiter zu drucken; auf persönlichen Befehl v. Haynau's wurde er deshalb durch dessen

*) Dies war in Kurhessen der Titel für den Staatsanwalt, während unter dem Staatsanwalt ein zur Vertretung des Staates in Civilsachen bestellter Beamter verstanden wurde.

Schwiegersohn, Premierleutnant von Cornberg von den Kurfürst-Husaren, verhaftet und auf die Hauptwache abgeliefert. Die Kommandantur erhielt gleichzeitig mündlichen Befehl v. Haynau's, Oetker in das Kastell abführen zu lassen, was denn auch geschah. Hieraus entspannen sich Weiterungen, die demnächst im Zusammenhang erzählt werden sollen.

v. Haynau wiegte sich in Gedanken an eine aufrührerische Bewegung unter der Bevölkerung. Er erließ daher noch am selben Tage eine Bekanntmachung, durch die das Zusammenstehen oder Zusammengehen von mehr als fünf Personen verboten wurde. Dieser Erlaß hatte gar keine Wirkung, zu Hunderten standen die Menschen, innerlich tief bewegt, aber äußerlich vollkommen ruhig, ja fast ohne ein Wort zu reden, auf den Straßen und Plätzen. Auf dem Wege von seiner Wohnung zur Kommandantur bemerkte dies Gerland; er bat die Versammelten auseinanderzugehen, da er ihnen sonst für gar nichts einstehen könne, und sofort zerstreute sich die Menge. Trotzdem verlangte Haynau von Gerland, er solle zwecks Aufrechterhaltung der Ordnung Patrouillen gehen lassen. Diesem Befehl mußte er selbstverständlich gehorchen, aber er bat sich aus, daß, wenn überhaupt Patrouillen gehen sollten, dies wenigstens solche von größerer Stärke seien, da schwache Patrouillen mehr zur Unruhe reizten, als die Unruhe stillten. In Folge dessen durchzogen Patrouillen in der Stärke von einer halben Schwadron und einer halben Kompagnie die vollständig menschenleeren Straßen. v. Haynau's Verlangen, durch die Artillerie glühende Kugeln zu einer etwaigen Beschießung Kassels herrichten zu lassen, lehnte Gerland ab, weil dazu gar keine Veranlassung vorliege.

Aus der Verhaftung Oetkers entspannen sich für Gerland sehr wichtige Folgen.

Noch am 4. Oktober erfolgte von Seiten des Korpskommandos an die Kommandantur die Ordre, auf den folgenden Tag Vormittags 10 Uhr den Garnison-Auditeur Wilkens, sowie einen Premier- und einen Sekondeleutnant in das Kastell zu kommandiren, um die vor das eingesetzte Kriegsgericht zu stellenden Personen (d. h. vorliegend nur Friedrich Oetker) zu vernehmen. Hier kam nun etwas anderes als eine Frage des unbedingten militärischen Gehorsams zur Entscheidung. Diesen Befehl auszuführen, war Gerland unmöglich; er wandte sich daher mit folgendem Schreiben an v. Haynau:

„Kassel, am 4. Oktober 1850.

An Kurfürstliches Kommando des
Armeekorps hierselbst.

Zufolge hohen Erlasses vom heutigen Tage soll ich an das durch Ordre Kurfürstlichen Korpskommandos vom heutigen Tage niedergesetzte Kriegsgericht den Garnisons-Auditeur Wilkens, sowie einen Premier- und einen Sekondeleutnant kommandiren. Die Niedersetzung des fraglichen Kriegsgerichts basirt auf der durch das Erkenntnis des hiesigen Ober- und Ober-Appellationsgerichts, sowie auch die Aussprüche Kurfürstlichen General-Auditorats, unseres höchsten Gerichtshofes, ausgesprochenen Ungültigkeit der Verordnungen vom 7. und 28. l. M. Da hiernach das fragliche Kriegsgericht auf dem Grund des § 114 der Verfassungs-Urkunde*) als gesetz- und verfassungswidrig sich darstellt, so würde ich mich selbst einer Verfassungsverletzung

*) Nach § 114 der Verfassungs-Urkunde durfte Niemand „seinem gesetzlichen Richter .... entzogen werden.“

schuldig machen, wenn ich das nöthige Verhörspersonal zu solchem kommandiren wollte, was ich nicht verfehle, zur hohen Kenntnis Kurfürstlichen Korpskommandos zu bringen.

Gerland,
Generalmajor, interimistischer Inspekteur der Artillerie, beauftragt mit den Kommandanturgeschäften."

Gerland hat dem Schreiber dieser Blätter später öfters erzählt, er hätte das Gericht kommandiren können, die kommandirten Personen würden doch nicht erschienen sein, aber dann hätte er die ihm obliegende Verantwortung auf die Schultern dieser jungen Leute gewälzt, und das sei ihm unrecht erschienen.

In Folge dieser Weigerung erhielt er am 5. Oktober folgenden eigenhändig geschriebenen Befehl v. Haynau's:

„Herr Generalmajor Gerland hat sich sogleich persönlich bei mir einzufinden.

Kassel, den 5. Oktober 1850, Morgens 7³/₄ Uhr.

Der Kommandeur des Armeekorps:
v. Haynau
Generalleutnant."

Gerland erzählt von dieser Unterredung, daß er „nach einem harten, ergreifenden und rührenden Kampf über die letzte Remonstration mit Bedenkzeit entlassen" wurde. Unter Anderem sagte v. Haynau zu ihm, wenn er nicht folgen wolle, solle er die Uniform ablegen und die blaue Blouse anziehen, worauf er erwiderte, es sei ihm einerlei, ob die Blouse grün oder gelb sei; er könne nicht gegen seinen Eid handeln.

Noch am selben Abend schrieb er v. Haynau:

„Hochwohlgeborener Herr!

Hochzuverehrender Herr Generalleutnant!

Die von Euer Excellenz mir bewiesene gnädigste Nachsicht mit ehrerbietigstem Danke anerkennend, habe ich die von mir gegen Höchstdieselben ausgesprochenen Ansichten einer wiederholten Prüfung unterworfen. Ich bin jedoch zu dem einzig mit meinem Gewissen und dem von mir geleisteten feierlichen Eide zu vereinbarenden Resultate gekommen, daß ich bei dem von mir Ihnen ehrerbietigst bereits dienstlich Vorgestellten überall verharren müsse, umsomehr als Kurfürstliches General-Auditorat unterm heutigen Tage eine mit meinen Ansichten übereinstimmende Entscheidung wiederholt ertheilt hat. Indem ich Euer Excellenz hiervon mit der gehorsamsten Bitte, mir auch ferner das bewiesene hohe Wohlwollen erhalten zu wollen, Kenntnis gebe, verharre ich in größter Verehrung

Euer Excellenz

gehorsamster

Gerland."

Um auf die Verhaftung Oetkers zurückzukommen, so sind die einschlagenden Verhandlungen alle ausführlich in dem Schriftchen über das Abschiedsgesuch der kurhessischen Offiziere im Oktober 1850*) wiedergegeben. Es mag hier, um Gerlands Thätigkeit in dieser Angelegenheit festzustellen, nur Folgendes kurz hervorgehoben werden. Ein am 5. Oktober erlassenes unbedingtes Mandat des Obergerichts zu Kassel konnte Gerland durch einen auf Ersuchen des Obergerichts an den bisher der Stadtkommandantur unterstellt gewesenen Kastellkommandanten erlassenen Befehl auf

*) S. 33 ff.

Freilassung Oetkers nicht zur Vollziehung bringen, weil der Kastellkommandant durch Kriegsministerial-Beschluß vom 26. September direkt dem Oberbefehlshaber unterstellt war. Das Ersuchen des Staatsprokurators auf Freilassung Oetkers am 5. Oktober legte Gerland, da die Verhaftung vom Korps-Kommando ausgegangen war, alsbald diesem zur Entscheidung vor, wie er dem Staatsprokurator auf ein Erinnerungsschreiben vom gleichen Tage noch an demselben Tage unter gleichzeitiger Berichterstattung an das Korps-Kommando mittheilte. Ebenso legte Gerland ein Schreiben des landständischen Ausschusses vom 5. Oktober, welches die Freilassung Oetkers verlangte, weil Landtags-Abgeordnete verfassungsmäßig vor Ablauf von sechs Wochen nach Schluß des Landtags nicht verhaftet werden könnten, sofort dem Oberbefehlshaber zur Entschließung vor, und ein gleiches Schicksal hatte ein wiederholtes Erinnerungsschreiben des Staatsprokurators vom 6. Oktober unter gleichzeitiger Benachrichtignng der Staatsprokuratur davon.

Gerlands Stimmung ist am deutlichsten aus einer Niederschrift vom 6. Oktober zu entnehmen, worin er sagt: „Mein Herzenszustand und mein Gemüth sind ganz außerordentlich ergriffen und mit großen Sorgen sehe ich der weiteren Entwickelung entgegen. Der Tag ging sonst ruhig vorüber, nur daß ich mit bangen Besorgnissen und bedenklichen Nachrichten über die Absichten des Generalleutnants v. Haynau und seiner Anhänger ebenso wie wegen Befreiung des noch immer inhaftirten Oetker überhaupt wahrhaft überschüttet wurde.“ Man muß Gerland damals persönlich nahe gewesen sein, um die Aufregung beurtheilen zu können, in der er sich befand, während von allen Seiten Meldungen einliefen, und theilnehmende Freunde ihn zu unterstützen suchten. Sein Schwager, der damalige

Obergerichtsrath Grandidier zu Rinteln*), welcher sich auf Urlaub in Kassel befand, verlängerte seinen Aufenhalt daselbst, um ihm juristischen Beistand zu leisten. Auch von pietistischer Seite wurde der Versuch gemacht, Gerland einen anderen Begriff vom Eid beizubringen, als er besaß, mit welchem Erfolg, kann man sich denken. Eines sehr ehrenwerthen Vermittlungsversuches mag hier besonders gedacht werden. Der Ober-Appellationsgerichtsrath v. Dehn-Rotfelser, der Gatte einer Kousine von Gerlands Frau, kam zu ihm, um ihn, wie sich Gerland ausspricht, „eines besseren in dem Hassenpflug'schen System zu belehren", ohne jedoch die Person Hassenpflugs vertreten zu wollen. Aus Gerlands Zustand wurde ihm klar, daß eine Belehrung unmöglich sei. Er beabsichtigte, eine Vermittlung zu bewirken, und erklärte sich daher bereit, bei Sylvester Jordan, dem geistigen Urheber der Verfassungs-Urkunde, eine authentische Erklärung über den bestrittenen Verfassungs-Paragraphen und namentlich darüber einzuholen, was dieser unter der im § 95 vorgeschriebenen „Zuziehung" verstanden habe. Jordan erklärte ihm, er habe allerdings unter „Zuziehung" „Zustimmung" verstanden. Diesen Bescheid theilte v. Dehn-Rotfelser sofort Gerland mit und begab sich dann zum Generallieutenant v. Haynau, um auch diesem davon Kenntnis zu geben. v. Haynau's Rechtsbeistand, Obergerichtsrath Klinkerfues, erkannte ebenfalls an, „daß die bestehende Doktrin, wonach jeder Staatsdiener für seine Handlungen der Verfassung gegenüber verantwortlich sei, die herrschende sei und nicht unbeachtet gelassen werden könne und dürfe". „Die Vermittlung" schreibt Gerland, „scheint wenig ge-

*) Gestorben 1890 als Appellationsgerichtsrath a. D. zu Kassel.

fruchtet zu haben; denn nachher erschien die Ordre von v. Haynau, die keine Wahl mehr ließ.

Am Abend des 6. Oktober verbreitete sich das Gerücht, v. Haynau wolle Gerland verhaften lassen; es entstand in Folge dessen große Aufregung in der ganzen Stadt. Auch Gerland wurde die Nachricht hinterbracht, daß in der Kaserne der Kurfürst-Husaren bereits für die zu seiner Verhaftung bestimmten Mannschaften zum Satteln geblasen worden sei. Während nun Gerland inmitten seiner Familie saß, der Dinge gewärtig, die da kommen sollten, pochte es plötzlich Abends nach 10 Uhr an die bereits verschlossene Hausthür und gleich darauf klirrten Waffen auf der Treppe. Gerland erwartete nun abgeführt zu werden, aber statt dessen erschien eine Ordonnanz der Bürgergarde, die vom zweiten Bürgermeister Henkel — dem Vorstand der damals städtischen Polizei — die Meldung brachte, daß er in Folge des erwähnten Gerüchtes, Patrouillen der Bürgergarde gehen lasse, um eine etwaige Verhaftung Gerlands, wenn nöthig, mit Waffengewalt zu verhindern. Gerland gab als Antwort zurück, er bitte, alle solche Maßnahmen einzustellen; solle er verhaftet werden, so werde er Alles über sich ergehen lassen; am wenigsten aber könne er wünschen, daß seinetwegen Bürgerblut vergossen werde. Die Verhaftung unterblieb; ob sie wirklich geplant war oder nicht, und warum sie, wenn sie wirklich geplant war, nicht zur Ausführung gebracht wurde, ist nicht zu sagen, das Blasen zum Satteln aber mag sich wohl auf die zum Patrouillenritt bestimmten Mannschaften bezogen haben. Man begreift es aber nach alle dem, wenn Gerland in sein Tagebuch an diesem Abend schrieb: „Fürchterlich aufgeregt legte ich mich mit der größten Sorge wegen der möglichen Vorkommnisse zu Bette“. Noch am

anderen Morgen waren nicht uniformirte Bürger in der Nähe von Gerlands Wohnung aufgestellt, um diese zu beobachten und von jedem Gewaltschritt v. Haynau's gegen Gerland sofort Anzeige zu machen*).

---

*) Was man damals befürchten zu müssen glaubte, geht am besten aus der Generalvollmacht hervor, welche Gerland am 12. Oktober ausstellte:

„Ich, der unterzeichnete Generalmajor Balthasar Gerland ertheile hierdurch für mich und meine Erben dem Herrn Hofrath Dr. Ludwig Grandidier und dem Herrn Kaufmann Justus Gerland dahier, und zwar samt oder sonders, Vollmacht, mich gegen eine jede Civil- oder Kriminalklage oder Kriminal-Untersuchung, mag eine solche vor ordentlichen oder außerordentlichen Behörden oder Gerichtsstellen erhoben werden, zu vertreten und zu vertheidigen, im Falle meiner Verhaftung alle erforderlichen Schritte zu meiner Freilassung zu thun, namentlich etwa Kaution zu stellen, sowie überhaupt Beschwerden und Rechtsmittel gegen alle Entscheidungen und Verfügungen oder gegen deren Verzögerung oder Verweigerung bei allen Instanzen und bei allen bestehenden oder etwa neu eingesetzt werdenden Behörden innerhalb und nöthigenfalls außerhalb Kurhessens für mich auszuführen. Insofern es die Verfolgung meiner Civilansprüche nöthig machen sollte, ertheile ich den obengenannten Bevollmächtigten für mich und meine Erben Vollmacht im ausgedehntesten Sinne des Wortes bei einer jeden zuständigen Gerichtsbehörde gegen den Staatsanwalt oder gegen jede in meinem Rechte mich verletzende Privatperson ganz nach ihrem freien Ermessen und zwar dergestalt, daß die genannten Bevollmächtigten samt oder sonders handeln können, Klage für mich zu erheben, Rechtsmittel aller Art für mich einzulegen und in den höheren Instanzen auszuführen, überhaupt alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche sie zum Schutze meiner öffentlichen und Privatrechte für nöthig halten."

„Den oben genannten Bevollmächtigten samt oder sonders räume ich die unbeschränkteste Vollmacht ein, sich Substituten oder andere Bevollmächtigte zu bestellen und durch dieselben alle in dieser Vollmacht ihnen ertheilten Aufträge ausführen zu lassen."

Inzwischen hatte am 6. Oktober das General-Auditorat wegen der Verhaftung Oetkers ein Strafverfahren eingeleitet und das Garnisonsgericht, dessen Vorsitzender Gerland war, mit der Führung der Angelegenheit beauftragt. Es hatten nämlich Dr. Oetker und der bleibende landständische Ausschuß beim Garnisonsgericht die Freilassung Oetkers als Mitgliedes der erst am 2. September aufgelösten Ständeversammlung und die Aufhebung der Maßregeln gegen die Presse beantragt; da Gerland und sein Auditeur verschiedener Meinung über das, was zu thun sei, waren, so hatte Gerland die Angelegenheit auf Grund der Bestimmungen der Militär-Strafgerichts-Ordnung dem General-Auditorat zur Entscheidung vorgelegt und dies entschied — abweichend von Gerlands und des Auditeurs Ansicht — daß das Garnisonsgericht nach genügend bewirkter Feststellung einer illegalen Verhaftung, welche sich durch wenige Vernehmungen werde bewirken lassen, ex officio veranlaßt sei, die Freigabe Oetkers und die Beseitigung der gegen die Presse ergriffenen Maßregeln zu bewirken, und theilte gleichzeitig dem Garnisonsgericht eine beim General-Auditorat eingegangene Anzeige Oetkers gegen v. Haynau gleichen Inhalts zur Entscheidung mit. Nun erkrankte der Garnisons-Auditeur Bernstein und der mit einer Vertretung beauftragte Brigade-Auditeur Rauschenbusch vernahm am 7. Oktober den Premierleutnant v. Cornberg, sowie die bei der Verhaftung Oetkers und der Beschlagnahme der „Neuen hessischen Zeitung" zugegen gewesenen Auskunftspersonen, und auf Grund dieser Vernehmungen wurde, da Oetker sich keiner verbrecherischen That schuldig gemacht hatte, sonach seine Haftnahme gegen den § 87 der Verfassungs-Urkunde*) verstieß und ebenso-

*) Der § 87 der Verfassungs-Urkunde lautete: „Die Mit-

wenig die durch v. Cornberg auf Befehl des Generalleutnants v. Haynau gegen die Presse getroffenen Maßregeln nach Inhalt der Verfassungs-Urkunde § 37 und des Preßgesetzes vom 26. August 1848 gerechtfertigt waren, verfügt: „daß der Obergerichtsanwalt Oetker sofort seiner Haft zu entlassen und die gegen die Druckerei der „Neuen hessischen Zeitung" getroffenen militärischen Maßregeln alsbald zurückzuziehen und die Presse frei zu geben sei." Das Garnisonsgericht theilte noch am 7. Oktober diesen Beschluß dem Korps-Kommando mit Ersuchen um Befolgung mit.

An gleichem Tage noch erhielt das Garnisonsgericht vom General-Auditorat die Anzeige des landständischen Ausschusses gegen den Generallieutenant v. Haynau wegen der durch diesen im weiteren Verlauf seiner Thätigkeit ausgesprochenen Suspension des Oberbürgermeisters von Kassel von seinem Amt zur Untersuchung und weiteren rechtlichen Verfügung mitgetheilt und gleichzeitig den Auftrag, gegen v. Haynau und den Premierlieutenant Bauer von der Artillerie wegen der gegen die Zeitung „Hornisse" getroffenen Maßnahmen die Untersuchung einzuleiten und was Rechtens zu erkennen. Schon am 5. Oktober hatte der landständische Ausschuß in einem beim General-Auditorat gestellten und von dieser Behörde dem Garnisonsgericht zur Verfügung überlassenen Antrag die Verhaftung und Suspension v. Haynau's begehrt. Gerland erwiderte dem Ausschuß,

---

glieder der Ständeversammlung können während der Dauer des Landtages, sowie sechs Wochen vor und nach demselben, außer der Ergreifung auf frischer verbrecherischer That, nicht anders als mit Zustimmung der Ständeversammlung oder ihres Ausschusses verhaftet und zu keiner Zeit wegen Aeußerung ihrer Meinung zur Rechenschaft gezogen werden, den Fall der beleidigten Privatehre ausgenommen.

„daß, da der Verdacht der Flucht nicht vorliege, von der Haftnahme abzustehen, auch von der Stellung eines Antrages bei dem Kriegsministerium wegen Suspension des Angeklagten zu abstrahiren sei, da das Kriegsministerium auf den an dasselbe gerichteten Bericht wegen Einleitung der Untersuchung von selbst auf Suspension erkennen werde, wenn es dieselbe für nöthig halte." Dem Kriegsministerium wurde hierüber berichtet und der Generallieutnant v. Haynau davon mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt, die Zeit zu bestimmen, wann das Untersuchungsgericht zu seiner Vernehmung sich in seiner Wohnung einfinden könne. Er hat darauf nie geantwortet. Als dann wieder am 5. Oktober der bleibende landständische Ausschuß das Garnisonsgericht um Suspension v. Haynau's angegangen war, hatte Gerland erwidert, „daß die Verhängung der Suspension nicht in der Befugnis des Untersuchungsgerichts stehe." Hiergegen hatte der Ausschuß Beschwerde an das General-Auditorat erhoben und dies theilte am 7. Oktober dem Garnisonsgericht die Beschwerde zur gutachtlichen Aeußerung mit. „Ich führte aus", schreibt Gerland auf einem Merkblatt, „daß ich um deswillen gegen die Verhaftung sei, weil Generallieutnant v. Haynau oberster militärischer Befehlshaber sei und durch eine Verhaftung desselben das Ansehen des Landesherrn zu sehr leiden werde, ich auch nicht glauben könne, daß Generallieutnant v. Haynau durch die Flucht der Untersuchung sich entziehen werde, weil derselbe entschlossen sei, zur Ausführung der Verordnungen vom 7., 28. und 30. September d. J. das Aeußerste zu unternehmen. Auch stellte ich das Bedenken bezüglich Ausführung der Haftnahme, da solche nur mit Heranziehung einer größeren militärischen Hilfe, um etwaigem zu besorgenden Widerstande zu begegnen, werde ausgeführt werden

können oder zu viel Aufsehen erregen werde." Das General-Auditorat verfügte hierauf noch am 7. Oktober, daß es bei der gegenwärtigen Sachlage eine Verhaftung des Beschuldigten nicht für geboten erachte, wovon der landständische Ausschuß auf seine wiederholten Gesuche um Verhaftung v. Haynau's in Kenntniß gesetzt wurde.

Nachrichten aus Wilhelmsbad schienen eine bessere Entwickelung der Dinge anzudeuten, „und wir waren", schrieb Gerland nieder, „vorerst beruhigt. Auch ging der Tag ruhig vorüber."

In Veranlassung der Vorladungen und Berichte vom 7. Oktober ließ v. Haynau Gerland am 8. Oktober früh 8 Uhr zu sich rufen, der sich, wie er selbst mittheilt, „keines freundlichen Empfanges" erfreute. Beide Männer geriethen heftig aneinander; man konnte auf der Straße hören, wie v. Haynau das Wort „Verrath" ausrief. v. Haynau sah aber endlich ein, daß er gegen Gerland nichts ausrichten könne, und beschloß, sich seiner zu entledigen. „Ich wurde", erzählt Gerland, „in ein Nebenzimmer befehligt, bis Generalleutnant v. Haynau einen Beschluß gefaßt habe. Dies dauerte lange, so daß v. Haynau mir ein Frühstück bringen ließ, wovon ich auch Gebrauch machte. Endlich um 3/4 11 Uhr wurde ich mit dem Bemerken entlassen, daß ich vom Garnisonsgericht suspendirt sei und das Weitere noch verfügt werden würde. Während meines Aufenthaltes in dem Nebenzimmer wurden mehrere Offiziere zur Uebernahme der Kommandantur aufgefordert, Oberstlieutenant Wiegrebe lehnte ab, Oberstlieutenant v. Bardeleben vom Leibhusaren-Regiment ebenfalls; Letzterer meldete sich alsbald krank. Oberstlieutenant v. Bardeleben vom 2. Husaren-Regiment nahm die Stelle, nachdem er zuvor mit mir gesprochen hatte, an, und ich wurde nun

von dieser Stelle entbunden. In der Stadt hatte mein langer Aufenthalt in der Wohnung des Generallieutnants v. Haynau eine große Aufregung hervorgerufen, weil Jedermann darin eine Verhaftung erblickte. Doch verschwanden alle Gruppen, als sie mich sahen." Auf Ersuchen des Bürgermeisters Henkel war während Gerlands Aufenthalt bei v. Haynau im Bellevueschloß sein genannter Schwager Grandidier, gefolgt von einem Polizeibeamten, in der Bellevue auf- und abgegangen, um das Schloß zu beobachten und Henkel von allen etwa verdächtig erscheinenden Vorkommnissen in Kenntnis zu setzen. Damit endete Gerlands Thätigkeit als Kommandant von Kassel und Vorsitzender des Garnisonsgerichts, über welche er selbst folgende Niederschrift hinterlassen hat:

„Als interimistischer Kommandant von Kassel habe ich in allen Stücken meine Pflicht gethan. Während dieser Zeit fielen Straßenlärm, Zusammenläufe, Wirthshaus-Excesse ꝛc. nicht vor, die vom Generalleutnant befohlenen außerordentlichen Patrouillen wurden mit aller Pünktlichkeit gegangen, die Bekanntmachungen wurden angeklebt bezw. expedirt, auch nach dem Willen des Oberkommandos unter Trommelschlag bekannt gemacht, die Wachen zur Besetzung der Pressen kommandirt und Obergerichtsanwalt Oetker, welcher auf Befehl des Oberkommandos arretirt war, auf dessen weitere Bestimmung nach meinem Befehl ins Kastell abgeführt".

„Nur das Personal zu einem Verhör des Oetker konnte ich nicht kommandiren, weil das nach den vorhergegangenen und augenblicklichen Bestimmungen des obersten Militärgerichts verfassungswidrig war. Die Untersuchung kam auch nicht zu Stande, weil das Gericht keinen Auditeur dazu bestimmte. Mir fällt daher dabei gar nichts zur

Last, wie ich auch die Gründe zu dem Verfahren in meinen desfallsigen Eingaben genau bezeichnet habe. Mir konnte damals bei den bestimmten Aussprüchen des Gerichts kein Zweifel entstehen, da ich mich als Nichtjurist an diese halten mußte. Als Vorsitzender des Garnisonsgerichts habe ich nach den Vorschriften der obersten Militär-Gerichtsbehörde, welche fortbestand und der das Garnisonsgericht als Untergericht untergeordnet war, verfahren."

„Ueberhaupt habe ich nur nach den augenblicklichen Erkenntnissen des General-Auditorats verfahren und mich nach der von demselben kurz vorher ausgesprochenen Ansicht gerichtet."

„Bestärkt mußte ich in meinen Ansichten umsomehr werden, als eine Untersuchung gegen Generallieutnant Bauer als obersten Befehlshaber ungestört geführt wurde und derselbe sich veranlaßt finden mußte, einige von Rechtskundigen angefertigte Vertheidigungsschriften dem Gerichte einzureichen."

Es war nun die Zeit für Hassenpflug gekommen, um zu zeigen, daß die „Rebellion" bereits das Offizierkorps ergriffen habe.

Am selben Tage Abends, wo Gerland von den Kommandanturgeschäften entfernt war, ließ v. Haynau nun alle Generale und Kommandeure zu sich in das Bellevueschloß kommen; nicht der gewöhnliche Weg durfte von den Offizieren eingeschlagen werden, eine Ordonnanz zeigte den Weg auf eine andere Treppe, im Vorzimmer stand ein Ordonnanzoffizier an der Thür des Konferenzzimmers und in diesem letzteren v. Haynau selbst in voller Uniform, den Helm in der Hand, umgeben von seinen Adjutanten und hielt folgende Ansprache:

„Meine Herren! In zwei Stunden wird es sich entscheiden, ob der Kurfürst ein Heer hat, welches seinem Fahneneide und mit diesem seinem Verfassungseide treu ist; es ist fast unbegreiflich, wie Gewissensskrupel über die Ausführbarkeit und Gültigkeit der Verordnungen entstehen können, lesen Sie, meine Herren, den § 108 der Verfassungs-Urkunde und Sie werden deutlich sehen, wie eine Verordnung mit der Kontrasignatur eines Ministers volle Gültigkeit und Ausführbarkeit erhält. Ich selbst habe Ihnen am 8. Januar 1831 den Verfassungseid abgenommen und bin daher gewiß nicht geneigt, irgend etwas von Ihnen zu verlangen, was gegen die Verfassung wäre. Auch ich habe die Verfassung beschworen und werde meinen Eid halten. Seine Königliche Hoheit will die Verordnung ausgeführt haben und wird sie ausführen. Ganz Europa sieht auf uns, weigern Sie sich also, die Verordnung auszuführen, so werden fremde Truppen solches vollführen, und dann werden Sie die Verfassung zertrümmert haben, statt sie zu schützen. Denn darauf können Sie sich verlassen, daß die Oesterreicher keine so freie Verfassung bestehen lassen wie die unsrige. Wer also treu seinem Fürsten und seiner Verfassung ist, der kann es nur dadurch beweisen, daß er die Verordnung treu und pünktlich ausführt. Meine Herren! Sagen Sie es Ihren Offizieren, und ich bin überzeugt, daß sie von ihrem Irrthum und Gewissensskrupel zurückkommen und treu sind ihrem Fahnen- und Verfassungseid."

Den Eindruck dieser Rede faßt Gerland mit den Worten zusammen: „Nach der Rede ging alles still und erstaunt auseinander."

Am 9. schreibt er weiter: „Ich athmete freier und war entschlossen, mit den übrigen Offizieren, welche nach der gestrigen Ansprache eine Erklärung abzugeben haben,

meinen Abschied zu fordern, als um 1/2 1 Uhr Mittags eine Ordre vom Korps-Kommando an die Offiziere erschien, worin bestimmt wurde, daß, wer nicht den § 108 der Verfassungs-Urkunde als den einzig in Betracht kommenden betrachten und deshalb alle bisher ergangenen Verordnungen für verfassungsmäßig und deshalb vollstreckbar ausdrücklich anerkennen wolle, seinen Abschied zu fordern habe, zu dessen Ertheilung v. Haynau autorisirt sei. Ich war dadurch viel beruhigter, da ich wußte, was zu thun wäre, und so ging es vielen meiner Kameraden." Diese Ordre hatte folgenden Wortlaut:

„Ordre
vom Commandeur des Armee-Corps.
(Ohne Nummer, nur allein den Herren Offizieren bekannt zu machen.)
Kassel, den 19. Oktober 1850.

Unter den gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen unseres Vaterlandes haben Se. Königliche Hoheit der Kurfürst allerhöchst sich veranlaßt gefunden, mir eine ausgedehntere Vollmacht allergnädigst zu ertheilen, welche wörtlich also lautet:

„Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm I. Kurfürst und souveräner Landgraf von Hessen, Großherzog von Fulda, Fürst zu Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg, Graf zu Katzenellnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg ꝛc. Ertheilen hiermit auf Antrag unseres Gesammt-Staatsministeriums unserem Oberbefehlshaber Generallieutnant v. Haynau die Vollmacht, in unserem Namen Offizieren aller Grade unseres Armee-Corps den verlangten Abschied zu verwilligen, sowie diejenigen, welche ohne den Abschied zu begehren, den dienstlichen Gehorsam verweigern sollten, unter Enthebung von ihrem Amte, der sofortigen Bestrafung zu überweisen, auch die durch solche

Verabschiedungen und Amtsenthebungen erforderlich werdenden Beauftragungen mit Commandos vorzunehmen, und uns zur definitiven Besetzung der erledigten Stellen die nöthigen Anträge vorzulegen.

Urkundlich Unserer allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Wilhelmsbad, den 6. Oktober 1850.

gez. Friedrich Wilhelm.

vdt. Hassenpflug. vdt. v. Haynau. vdt. v. Baumbach."

Allerhöchste Vollmacht für den Oberbefehlshaber Generallieutenant v. Haynau.

Wäre es möglich, daß ein kurhessischer Offizier in einem Zeitpunkte, in welchem der Landes- und Kriegsherr sich auf die Treue und Anhänglichkeit seines Heeres verlassen muß, schwanken könnte, wohin seine Pflicht ihn ruft, wäre es möglich, daß auch nur Einer darüber zweifeln könnte, was die Treue ihm gebietet, möge er wohl bedenken, welches Urtheil die Geschichte über seine Handlungsweise fällen würde, wie alle deutschen Heere, ja alle Truppen der Welt einen Offizier beurtheilen müßten, der in einem Augenblicke wie der gegenwärtige seinen Fürsten und Kriegsherrn, seine Fahne und seine Truppe verläßt.

Wir sind jetzt im Kriegszustande, welcher Offizier darf und wird im Kriege seine Fahne verlassen? Der Zeitpunkt ist aber gekommen, wo unser allergnädigste Kurfürst bestimmt wissen muß, ob und welche Seiner Offiziere bei Vollziehung der in völlig verfassungsmäßiger Form von Ihm erlassenen Allerhöchsten Verordnungen meinen Befehlen willige, treue und hingebende Befolgung leisten oder den kurhessischen Dienst verlassen wollen. Ein jeder unter uns muß und soll sich jetzt entscheiden, ob

er seinem Fahneneide getreu dem Fürsten mit Eifer und Hingebung dienen und seinem Verfassungseide getreu den § 108 der Verfassungs-Urkunde für gültig anerkennen — oder ob er mit Vorbedacht beide Eide brechen, seinen Fürsten in der Noth verlassen und die Verfassung verletzen will.

Indem ich nochmals auf den Inhalt meiner Ordre Nr. 4 vom 2. d. M. hinweise, will ich hier nur noch Folgendes bemerken:

Der § 108 steht geflissentlich in der Verfassungs-Urkunde, damit Jedermann an der Contrasignatur der verantwortlichen Minister — auf den ersten Blick — erkenne, ob eine allerhöchste Verordnung allgemein glaubwürdig und vollziehbar ist. Wer daher — ohne Beachtung dieses § — nach Gutdünken noch prüfen wollte, ob eine von dem Minister contrasignirte allerhöchste Verordnung für ihn glaubwürdig und vollziehbar sei, der bricht seinen Verfassungseid, indem er andere Proben für die Gültigkeit der Verordnung geltend machen will, als die Verfassungs-Urkunde gesetzlich vorschreibt.

Ein Jeder wähle jetzt — und bestimme selbst sein Schicksal für immer.

Die etwa eingehenden Abschiedsgesuche sind von den Offizieren eigenhändig zu schreiben und haben die Commandeure der in und um Kassel stehenden Truppen mir dieselben binnen 24 Stunden im Original einzusenden, zugleich aber auch ein namentliches Verzeichniß der den Abschied nachsuchenden Offiziere beizufügen.

Von sämtlichen Commandeuren aller übrigen Truppentheile des Armee-Corps erwarte ich, daß gleiche Meldungen und Verzeichnisse 24 Stunden nach Publikation dieser Ordre an mich abgesandt werden.

Alle Generale und Commandanten sowie sämmtliche nichtregimentirten Offiziere, einschließlich der Gendarmerie-Offiziere, haben etwaige Abschiedsgesuche 24 Stunden nach Empfang dieser Ordre an mich einzusenden.

Der Commandeur des Armee-Corps
(gez.) v. Haynau,
Generallieutnant."

4 Generale, 7 Obersten, 20 Oberstlieutenants, 12 Majore, 59 Hauptleute und Rittmeister, 50 Premier- und 89 Sekondelieutnants forderten in Folge dieser Ordre ihren Abschied, darunter alle Adjutanten des Oberbefehlshabers außer einem. Nur 14 Offiziere schlossen sich diesem Schritt nicht an, unter ihnen aber einige, welche durch v. Haynau in Folge der von ihnen bekleideten Stellung nicht in die Lage versetzt wurden, darüber zu entscheiden, ob sie den Abschied fordern sollten oder nicht. Gerlands Abschiedsgesuch lautete folgendermaßen:

„Durch die Ausführungen der Verordnungen vom 7. und 28. v. M. bin ich in die für einen Soldaten mißlichste Lage gesetzt, indem ich zwischen den als Soldat geleisteten Eid, — worin ich Treue und Gehorsam meinem Landesherrn und unverbrüchlichen Gehorsam gegen meine Vorgesetzten gelobt habe, — und den auf die Beobachtung und Aufrechthaltung der Landesverfassung geleisteten Eid, mit welchem die angeführten Verordnungen nicht zu vereinigen sind, gedrängt bin. Dies Verhältniß legt mir einen moralischen Zwang auf, dem ich auf keine Weise auszuweichen im Stande bin, einen Zwang, der mich dahin bringt, bei aller Treue und Ergebenheit gegen meinen Herrn, einen Schritt zu thun, der für mich nur der härteste sein kann, aber auch der letzte ist, welcher mir bleibt, und

ich muß aus obigen Gründen von meiner Stelle zurücktreten und hohes Corps-Commando unter ausdrücklichem Vorbehalte meiner Rechte als Staatsdiener mit Bezugnahme auf die heutige Corpsordre um Erwirkung meines Abschiedes gehorsamst bitten. Uebrigens werde ich unter allen Verhältnissen meines Lebens meinem allergnädigsten Landesherrn die angelobte Treue und Ergebenheit erhalten."

In seinem Tagebuch aber schreibt er: „Diese allgemeine Ehrenhaftigkeit des Offiziercorps macht außerordentliche Sensation. Die Stadt blieb ruhig und von Seiten v. Haynau's geschah nichts." Wie schwer den Männern, die meist ohne Vermögen waren, dieser Schritt war, der sie und ihre Familien dem vollständigen Mangel preiszugeben drohte, kann nur der beurtheilen, der die Seelenkämpfe, die diesem Schritt vorausgingen, in nächster Nähe mit angeschaut hat. Von allen Seiten kamen zwar die Anerbietungen von Verwandten und Freunden auch an Gerland, ihm im Nothfall die Sorge für den Unterhalt seiner Kinder abzunehmen, aber er schrieb doch in sein Tagebuch: „So wohl mir auf der einen Seite solche Freundschaftsbezeugungen thun, um so weher thut es, wenn man bedenkt, daß ein einziger fanatischer Mensch im Stande ist, Hunderte von Menschen, die an den bestehenden Gesetzen halten und nach denselben so, wie sie beschworen haben, leben wollen, nachdem sie 40 Jahre dem Staate gedient und ihre Kräfte demselben geopfert haben, in die Lage zu bringen, daß sie von den Freundschaftsgaben ihrer Mitmenschen leben müssen. Gott wird aber hoffentlich einem solchen Frevel steuern."

Es ist hier nicht der Ort, das allgemeine Aufsehen, das dieser Schritt des kurhessischen Offizierkorps in und außer Hessen erregte, zu schildern, auch die verschiedenen,

zum Theil von Unkenntnis des Sachverhaltes bedingten Urtheile über diesen Schritt mögen hier keinen Platz finden. Aber von Interesse sind zwei Urtheile von Offizieren, welche gelegentlich der Bundesexekution in Hessen weilten und sich darüber aussprachen. Generalleutnant v. Peucker, der preußische Bundeskommissar, äußerte sich Gerland gegenüber am 12. März 1851 dahin, „daß die kurhessischen Offiziere zu ihrem Benehmen veranlaßt worden seien", und auch der bayerische Oberkommandeur, Generalmajor Graf Guyon du Ponteil sprach beim Abmarsch der Bayern aus Kassel am 28. Juli 1851 Gerland sein Bedauern über die Zwangslage der kurhessischen Offiziere aus.

Vor Allem war die kurhessische Regierung überrascht, einen solchen Schritt hatte sie vielleicht doch nicht erwartet. Es erging daher am 12. Oktober eine anderweite Ordre des Oberbefehlshabers an das Offizierkorps des Inhalts, daß die Offiziere sich die Sache noch einmal überlegen und ihr Abschiedsgesuch zurücknehmen möchten, worauf bereitwilligst eingegangen werden solle. Daß dies Satyrspiel nach dem Ernst der Tragödie erfolglos bleiben mußte, bedarf nicht der Versicherung. Am 16. Oktober erregte eine Ordre des Oberbefehlshabers über das Verhalten der Truppen bei Alarm eine glücklicherweise nur vorübergehende Aufregung. Da die Regierung nun unschlüssig zu sein schien, was zu thun sei, so glaubte man vielfach jetzt, da sich das Gerücht einer preußischen Vermittelung verbreitete, eine Gelegenheit zu Vermittelungen zu finden. Diese Ansicht herrschte auch in den gemäßigten Kreisen der Anhänger der Regierung. Ober-Appellationsgerichtsrath Elvers ging als Mitglied einer Abgesandtschaft des Ober-Appellationsgerichts nach Wilhelmsbad, um die Rückkehr des Kurfürsten

nach Kassel zu erbitten. Um seinen Rath wegen Wiederherstellung des landesherrlichen Ansehens ohne Hilfe fremder Truppen befragt, schlug er vor, kraft des Staatsnothrechts in Anbetracht der durch die Nichterhebung der Steuern entstehenden Verwirrung die einstweilige Steuerzahlung durchzusetzen, sodann sofort die Stände zu berufen und Indemnität zu verlangen. Der ihm hierauf ertheilte Auftrag zur Bildung eines neuen Ministeriums scheiterte aber daran, daß er die Entlassung aller seitherigen Minister forderte*). Hof- und Garnisonsprediger Martin begab sich aus eigenem Antriebe nach Wilhelmsbad, „um", wie Gerland erzählt, „des Kurfürsten Königlicher Hoheit die hiesigen Verhältnisse vorzustellen und glaubte" bei seiner Rückkehr „beruhigende Nachrichten geben zu können". Auch aus den Kreisen der Offiziere heraus glaubte man auf den Kurfürsten einwirken zu können und zu sollen, man beschloß zur Klarlegung der Gründe für das Abschiedsgesuch Schreiben an den Kurfürsten zu richten, und Gerland unterbreitete seinem Landesherrn folgendes Schreiben:

„Allerdurchlauchtigster Kurfürst!
Allergnädigster Kurfürst und Herr!

Eure Königliche Hoheit bitte ich allerunterthänigst, mir huldreichst zu erlauben, daß ich die Versicherung der unerschütterlichen Treue und Ergebenheit, welche ich stets gegen Allerhöchstdieselben bewahrt, wiederhole und durch eine offene, getreue Darlegung der Gründe, durch welche ich zu dem allerunterthänigsten Abschiedsgesuche mich gezwungen fühlte, das Gehässige zu widerlegen, was man besonders in mehreren Zeitschriften dieser Handlung unterzuschieben sich bemüht."

---

*) Gerland: Grundlage zu einer hessischen Gelehrten- 2c. Geschichte, Bd. I. (XX.). Kassel 1863, S. 42.

„Nicht politische Rücksichten, nicht fremde Einflüsse vielmehr einzig und allein meine eigene innigste, durch den Ausspruch der höchsten Gerichte bestärkte und noch jetzt fortbestehende Ueberzeugung, daß ich bei den betrübenden Verhältnissen nur in dem verfolgten Wege die Eurer Königlichen Hoheit angelobte Treue bethätige und mein Gewissen von einem Bruche des geleisteten Diensteides frei erhalte, ließ mich bei der gestellten Wahl nach reiflicher, ernstlicher Ueberlegung den gethanen Schritt als den einzigen erkennen, welcher mir zu thun übrig blieb. Mit dem Gefühle eines Eidbruches würde ich, der Selbstachtung entbehrend, mich des allerhöchsten Vertrauens Eurer Königlichen Hoheit nicht ferner würdig haben halten können und unglücklich und zerrissen in meinem Innern für den Dienst Eurer Königlichen Hoheit unmöglich gemacht haben."

„Geruhen Eure Königliche Hoheit, diese wahrhafte, vertrauensvolle offene Darstellung huldreichst entgegen zu nehmen und darin allergnädigst zu erkennen, daß ich nur aus Pflichtgefühl gegen meinen allergnädigsten Landesherrn nach langjähriger Dienstzeit mit blutendem Herzen um meinen Abschied alleruntertänigst bat, ich stets lieber das größte Opfer bringe, als gegen mein Gewissen handle und daß ich Eurer Königlichen Hoheit stets und unter allen Verhältnissen die angelobte Treue und Ehrfurcht bewahren werde."

„Der ich in tiefster Unterthänigkeit beharre

Eurer Königlichen Hoheit

pflichtschuldigst treu gehorsamster

Gerland.

Kassel, 24. Oktober 1850."

Alle Vermittlungsversuche schlugen aber fehl, die große Politik benutzte die kurhessische Frage zum Messen

der Kräfte zwischen Oesterreich und Preußen; und letzteres unterlag. Um den Bundestruppen Platz zu machen, wurden die kurhessischen Truppen sämmtlich in die Umgegend von Hanau verlegt. Die Infanterie wurde am 29. bis auf 25 Mann für jede Kompagnie beurlaubt, das Kriegsministerium wurde in Hanau eingerichtet. Gerland marschirte in Folge Befehls vom 27. Abends am 28. früh mit der Artillerie von Kassel ab und wurde, auf dem Marsch überall von der Bevölkerung auf das freundlichste begrüßt und empfangen, anfangs in Hanau einquartiert. Am 1. November wurde er nach Dörnigheim verlegt und reiste bereits um 1 Uhr ab, da er sich „nicht dazu verstehen konnte, die 6000 Bayern in Hanau einrücken zu sehen“. In Folge der Verkündigung des Kurfürsten vom 28. Oktober besetzten nämlich nun die Bundestruppen Hessen. „Bayern und österreichische Jäger rückten mit gespannten Karabinern und zum Sturm bereiten Stutzen, als ginge es gegen einen Feind, in Hanau ein.“ Es kam dann zu dem Vergleich zwischen Oesterreich und Preußen, „den ich stets vorausgesehen“, bemerkte Gerland.

Nun ging die Regierung gegen die Offiziere vor: alle diejenigen, die den Abschied gefordert hatten, ohne sich ausdrücklich ihre Rechte als Staatsdiener vorzubehalten — es waren ihrer 18 — erhielten am 3. November den Abschied; darunter befanden sich General v. Urff, Oberst v. Bardeleben von den Leib-Husaren, Oberstleutnant Bödicker, die Majore Pfister, Reccius und Rainer, Leutnant v. Stein von den Kurfürst-Husaren, Leutnant Vogeley, Leutnant Odenwald (der jüngste Offizier im Regiment Kurfürst *). Gerland erhielt am 5. November

*) Als Odenwald im Frühjahre 1851 das Alter der allgemeinen Militärpflicht erreicht hatte, wurde er wirklich als Rekrut

ein Schreiben des Ober-Kommandos des Inhalts, daß auf sein Abschiedsgesuch „nicht einzugehen stehe".

Am 25. November wurde die Inspektion der Artillerie wieder aufgelöst und Gerland deshalb wieder zum Regiments-Kommandeur der Artillerie ernannt. Dies veranlaßte die Verlegung seines Quartiers nach Roßdorf, und es verdient ausdrücklich hervorgehoben zu werden, daß der Kurfürst bei seiner Meldung sehr gnädig gegen ihn war und ihm mündlich auseinandersetzte, daß die Inspektion der Artillerie nicht habe aufrecht erhalten werden können.

Aus der weiteren Entwickelung der Dinge mag nur noch Folgendes hervorgehoben werden. Da in Hessen nach der Ober-Appellations-Ordnung vom 15. Februar 1746 den Entscheidungen des Ober-Appellationsgerichts Gesetzeskraft inne wohnte, so daß deren Abänderung nur durch eine neue Gesetzgebung erfolgen konnte, so kam es wesentlich darauf an, eine Entscheidung des Ober-Appellationsgerichts herbeizuführen, welche die Forterhebung der Steuern anerkennen würde; denn damit wäre der Widerstand des Landes gegen die Steuererhebung mit einem Schlage gebrochen gewesen. Als sich die Bundestruppen Kassel näherten, berief man daher Elvers in Erinnerung an seine bereits versuchte Vermittlung abermals zum Vermittler. Er ging davon aus, daß die Organe des deutschen Bundes berechtigt seien, in dem entstandenen Streite den Besitzstand zu reguliren, und deshalb einstweilen die Steuererhebung und Stempelverwendung verfügen könnten, daß aber jeder Zweifel über die Eigenschaft der Kommissare Oesterreichs

eingezogen und als Gemeiner eingestellt. Seine früheren Kameraden erleichterten ihm den Dienst, soviel sie konnten, auch wurde er nach einigen Monaten wieder mit seiner alten Anciennität als Offizier eingestellt.

und Preußens als Organe des deutschen Bundes schwinde, wenn sich diese, an der Spitze der Bundestruppen ankommend, als Beauftragte des Bundes darstellten, indem dann Niemand ein Recht habe, ihre Vollmachten zu prüfen. Auf seine Veranlassung gaben denn auch die Kommissare eine solche Erklärung ab, und das Ober-Appellationsgericht entschied — freilich erst nach schwerem Kampf — dementsprechend. Die Voraussetzung, daß nun das im Bundesbeschluß vom 30. Oktober 1834 verheißene Bundesschiedsgericht nachfolge, wurde allerdings nicht verwirklicht. Der österreichische Kommissar, Graf Leiningen erklärte, den General v. Peucker nicht als seinen Mitkommissar anerkennen zu können, verleugnete daher auch dessen Zusicherung, daß für den Fall des Nachgebens das Land mit weiteren Exekutionstruppen verschont werden solle, und ließ 5000 Bayern, entgegen der zwischen Oesterreich und Preußen abgeschlossenen Konvention von Olmütz, der zufolge nur ein Bataillon Bundestruppen in Kassel einrücken sollte, Kassel besetzen. Die Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts hatten deshalb wenig Freude an ihrer mit so schwerer Ueberwindung gefaßten Entscheidung. Elvers wäre gern, wenn nicht ganz aus dem kurhessischen Staatsdienst, so doch aus dem Ober-Appellationsgericht ausgeschieden. Ober-Appellationsgerichtsrath Kulenkamp, der an Stelle des erkrankten Präsidenten Duysing in der entscheidenden Sitzung den Vorsitz geführt hatte, ein treuer Anhänger der Regierung, glaubte seine juristische Ehre, dies in 50 Dienstjahren ängstlich bewahrte Kleinod, verletzt, erkrankte in Folge der hierdurch hervorgerufenen Erregung und starb nach wenigen Monaten *). Alle Räthe, die früher anders

*) Gerland, Grundlage 2c. I. S. 43, II. (XXI.) S. 96. — Oncken a. a. O. I. S. 326.

gestimmt hatten, erhielten aber trotz ihrer jetzigen anderweiten Abstimmung die übliche Strafeinquartierung von 10 Mann Bayern.

Gerland bemerkt hierüber am 24. Dezember: „Die betrübenden Nachrichten aus Kassel, nach welchen die versöhnenden Aussichten in den grellsten Gegensatz sich verwandelt haben, haben mich tief erschüttert.“

Sobald die Bundestruppen in Kassel eingerückt waren, wurden ständige Kriegsgerichte eingesetzt. Kurhessen hierzu zu kommandiren, war nach dem Inhalt des Gesammt-Ministerial-Ausschreibens vom 6. Februar 1851 „durch die eingetretenen Ereignisse unthunlich geworden“, „mithin“ wurde „auch in dieser Hinsicht die subsidiarische Aushilfe der Bundestruppen nöthig“ *). Auch das General-Auditorat wurde „mit zuverlässigen Männern“ besetzt. Als diese aber, um dies gleich hier zu bemerken, den Bürgermeister Henkel von Kassel freisprachen, weil die ihm zur Last gelegten Handlungen vor den Erlaß der Verordnung vom 28. September 1850, auf Grund deren er allein hätte verurtheilt werden können, gefallen waren, erging unterm 29. April 1851 eine Verordnung, welche nachträglich der Verordnung vom 28. September rückwirkende Kraft verlieh. Diese unerhörte Verordnung genügte allerdings dem General-Auditorat, um daraufhin Henkel zu 11 Monaten Festung zu verurtheilen. Logisch richtig war dies freilich; denn wenn diese Männer die bloße Kontrasignatur einer Verordnung durch einen Minister für genügend

*) Ein österreichischer Offizier, der die Mitglieder der Direktion der Hauptstaatskasse verurtheilen half, sprach diesen sein Bedauern darüber aus mit dem Hinzufügen: „Schauen Sie, zum Freisprechen wird man nicht kommandirt“. Gerland, Abschiedsgesuch, S. 69.

erklärten, um dieser gesetzliche und verfassungsmäßige Kraft zu verleihen, dann mußten sie auch diese Verordnung für bindend anerkennen. Man sieht, zu welchen Ergebnissen eine solche Ansicht führte.

Unter solchen Umständen mußten sich die in ihren einsamen hanauischen Aufenthaltsorten ohnehin zum Nachdenken veranlaßten Offiziere allerdings die Frage vorlegen, ob und wie etwa auch gegen sie vorgegangen werde. Gerland gab diesen Gedanken in folgenden Worten Ausdruck:

„Es ist vielfach die Rede davon, daß ich mit mehreren anderen Offizieren zur Untersuchung gezogen werden soll wegen meines Benehmens im Oktober 1850. Ich bin mir aber keines Vergehens bewußt. Daß ich meinen Abschied gefordert habe, daran sind Schuld die Reden und Ordres des Generallieutenants v. Haynau, nach welchen es einem Jeden zur Gewissenssache gemacht wurde, zu entscheiden. Darüber aber konnte mir kein Zweifel bleiben, nach dem vorhergegangenen Ausspruche des höchsten Gerichts und der Gerichte überhaupt und dem Inhalte meines Diensteides, dem treu zu bleiben mir Gewissenssache war und sein mußte, wenn ich meinem Fürsten treu dienen wollte. Diese Reden und Ordres machten jede Besprechung unnöthig, und wenn dergleichen stattfanden, so hatten sie nur zum Zwecke, zu überlegen, wie die Aufträge auszuführen seien, damit die Disziplin im Armeekorps bei dieser schwierigen Zeit erhalten werde; überhaupt was zu deren Erhaltung für Maßregeln zu ergreifen wären. Ganz besonders wurde dabei vermieden, Jemanden zum Nehmen seines Abschiedes zu veranlassen; dieses blieb und mußte Jedem überlassen bleiben, wohl aber mußte den Offizieren durch die Kommandeure die Rede möglichst genau mitgetheilt werden, welche der Generallieutenant am 8. des

Abends hielt und wobei er den Kommandeuren die Mittheilung derselben an die Offiziere befahl, und darüber wurde, um keinen Fehler zu begehen, wohl mit anderen gesprochen, um sich gewissenhaft des Redesinns zu vergewissern. Mit den Artillerie-Offizieren hatte ich keine Gelegenheit über diesen Gegenstand zu sprechen, was sich dadurch deutlich bezeugt, daß mein eigener Sohn handelte, ohne daß er wußte, was ich gethan, noch mich um meine Ansicht gefragt hatte. Ich habe daher nichts gethan, um andere zu ihren Handlungen zu bestimmen. Der Erfolg der Bemühungen der Stabsoffiziere rc. war gut; die Truppen handhabten die strengste Disziplin, keinerlei Exzeß fiel vor. Die Gründe, welche mich zur Abschiednahme veranlaßten, sind in meinem Gesuche vom 9. Oktober 1850 und in der Adresse an des Kurfürsten Königliche Hoheit vom 24. Oktober 1850 ausgesprochen und diese können mir gewiß nicht zur Last gelegt werden, da sie, wie schon oben erwähnt, mit den Aussprüchen der Gerichte übereinstimmten und erst später die Rechtsfrage zweifelhaft erschien."

Man scheint den kurhessischen Offizieren immer noch nicht getraut zu haben. Gerland erzählt:

„Am 10. Februar 1851 Nachts 12 Uhr erhielt ich zu Roßdorf einen Kriegsministerialbeschluß vom 10. Februar 1851, nach welchem in Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 5. Februar 1851, nach dem Ersuchen des Bundes-Civil-Commissars K. K. Feldmarschall-Lieutenant Grafen v. Leiningen Erlaucht, zur Garantie, daß die Bundesaktion auch von allen Theilen des Kurfürstlichen Armee-Corps kräftigst und unweigerlichst würde unterstützt werden, sämmtliche Offiziere des Armee-Corps, welche im Oktober 1850 Abschiedsgesuche eingereicht haben, ohne Präjudiz hinsichtlich der Ergebnisse der wegen ihres damaligen Be-

nehmens einzuleitenden Untersuchung zur Ausstellung eines binnen 24 Stunden nach erfolgter Insinuation einzusendenden Reverses aufzufordern seien,

„„daß sie alle dienstlichen Befehle, welche ihnen zur Durchführung der Landesherrlichen Verordnungen vom 4., 7., 28. und 30. September 1850 ertheilt werden sollten, genau und pünktlich befolgen wollen““,

durch das Kriegsministerium die Einsendung des Reverses aufgegeben wird.“

„Ich habe hierauf am 11. Februar 1851 Folgendes ausgefertigt und am 12. Februar 1851 mit den Reversen der übrigen Offiziere an das Divisions-Commando eingesandt.“ (Wie oben verlangt.)

„Daß ich jetzt den Revers abgebe, könnte als eine Erklärung erscheinen, daß ich bei meiner Abschiedsforderung im Oktober v. J. Unrecht gethan habe. Dies ist jedoch keineswegs der Fall. Damals erkannten die höchsten Civil- und Militärgerichte die Verordnungen und alle Handlungen zu deren Durchführung für verfassungswidrig und erkannten sogar Strafen für dergleichen. Da in den Verordnungen Vorschriften enthalten sind, welche Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde und mehrere Gesetze außer Kraft setzte, deren Durchführung also Handlungen bedingten, welche mir als Nichtjuristen nach den einfachen Worten der Verfassungs-Urkunde als verfassungswidrig, mithin meinem Diensteide entgegen erscheinen mußten, so mußte ich in meiner Ansicht durch die gerichtlichen Aussprüche noch mehr bestärkt und überzeugt werden und konnte also, da mir vom Obercommando eine Alternative, das Urtheil mithin in mein Gewissen gestellt wurde, nach der Verfassungsurkunde einem schweren Gewissenszwange nicht anders entgehen, als daß

ich mein Abschiedsgesuch einreichte, wobei ich mir jedoch meine vermeintlichen Rechte als Staatsdiener in dem vorliegenden Falle noch ausdrücklich vorbehalten zu müssen glaubte. Jetzt hat das Ober-Appellationsgericht zu Kassel sich für die Befolgung der Steuerverordnung vom September 1850 aus Rechtsgründen erklärt, weil nämlich Generalleutnant v. Peucker erklärt und nachgewiesen habe, daß er nicht bloß im Namen Preußens, sondern auch im Namen sämmtlicher mit Preußen verbündeten Staaten handle, daß also nunmehr anzunehmen sei, daß die Durchführung der Steuerverordnung auf dem Gesammtwillen der deutschen Bundesstaaten beruhe. Nun bleibt ferner zu beachten, daß die Befolgung der Steuerverordnung zur Zeit ihrer Entstehung nicht möglich war, wegen der Vorschrift in § 146 der Verfassungs-Urkunde. Die Möglichkeit der Befolgung der Steuerverordnung wird erst durch die vorstehend erwähnten Verhältnisse begründet. Anders gestaltet sich die Sache in Betreff der übrigen September-Verordnungen. Ob die Regierung zu deren Erlaß befugt war oder nicht, darüber hat weder ein Gericht noch eine administrative Behörde zu erkennen, weil dergleichen Verordnungen, wenn sie contrasignirt sind, nach § 108 der Verfassungs-Urkunde allgemeine Vollziehbarkeit haben. Diese Ansicht hat der Kriminal-Senat des Ober-Appellationsgerichts zu Kassel schon im Jahr 1834 und der Civil-Senat desselben Gerichts im Jahre 1847 ausgesprochen. Nur der Staatsgerichtshof ist verfassungsmäßig ermächtigt, auf Anklage des ständischen Ausschusses (wegen nicht zusammen berufener Stände) oder der Ständeversammlung die Verfassungsmäßigkeit einer Verordnung seinem Urtheil zu unterwerfen. Der Vollzug dieser Verordnungen kam und konnte nicht zur Ausführung kommen, da sie nur eine Folge davon waren, daß die

Steuerverordnungen nicht als verfassungsmäßig anerkannt wurden und sie zu deren Durchführung bestimmt waren und dienen sollten. Mit der oben angeführten Entscheidung des obersten Gerichtshofes steht daher der Durchführung der fraglichen Verordnungen verfassungsmäßig nichts entgegen, vielmehr liegt es jetzt in meinem Diensteide, die dienstlichen Befehle zu deren Durchführung befolgen zu müssen, weshalb ich auch nicht den geringsten Anstand nahm, den Revers auszufertigen. Mit meinem Innern, meinem Gewissen bin ich hiernach im Reinen und setze mich daher jetzt sowie auch bei meinem früheren Handeln über jedes äußere Urtheil hinweg; umsomehr, als ich mich stets von jeder Parteisache frei gehalten habe und meine Handlungen stets so einrichtete, daß mein Gewissen beruhigt war, ich sie also dereinst vor meinem Gott zu verantworten hoffe. Nur so, selbst mit der größten Aufopferung, und nicht anders war es mir möglich, aus dem Gewissenszwang heraus zu kommen, in welchen ich durch den unglücklichen Konflikt gebracht war."

Abschnitt VII.

Nachspiel.

Am 28. Dezember 1850 hatte der Kurfürst seine Residenz und die Regierung wieder nach Kassel verlegt, die kurhessischen Truppen waren allmählich wieder in ihre Garnisonen zurückgekehrt. Als die letzten kehrten die Artillerie und das Schützen-Bataillon am 2. März unter Gerlands Kommando, der Länge nach durch Kurhessen marschirend, nach Kassel zurück. Als die Marschabtheilung in Fulda Ruhetag hatte, wurden die Offiziere von den

Offizieren der dortigen Garnison zum Mittagsessen eingeladen. Hierbei brachte Gerland „die Gesundheit des Kurfürsten aus, welche kräftig und freudig von Jedem aufgenommen und beigestimmt wurde.“ Am 10. März rückte die Abtheilung in Kassel ein. Oberhalb des Dorfes Waldau, eine Stunde von Kassel entfernt, erschien ein Rittmeister mit einer Schwadron des 1. Husaren-Regiments, „um den einrückenden Truppen zur Bedeckung zu dienen“. Gleichzeitig erhielt Gerland eine Allerhöchste Ordre des Inhaltes:

„Es dürfen bei dem heutigen Marsche des Artillerie-Regiments und des Schützen-Bataillons nach und durch Kassel keinerlei tumultuarisches Zusammenlaufen, Aufdrängen und Aufschreien der hiesigen Einwohner stattfinden und haben Sie solchen Exzessen überall und jeder, selbst anscheinenden Demonstration, welcher Art sie auch sei, auf das Kräftigste vorzubeugen, wozu das Schützen-Bataillon zu verwenden ist.

Kassel, den 10. März 1851.

Friedrich Wilhelm.

An den Generalmajor Gerland, Commandeur des Artillerie-Regiments.“

Die ganze Garnison, Bundestruppen und Hessen, standen unter den Waffen, zum Theil mit scharfen Patronen, ein Theil davon hatte den Weg vom Leipziger Thor, durch das die Truppen einrückten, bis zu der Artillerie-Kaserne besetzt. Da derartige Maßnahmen beim Einrücken keiner der übrigen Truppentheile angeordnet waren, so muß man wohl gefürchtet haben, es könne zu Gunsten der am längsten ausgebliebenen Truppen, vielleicht auch gar zu Gunsten Gerlands demonstrirt werden; vielleicht hatte es auch nur den Zweck, den Kurfürst gegen Gerlands Person

einzunehmen. Fürchtete man Demonstrationen zu Gunsten Gerlands, dann war es eine hohe Anerkennung für seine Diensttreue, ihm selbst den Auftrag zur Unterdrückung derartiger Demonstrationen zu ertheilen. Aber der Ordnungssinn der Kasseler Bürger machte alle diese Anstrengungen überflüssig; durch zahlreiche im tiefsten Schweigen befangene Zuschauer zogen die Truppen still einher, als kämen sie vom Exerzierplatz, einzelne Personen hatten sich eine Strecke vor dem Thor aufgestellt mit zugebundenem Munde, zum Zeichen, daß sie nicht rufen dürften. Aus einem einzigen Fenster wurde mit einem weißen Tuch geweht. Bei der Meldung im Palais wurde Gerland nicht vor den Kurfürsten vorgelassen, auch lehnte dieser die Vorstellung des ganzen Offizierkorps des Regiments ab. Bei einer dienstlichen Vorstellung am 31. März war dagegen der Kurfürst „sehr freundlich" gegen Gerland, „lediglich den Gegenstand berührend"; bei der Kirchenparade am 13. April äußerte er sich „gnädig" gegen Gerland.

Hatte man nun Alles erreicht, was man wollte, und namentlich gewisse unhaltbare Bestimmungen der Verfassung beseitigt, so wäre es nun ein Leichtes gewesen, allgemeinen Frieden herzustellen, indem man nun alle Verfolgungen einstellte; aber damit war Hassenpflug und seinem Kollegen Haynau nicht gedient. Sie wußten, daß der Kurfürst den Standpunkt der „Kreuzzeitung" einnahm, welche die Ansicht vertrat, daß nicht das Land Hessen, sondern Hassenpflug und der Generalleutnant v. Haynau dem monarchischen Grundsatz zu nahe getreten seien. Man erzählte sogar, wie es schien, nach guten Quellen, daß der Kurfürst den Generalleutnant v. Haynau habe in Anklagezustand versetzen wollen. Sie mußten also für ihre eigene Stellung fürchten, wenn sie nicht die Männer, die ihnen

nicht unbedingt zu Willen gewesen waren, beseitigten. Es gelang ihnen dies nur zu gut. Es wurde zwar seitens der Staatsregierung der Standpunkt der Offiziere ziemlich unverblümt dadurch anerkannt, daß Verordnungen vom 26. die Verpflichtung der Offiziere zur Beobachtung und Aufrechthaltung der Verfassung beseitigten und deren neue Beeidigung anordneten — was nicht nöthig gewesen wäre, wenn die den Offizieren gegenüber im Oktober 1850 so eindringlich geltend gemachte Lehre über den Verfassungseid richtig gewesen wäre, was aber gut war, um den Offizieren eine ähnliche Zwangslage zu ersparen*). Auch sprach sich der Kurfürst nach Abhaltung einer großen Parade am 21. Juli in einer Ordre dahin aus: „daß, nachdem das Verhältnis des Armeekorps von Allerhöchstdemselben wieder auf seine alten richtigen Grundlagen zurückgeführt worden sei und Allerhöchstdieselben mit Genugthuung wahrgenommen hätten, daß alle Theile desselben sich mit erneutem Eifer ihrem ernsten Beruf hingeben, Allerhöchstderselbe dessen Armeekorps wieder mit Freuden begrüße.“ Am 26. Juni wurde eine Verordnung erlassen, die dem Namen nach eine Amnestie verkündigte, thatsächlich aber alle Personen von Civil und Militär, die irgend wie gezwungen gewesen waren, in der gefährlichen Zeit selbstständig zu handeln, von der Amnestie ausschloß, also eigentlich ein Hohn auf eine Amnestie war, und wohl mehr dazu dienen sollte, weniger tief Blickenden Sand in die Augen zu streuen. Und so wurde denn auch mit allen

*) Als der Generalmajor Schirmer am 28. Juni die Offiziere und Militärärzte nunmehr neu beeidigte, sprach er sich dabei über den anerkennenswerthen Inhalt der Verordnung aus, der nun den Offizieren Konflikte erspare, und schloß mit einem Hoch auf den Kurfürsten.

Kräften vorgegangen. Es ist hier nicht der Ort hervorzuheben, gegen wen alle und wie vorgegangen wurde, es kann hier nur erzählt werden, was mit Gerland geschah.

Daß der Kriegsminister v. Haynau den Kurfürsten abhielt, statt gegen Gerland gegen seinen Vater vorzugehen, ehrt ihn als Sohn, daß er aber nun statt dessen eine Verfolgung seines langjährigen früheren Regiments-Kommandeurs einleitete und, wie die weitere Darstellung zeigen wird, bis zum Aeußersten durchführte, kann nicht gebilligt und nur aus den oben angegebenen Gründen erklärt werden. Zunächst gelang es ihm, den, wie erzählt, am 13. April gegen Gerland noch gnädig gestimmten Kurfürsten vollständig umzustimmen. Gerland und dessen Familie wurden nun nicht zu der am 10. und 11. Juni abgehaltenen Feier der Vermählung der zweiten Tochter des Kurfürsten mit dem Prinzen Hohenlohe, er selbst weder zum Paradediner am 21. Juli, obwohl er an diesem Tage mit seinem Regiment in Parade gestanden hatte, noch auch zur Tafel zu Ehren des abreisenden österreichischen Bundeskommissars, Feldmarschall-Leutnant Grafen Leiningen eingeladen*). Ja, als der interimistische Kommandant von Kassel, Generalmajor Schirmer, der zu dieser Tafel nach Wilhelmshöhe fahren mußte, für die Stunden seiner Abwesenheit Gerland die Geschäfte der Kommandantur übertragen hatte, weil an diesem Tage der Demokrat Kellner gefänglich eingebracht werden sollte, erschien sofort eine Allerhöchste Ordre, die an Stelle Gerlands den Oberstleutnant v. Kaltenborn zum interimistischen Kommandanten von Kassel ernannte.

---

*) Die bayerischen Truppen fuhren am 28., die österreichischen am 31. Juli ab.

Es wurde gegen Gerland ein kriegsgerichtliches Verfahren eingeleitet. Am 4. Juni Morgens 9 Uhr wurde er zum ersten Male in seiner Wohnung als Angeschuldigter vernommen. Das Verhör dauerte zwei Stunden und betraf folgende Punkte:

1. Die Verweigerung des Gerichtspersonals zu dem permanenten Kriegsgericht, das auf Befehl des Generalleutnants v. Haynau kommandirt werden sollte.

2. Die Abgabe einer bei Besetzung der Presse der „Neuen hessischen Zeitung" durch die Wache verhafteten Civilperson an die Staatsprokuratur, ohne dazu die Bestimmung des Ober-Kommandos eingeholt zu haben.

3. Die Verfügung auf Entlassung des auf Befehl des Ober-Kommandos verhafteten und in das Kastell abgeführten Obergerichts-Anwalts Oetker aus der Haft.

4. Die Anberaumung einer Vernehmung des Ober-Kommandeurs auf eine Verfügung des General-Auditorats und

5. sagt Gerland, „mußte ich mich darüber erklären, daß es nach dem Verhöre erschienen, als fiele mir ein Ungehorsam gegen das Ober-Kommando und ein Eingriff in dessen Befugnisse zur Last."

Ich erkannte mein Schreiben, sowie meine Handlungen, welche mit ihren Gründen aus den vorhandenen Akten hervorgehen würden, an und erkärte, mich bei weiterem Vorschreiten in dieser Untersuchung vertheidigen lassen zu wollen, daß ich mich aber der angegebenen Vergehen nicht für schuldig erkennen könne, da ich dazu durch den Ausspruch der Gerichte, namentlich des General-Auditorats und den von mir geleisteten Eid auf die Verfassung, veranlaßt worden sei."

Die Vertheidigungsschrift verfaßte Gerland unter Hilfe des Obergerichtsraths Emil Rothe, einem inzwischen

zur Disposition gestellten Mitglied des General-Auditorats *), eines Vetters seiner Frau, und seines Schwagers Grandidier; sie wurde von Rothe aufgesetzt und am 3. Juli eingereicht.

Ihr Inhalt ist in Anlage II mitgetheilt.

Am 22. Juli Nachmittags 3 Uhr bestand Gerland ein zweites Verhör in seiner Wohnung, wobei ihm die Frage vorgelegt wurde, ob er auf die Kriegsartikel beeidigt sei. Zu gleicher Zeit fand eine große Sonnenfinsternis statt, Gerland hatte deshalb im Raume vor seiner Stube ein zur Beobachtung der Himmelserscheinung eingerichtetes Fernrohr aufgestellt und erregte das Erstaunen der Gerichtspersonen damit, daß er diesen in vollster Ruhe, als wenn ihn gar nichts bewege, die Finsternis zeigte und erklärte.

Am 1. August erhielt er folgende Vorladung:

„An den Herrn Generalmajor Gerland,
Commandeur des Artillerie-Regiments,
Hochwohlgeboren, hierselbst.

Kassel, den 1. August 1851.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich in Kenntnis zu setzen, daß den 8. l. M. und Jahres um 8 Uhr Morgens über den Herrn Generalmajor wegen Ungehorsams gegen die Befehle des Oberbefehlshabers während Hochdero vormaliger Stellung als Commandant der Residenz Kriegsgericht angeordnet worden ist, in der Wohnung des Platzmajors im Commandantur-Gebäude, wo sich Euer Hochwohlgeboren um die angegebene Zeit einfinden wollen.

Kurfürstliches Garnisonsgericht.
Schirmer,
Generalmajor, inter. Commandant."

---

*) Rothe wurde nach der Einverleibung Kurhessens als Rath an das Ober-Appellationsgericht nach Berlin berufen, in welcher Stellung er gestorben ist.

Das Kriegsgericht fand denn auch unter Vorsitz des Generalmajors von Amelunxen (als Vertreter eines Generalleutnants) statt. Die Verhandlung wurde unter Ausschluß der Oeffentlichkeit geführt, „weil das Vergehen der Art sei, daß die öffentliche Verhandlung der Sache vom nachtheiligsten Einfluß auf die Disziplin sein dürfte." Ob man sich wirklich einbildete, die dieser Verhandlung zu Grunde liegenden Thatsachen seien nicht allgemein bekannt? Eher ist anzunehmen, daß das Gericht nicht dem Urtheil der öffentlichen Meinung ausgesetzt zu sein wünschte. Bei der Abstimmung, worüber ein Richter Gerland noch am nämlichen Tage in Kenntnis setzte, erklärte einer der Mitwirkenden in praktischer Erkenntnis der Sachlage, daß eine Verurtheilung Gerlands eintreten müsse, sei ja natürlich, man solle aber die geringste Strafe wählen, mehr werde nicht verlangt. (Hätte das Gericht diesen Rath befolgt, so hätte Gerland nach Verbüßung von zwei Monaten Festung weiter dienen können.) Ein anderer Richter glaubte aber, freilich in verhängnisvollem Irrthum über die Verhältnisse befangen, Gerland nützen und dessen Freisprechung erwirken zu können, wenn er erklärte, falls überhaupt eine Verurtheilung eintreten müsse, dann müsse man auch die im Gerichtsgebrauch übliche höchste Strafe (sechs Monate Festungshaft) erkennen. Er fand leider den von ihm nicht erwarteten Anklang, und so wurde Gerland zu sechs Monaten Festung verurtheilt. Ein Richter stimmte für zwei Monate, Oberstleutnant v. Specht allein für Freisprechung, die übrigen Richter für sechs Monate, die höchste zulässige Strafe. „Gott sei Dank", sagt Gerland, „ich hatte Kraft, das Urtheil mit Ruhe zu ertragen."

Das Urtheil lautete folgendermaßen:

„Auf den Grund der vorgelesenen Untersuchungsakten, inhaltlich deren der Vorgenannte [Generalmajor Gerland], von hier, 56 Jahre alt, auf die Offiziers-Kriegsartikel beeidigt, wegen Verweigerung des Gehorsams gegen den Befehl des Oberbefehlshabers der Kurhessischen Armee, Generallieutenant v. Haynau, in Untersuchung gezogen ist, erkennt das versammelte Kriegsgericht nach Anhörung der Relation zu Recht:

daß der Generalmajor Gerland von hier der Verweigerung des Gehorsams gegen einen Dienstbefehl des Oberbefehlshabers der Kurhessischen Armee, Generallieutenant v. Haynau, schuldig zu erkennen und deshalb zu sechsmonatlicher Festungs-Arreststrafe zu verurtheilen, die Kosten aber niederzuschlagen seien. V. R. W.

Erkannt, Kassel, den 8. August 1851.

gez. v. Amelunxen. gez. Cornelius,
Generalmajor. Amts-Assessor.

Entscheidungsgründe.

Der Angeklagte ist am 3. Oktober v. J. mit Versehung der Commandanturgeschäfte in hiesiger Stadt von dem damaligen Oberbefehlshaber, Generallieutenant v. Haynau, beauftragt worden. Er hat das ihm so übertragene Amt übernommen, bis zum 8. Oktober v. J. fortgeführt, und Befehle des Armee-Commandanten angenommen bezw. ausgeführt.

Er hat jedoch einen ihm am 4. Oktober v. J. von dem gedachten Oberbefehlshaber ertheilten Befehl, nämlich: „den Auditeur Wilkens, einen Premier- und einen Secondlieutenant in das Kastell zu kommandiren, um die vor das

niedergesetzte Kriegsgericht zu stellenden Personen zu vernehmen", nicht allein nicht befolgt, sondern ausdrücklich dessen Ausführung verweigert.

Unzweifelhaft ist es, daß ꝛc. v. Haynau unmittelbarer militairischer Vorgesetzter des Angeklagten zur fraglichen Zeit war. Derselbe war vom Landesherrn durch die vom Kurhessischen Gesammt-Staatsministerium kontrasignirte Verordnung vom 28. September v. J. zum Oberbefehlshaber der gesammten Kurhessischen Armee ernannt worden. Er wurde aber auch, abgesehen davon, vom Angeklagten als solcher, insbesondere auch als Vorgesetzter anerkannt, indem jener nicht allein den ihm ertheilten Auftrag zur Versehung der Kommandanturgeschäfte annahm, sondern auch Befehle des Oberbefehlshabers, welche lediglich als Ausfluß der September-Verordnungen zu betrachten waren, vollzog.

Angeklagter räumt selbst ein, daß er, indem er den erwähnten Befehl v. Haynau's zu vollziehen verweigerte, in seiner Eigenschaft als Commandant, als militärischer Untergebener, gehandelt habe.

Und mit Recht räumt er dieses ein, da die Verordnung vom 28. September v. J. den Oberbefehlshaber zur Niedersetzung der Kriegsgerichte ermächtigte, diesen also zum Gerichtscommandirenden dabei bestimmte.

Es hat sich somit der Angeklagte der Verweigerung des Gehorsams — der wörtlichen Widersetzung — gegen den Dienstbefehl des Vorgesetzten schuldig gemacht.

Er behauptet zwar, er habe nicht die Absicht gehabt, den Gehorsam zu verweigern, er habe in Folge seines Eides nicht anders handeln zu können geglaubt, er habe gegen die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde durch Ausführung des Befehls zu handeln gemeint, allein er ver-

wechselt hier den Grund, welcher ihn angeblich zur Verweigerung vermocht, mit der Absicht, die er dabei gehabt. Indem er die ausdrückliche Erklärung abgab, daß er den Befehl nicht befolgen werde, indem er solchen in der That unbefolgt ließ, mußte nothwendig die Absicht, dieses zu thun, damit verbunden sein.

Es handelt sich auch vorliegend weder um die Absicht, noch um den Grund. Die Verweigerung des Gehorsams gegen den Dienstbefehl des Vorgesetzten ist unter allen Umständen strafbar. Der 14. und 15. Kriegsartikel spricht dieses bestimmt aus. Und sollte danach noch ein Zweifel obwalten, so wird dieser durch den § 104 des Militair-Dienstreglements vollständig beseitigt, welcher sagt:

„Kein Offizier darf sich unterstehen, seinem Oberen zu widersprechen. Er soll ihm den schuldigen Respekt erweisen und Alles, wozu er im Dienst kommandirt wird, auf der Stelle und auf das Pünktlichste verrichten. Keine Art von Entschuldigung kann angenommen werden, nur wirkliche Krankheit ausgenommen, wodurch die Unmöglichkeit des Gehorsams begründet werden könnte.“

Die Verweigerung des Gehorsams wird hiernach nur in einem Falle entschuldigt und dieser Fall — Krankheit und in deren Folge die Unmöglichkeit, den Befehl auszuführen — ist vorliegend als vorhanden nicht anzunehmen.

Der Angeklagte hat sich hiernach, indem er die Ausführung des erwähnten Befehles verweigerte, gegen den 14. Kriegsartikel vergangen und ist nach dem 15. Kriegsartikel zu bestrafen, und es wird die Strafbarkeit durch das Vorhandensein eines Irrthums weder über das Recht noch die Verhältnisse aufgehoben.

Was das Strafmaß anbelangt, so bestimmt der 15. Kriegsartikel darüber nichts, er droht nur Festungs-

strafe an, bestimmt aber deren Dauer nicht, überläßt also die Bestimmung dem Ermessen des Gerichts.

Strafschärfend ist nun bei Bemessung der Strafe in Betracht zu ziehen, daß das nach dem Vorangeführten anzunehmende Vergehen während der Dauer des Kriegszustandes begangen wurde, daß Angeklagter den ersten Schritt that, welcher dazu beitrug, das Zustandekommen des gesetzlich angeordneten Kriegsgerichts zu verhindern, — und daß derselbe endlich in seiner hohen Stellung als Generalmajor und in seiner wichtigen und einflußreichen Stellung als Commandant der Residenz, wo er verpflichtet war, auf die pünktlichste Ausübung des Dienstes mit aller Genauigkeit zu halten (§ 191 Mil.-D.-Reglts.), sich selbst gegen den ersten militärischen Grundsatz, den Grundpfeiler aller militärischen Ordnung, die Subordination, verging.

Strafmildernd dagegen ist zu berücksichtigen das in zutreffender Zeit — notorisch — fast allgemein dahier getrübte Rechtsbewußtsein, welches wohl auf den Angeklagten nicht ohne Einfluß geblieben sein mochte, dann aber auch die doppelte Eigenschaft, in welcher er damals fungirte; er war Soldat und hatte als solcher unbedingt den Befehlen seines Vorgesetzten, des Oberbefehlshabers, zu gehorchen; zugleich aber war er Kommandirender des Garnisonsgerichts und als solcher den Beschlüssen Kurfürstlichen General-Auditorats unterworfen. Und gerade in dieser seiner letzten Eigenschaft war ihm soeben eine Entscheidung der vorgesetzten Behörde zugegangen, welche die September-Verordnungen, als deren Ausfluß die Anordnung des Kriegsgerichts betrachtet werden mußte, für verfassungswidrig und unvollziehbar erklärte — als er das betreffende Schreiben, wie aus dessen Inhalt hervorgeht, an den Oberbefehlshaber erließ.

Daß gerade jener Umstand hierauf von Einfluß gewesen ist, geht daraus hervor, daß bis dahin die Befehle und Anordnungen des Oberbefehlshabers befolgt worden waren, wie letzterer selbst dieses bezeugt.

Jedoch nicht allzuviel Gewicht läßt sich auf den zuletzt hervorgehobenen Milderungsgrund legen. Die Anordnung des Kriegsgerichts war nach § 3 der Verordnung vom 28. September v. J. lediglich Sache des Oberbefehlshabers, dieser war danach als Gerichtskommandirender zu betrachten; er hatte die Thätigkeit des betreffenden Gerichtspersonals zu bestimmen und hatte in dem Befehle vom 4. Oktober v. J. auch ausdrücklich gesagt, daß der Auditeur und der Vorsitzende, der Premierlieutenant, sich vorerst bei ihm zu melden hätten. Der Angeklagte hatte daher nur das betreffende Personal anzuweisen, sich im Kastell zur bestimmten Zeit einzufinden bezw. vorher bei dem Oberbefehlshaber zu melden. Darin allein bestand die von ihm geforderte Thätigkeit und mehr konnte, abgesehen von aller individuellen Ansicht darüber, in keinem Falle seiner Verantwortung anheim fallen. Die Bestimmung des Untersuchungspersonals war zwar im Allgemeinen erwähnt worden, allein es war das darüber Gesagte nicht Theil des Befehls, sondern es war darin lediglich das Motiv, welches den Oberbefehlshaber zu dem Befehle veranlaßt hatte, zu finden.

Nach diesem Allen darf eine geringere als sechsmonatliche Festungs-Arreststrafe nicht erkannt werden.

Hierin liegt jedoch bei der Dienststellung des Angeklagten als Generalmajor und Regiments-Kommandeur bei dessen langjähriger (40jähriger) Dienstzeit und dem Umstande, daß er ausweislich der Acten bis daher eine

Strafe noch nicht erlitten hat, ein so bedeutendes Strafübel, daß eine höhere Strafe nicht anwendbar erscheint.

Die Untersuchungskosten müssen bei der rein militärischen Natur des vorliegenden Vergehens niedergeschlagen werden,

Kassel, am 8. August 1851.

(gez.) v. Amelunxen. (gez.) Cornelius.
Generalmajor u. Präses. k. A.

Es mag vergönnt sein, diesem Urtheil gegenüber kurz Folgendes zu bemerken. Es war nach dem Gerichtsgebrauch, während das Gesetz eine bestimmte Strafe nicht androht, für den sogenannten objektiven Ungehorsam, den der Thäter ohne die Absicht, ungehorsam zu sein, begeht, die höchste zulässige Strafe eine solche von sechs Monaten. Da nun das Gericht selbst das Vorhandensein erheblicher Milderungsgründe annimmt, so ist es nicht faßbar, wie es trotzdem die höchste zulässige Strafe aussprechen konnte. Stellt man sich nun auf den Standpunkt, daß wirklich ein objektiver Ungehorsam vorlag, so hätte man trotzdem nicht zu einer Verurtheilung, sondern nur zu einer Freisprechung gelangen können, weil ein Widerstreit zwischen den Pflichten des Vorsitzenden des Garnisonsgerichts und des zum unbedingten Gehorsam verpflichteten Soldaten, zwischen der Pflicht zum Gehorsam gegen die Anordnungen des General-Auditorats und der gegen die Befehle des Oberbefehlshabers für den auf die Verfassung verpflichteten Offizier vorlag, Pflichten, welche sich vollständig die Wagschale hielten und damit eine jede Strafbarkeit ausschlossen. Höchstens hätte nur eine ganz geringe Strafe ausgesprochen werden können. Es mag dem Auditeur schwer genug geworden sein, zu einem solchen Richterspruch die rechtliche Begründung zu verfassen. Daher rührt auch wohl die

merkwürdige Behauptung, daß der Oberbefehlshaber an Stelle des Kommandanten Gerichtskommandirender gewesen sei und daß dieser Gerland nur die Kommandirung eines Offiziers und eines Auditeurs in das Kastell, nicht aber die Anordnung eines Untersuchungsgerichts aufgegeben habe, was der Befehl vom 4. Oktober 1850 doch klar und deutlich ausspricht.

Das Urtheil mußte von Amtswegen durch das General-Auditorat revidirt werden. Gerland stellte daher am 9. August folgenden Antrag an das Garnisonsgericht:

„Bei Eröffnung des wider mich ergangenen kriegsgerichtlichen Erkenntnisses vom gestrigen Tage hatte ich mir die Entschließung wegen etwaiger Ausführung von Beschwerden vorbehalten. Das Kurfürstliche General-Auditorat wird jedoch bei Revision jenes Erkenntnisses auch ohne besondere Anregung die Gründe würdigen, welche in meiner Vertheidigungsschrift niedergelegt sind und den daselbst gestellten Antrag meiner Ueberzeugung nach vollständig rechtfertigten. Ich halte es deshalb für überflüssig, eine Beschwerde auszuführen, worauf ich vielmehr verzichte, und bitte, nunmehr die Akten an Kurfürstliches General-Auditorat mit dieser meiner Erklärung einzusenden."

Während die Sache in zweiter Instanz anhängig war, feierte Gerland wie gewöhnlich im Kreise der Offiziere den Geburtstag des Kurfürsten am 20. August. „Das Essen", bemerkt er, „war sehr munter." Am 23. August erkrankte er aber an einem hitzigen Fieber, wobei sich zum ersten Male in seinem Leben Phantasieen einstellten. Es mußte deshalb die auf den 26. August angesetzte Verkündigung des Urtheils zweiter Instanz ausgesetzt werden. Am 31. August konnte er sich wieder gesund melden und

bereits am 1. September wurde ihm folgendes Urtheil zweiter Instanz förmlich verkündigt:

„Nach Einsicht der Akten und des kriegsgerichtlichen Urtheils vom 8. d. M., wodurch der Generalmajor Balthasar Gerland dahier der Verweigerung des Gehorsams gegen einen Dienstbefehl des Oberbefehlshaber der Kurfürstlichen Armee, Generallieutnant v. Haynau, schuldig erkannt und deshalb zu einer sechsmonatlichen Festungs-Arreststrafe unter Niederschlagung der Kosten verurtheilt worden ist,

in Erwägung,

daß dieser Ausspruch akten- und gesetzmäßig erscheint,

wird das kriegsgerichtliche Urtheil vom 8. d. M. unter Niederschlagung der Kosten dieser Instanz bestätigt. V.R.W.

Dieses Erkenntnis nebst den eingesandten Akten wird dem hiesigen Garnisonsgerichte zur weiteren Verfügung .... zugefertigt. ....

Kassel, am 19. August 1851.

(gez.) Scheffer. (gez.) v. Kaltenborn.

Hierauf gab Gerland folgendes Gnadengesuch zu Protokoll:

„Da hiernach auf die Ausführungen in meiner Vertheidigung von den Gerichten keine Rücksicht hat genommen werden können, jedoch dadurch soviel dargethan ist, daß ich nicht böswillig, sondern nur unter der Herrschaft eines Irrthums gehandelt habe, indem ich der Ansicht des General-Auditorats folgen zu müssen glaubte, welchem ich, wie auch die Gerichte anerkannt haben, in den gegen die Maßregeln des Oberbefehlshabers erlassenen Entscheidungen gehorsamen mußte, so richte ich an Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten die allerunterthänigste Bitte, mir die gegen

mich erkannte Strafe huldreichst zu erlassen, und trage darauf an, die Akten höheren Orts einzusenden und mich der Allerhöchsten Gnade zu empfehlen.“

Obwohl das General-Auditorat günstig für die Begnadigung berichtete, täuschte sich Gerland nicht über die Sachlage; er war fest überzeugt, daß es die Beseitigung seiner Person gelte. Er hatte sich auch nicht getäuscht. Am 7. September wurde ihm folgender Auszug aus dem Haupt-Protokolle des Kriegsministeriums vom gleichen Tage mitgetheilt:

„Allerhöchstes Reskript vom heutigen Tage des Inhalts, daß das Straferlaßgesuch des Generalmajors Gerland aus den in dem desfallsigen Bericht des Kriegsministeriums vom heutigen Tage niedergelegten Gründen nicht berücksichtigt werden könne und das Kriegsministerium demgemäß das Weitere zu veranlassen habe.

Beschluß: Nachricht davon dem General-Auditorat . . . . um das Erforderliche alsbald zu verfügen.

gez. v. Haynau.“

Der Kriegsminister v. Haynau hatte es also in der Hand gehabt, an der Hand des befürwortenden Antrages des General-Auditorats den Kurfürsten umzustimmen; er wieder hatte es bewirkt, daß gegen Gerland auf das Unerbittlichste vorgegangen wurde. Es wurde auch alsbald weiter vorgegangen.

Am 8. September gab Gerland das Regiments-Kommando, das er seit 1826 geführt hatte, ab, am 9. September wurde ihm in seiner Wohnung in Gegenwart des Generalmajors v. Amelunxen durch den Assessor Cornelius die Allerhöchste Entscheidung auf sein Gnadengesuch eröffnet, und unmittelbar darauf führte ihn

Hauptmann v. Uslar-Gleichen vom Regiment Kurfürst in Gerlands eigenem Wagen nach der Bergfestung Spangenberg zur Verbüßung seiner sechsmonatlichen Haft.

Die Strafverbüßung bietet ein trauriges Bild. Der Kommandant des Schlosses Spangenberg, Major Weber, ein ebenso wohlwollender wie ängstlicher Mann, mochte vielfach sowohl mit Rücksicht auf die Ueberfüllung seiner „Festung"*) mit den in Folge der Verfassungswirren eingelieferten politischen Gefangenen, als auch auf die von Kassel ergehenden oder auch vielleicht nicht ergehenden Befehle nicht wissen, was er eigentlich thun oder lassen sollte.

Es mag hier zur Beleuchtung der Zustände eingeschaltet werden, was der Obergerichtsanwalt Henkel in Nr. 2061 der „Hessischen Morgenzeitung" vom 22. August 1865 über seine Haft in Spangenberg mittheilt.

„Als ich", erzählt er, „im Juli 1852 behufs Verbüßung der aus unserem Verfassungskampfe geernteten

*) Was es mit dieser „Festung" auf sich hatte, erhellt aus der Erzählung des Hauptmann Engelhardt. Dieser sollte einmal für seine Garnison-Kompagnie Exerzierpatronen (zum Schießen über das Grab bei Beerdigung verstorbener Invaliden) anfertigen lassen und erhielt dazu eine für das Alarmgeschütz (das einzige Geschütz der Festung) bestimmte Kartusche zur Umarbeitung überwiesen. Diese war aber in den Freiheitskriegen mit nach Frankreich genommen, unbenutzt zurückgebracht und dann ruhig liegen geblieben, vermuthlich auch abwechselnd naß und wieder trocken geworden, sodaß das Pulver zu einem steinharten Klumpen zusammengebacken war. Es war Niemand auf der Festung, der das Alarmgeschütz zu bedienen verstand. Der Gefangenaufseher Kunau bat daher Gerland, dem er damit gleichzeitig eine Unterhaltung gewähren wollte, ihm die Bedienung des Geschützes zu lehren; Gerland ging gern darauf ein, Major Weber glaubte aber, diese Uebung, als der Festungs- und Gefangenen-Ordnung widersprechend, untersagen zu müssen.

Strafe von 1 Jahr und 10 Monaten nach der Bergfeste gebracht wurde, sperrte man mich in eine Zelle unter dem Dach nach dem Hofe zu, welche kaum so viel Raum hatte, daß das Bett, der Koffer, ein kleines Tischchen und ein Stuhl Platz darin hatten, und welche das mäßige Licht durch ein Fenster unter der Dachkuppe, mit Blei durchzogen, und mit eisernen Stäben vergittert, empfing. Der bleibende Aufenthalt hierin sollte die Festungsstrafe darstellen. Mit in die Zelle zu nehmen wurde mir nichts gestattet, als wissenschaftliche Bücher, nichts zur Unterhaltung. Das Liederbuch „Der deutsche Liederkranz" schob der Kommandant zurück mit den Worten: „Wir sind hier nicht deutsch, sondern spangenbergisch." Jedoch wurde mir gesagt, ich dürfe mir nun allerhand Vergünstigungen erbitten, welche von der Entschließung des Kurfürsten, als obersten Militärchefs und Festungs-Kommandanten abhingen. Ich fragte, was denn das für Vergünstigungen seien, welche zugestanden zu werden pflegten, weil ich nichts wünschen wollte, dessen Erfüllung nicht vorauszusehen sei. Da wurden mir denn genannt: noch etwas Bettwerk zu der dienstlich gestellt werdenden Matratze mit Pfühl und wollener Decke, Schreibmaterial, Correspondenz mit der Familie und dem Geschäft, Unterhaltungslektüre, einige Stunden Bewegung in freier Luft. Ich wünschte mir denn alles dieses. Es vergingen aber Wochen darüber, bis Resolution kam, und diese erfolgte nicht auf einmal, sondern nach und nach, stückweise. In Zwischenräumen wurde ein Theil der Wünsche genehmigt. Unterhaltungslektüre bekam ich nie, nicht einmal das Provinzial-Wochenblatt, woraus ich nur gern die in meiner Praxis ergehenden Erkenntnisse erfahren mochte. Niemand wird mir es verdenken, daß ich solchen Dingen mich nicht abermals aussetzen mochte.

Unbestreitbar ist es wohl, daß die Art und Weise der Vollziehung eines Straferkenntnisses, zumal eines civilgerichtlichen, nicht Gegenstand der Verfügung des Militär-Kommandos, sondern nur des erkennenden und die Vollziehung leitenden Gerichts sein kann, selbst wenn die Verbüßung in einem Militärgefängnisse erfolgt denn dieses wird dann nur als Lokal von der Civilbehörde geborgt, die Behandlung der Gefangenen aber, wodurch die Strafe sehr verschärft werden kann, fällt lediglich in den Bereich der gerichtlichen Competenz."

In der Zelle eines anderen Gefangenen fand man beim Versuch des Einheizens, daß der Schornstein zugemauert war und erst aufgebrochen werden mußte, um ihn benutzen zu können.

Nicht besser erging es Gerland. Als er in Spangenberg eintraf, war noch keine Anweisung über seine Behandlung eingetroffen, er wurde also wie jeder andere Sträfling in ein Gefängnis gebracht, das nichts als ein Kommisbett, einen Stuhl, einen Schlafstuhl mit hölzerner Lehne und hölzernen Armen, sowie einen Tisch enthielt. Er durfte nicht ins Freie gehen, weder Bücher noch Schreibmaterialien benutzen. Täglich dreimal, Morgens, Mittags und Abends, erschien der Unteroffizier der Wache, um nachzusehen, ob Gerland noch in der, stets mit zwei verschlossenen Thüren abgesperrt gehaltenen Stube anwesend sei. Das Gefängnis, in dem vor einem Menschenalter der gegen die Gräfin Reichenbach gerichteten Drohbriefe wegen der Polizei-Direktor v. Manger gesessen hatte, war vom Kriegsministerium ausdrücklich angewiesen, vielleicht aus Rücksicht, da es nach Süden lag und aus einem kleinen Vorplatz, Stube, Kammer und Abort bestand. Man wußte wohl nicht, daß als Fußboden Dielen dienten, die ohne Verschalung oder

Wickelung über Balken lagen, und daß sich darunter ein Holzstall mit offenen Luken befand.

Als Gerlands Kutscher am folgenden Tage von ihm Abschied nahm, wurde er sich erst der vollen Trennung von allen seinen bisherigen Verbindungen bewußt. Furchtbarer war es ihm, dem streng gewissenhaften Mann, der stets auf das Aengstlichste bemüht gewesen war, seinen Pflichten nachzukommen, der noch während seiner Haft und später in seinen Tagebüchern seinen Landesherrn nie anders als „des Kurfürsten Königliche Hoheit" oder „Seine Königliche Hoheit der Kurfürst" bezeichnete, wegen Ungehorsams bestraft zu sein, wegen einer That, die ihm seine übergeordneten Gerichte als die allein richtige bezeichnet hatten. Nur der Gedanke, daß es eine von Gott gesandte Prüfung sei, die er zu bestehen habe, hielt ihn aufrecht. Alsbald nach seiner Einlieferung stellte Gerland den Antrag auf Bewilligung eigener Möbel, Gestattung von Lektüre und Schreibmaterialien, von Korrespondenz und von Besuch seiner Angehörigen. Am 15. September erklärte der Arzt bereits die Behandlungsweise mit Gerlands Gesundheitszustand unverträglich, und es wurde deshalb ein Teppich in sein Zimmer gelegt und das Bett verbessert. Der Domänenpächter Wittmer zu Haidau, der mit Gerland in gar keiner näheren Beziehung stand, sandte ihm am 12. September Brot und Butter und bat, dies während der ganzen Haft Gerlands thun zu dürfen; er hat es treulich durchgeführt, was ihm nie vergessen werden soll; Brot und Butter erhielt Gerland ausgehändigt, den Begleitbrief nicht. Erst am 16. September, nachdem also Gerland bereits fast eine Woche eingesperrt war, kam von Kassel die Gestattung von Lektüre und Schreibmaterialien, auch wurde erlaubt, daß Ger-

land täglich eine Stunde lang, aber zwecks Vermeidung der Unterhaltung mit anderen Gefangenen, stets von einem Soldaten abgeholt, begleitet und in die Zelle zurückgebracht, auf dem Wall spazieren gehen dürfe. Die Benutzung eigener Möbel und der Besuch von Verwandten wurde ihm abgeschlagen. Der Wall wurde wegen der starken Belegung des Schlosses Spangenberg mit Gefangenen genau eingetheilt, damit die Gefangenen nicht mit einander sprechen konnten. Am 28. September wurde die Benutzung eines gepolsterten Lehnsessels und eines zweiten Tisches erlaubt, diese Möbel kamen am 9. Oktober an, gleichzeitig traf die Erlaubnis ein, allwöchentlich einmal mit der Familie zu korrespondiren. Am 13. Oktober wurde, weil es der Arzt wegen Gerlands leidender Gesundheit ausdrücklich verlangte, ein zweiter täglicher Spaziergang von der Dauer einer Stunde erlaubt; als aber einmal der Schlüssel zu seinem Gefängnis verlegt war, konnte er überhaupt nicht hinaus. In dem dunkeln Vorraume von Gerlands Zimmer befand sich hoch an der Wand ein Fenster, damit wenigstens etwas Dämmerlicht in den Raum gelange; dies Fenster wurde Mitte Oktober, zwecks besserer Absperrung des Gefangenen, zugenagelt. Da Gerland ernstlich leidend wurde, so wurde am 20. Oktober die Anlage eines Schellenzuges gestattet, der dann auch glücklich Mitte November fertig wurde. Am 28. Oktober bat seine Gattin um die Erlaubnis, ihren erkrankten Mann besuchen zu dürfen, auch dies wurde vom Kriegsministerium abgeschlagen. Gottesdienst wurde für die Gefangenen nicht gehalten, weil der Stadtpfarrer von Spangenberg dazu hätte auf das Schloß kommen müssen, und man die hierfür erforderlichen Kosten sparen wollte. Gerland behalf sich daher mit der Lektüre

religiöser Schriften, während er außerdem viel las, z. B. Macaulay's Geschichte von England, und vielerlei für seine Angehörigen bearbeitete.

Am 5. November war die Stube nicht warm zu bekommen, weil der Wind durch den Fußboden drang; Gerland saß in seinem Lehnstuhl hinter dem Ofen, die Füße auf einem gepolsterten Kissen in einem bis zum Leibe reichenden Fußsack, um überhaupt warm zu werden. Daraufhin wurde der Fußboden verschalt und mit Leisten vernagelt; das half eine Zeit lang. Als trotzdem am 11. Januar 1852 der Teppich bei einem Sturm Blasen zog, wurde der Fußboden verspahnt; „der Teppich lag" seitdem „wenigstens ruhig". Gerland begriff, daß man ihm aus persönlicher Rachsucht das verweigerte, was man sonst jedem Gefangenen, selbst im Zuchthaus gewährte. Nach ärztlicher Aeußerung aber sind die körperlichen Leiden, denen er zu Spangenberg ausgesetzt war, die Ursache für den krankhaften Zustand gewesen, der sich nicht lange danach in stetig steigendem Maße bei ihm einstellte und seinen vorzeitigen Tod nach kaum 10 Jahren zur Folge hatte.

Am 9. März 1852 endlich schlug die Stunde der Befreiung; von seiner Gattin abgeholt, kam er am folgenden Tage nach Kassel, von allen Verwandten und Freunden auf das Herzlichste empfangen und vielfach durch Geschenke erfreut.

Gerlands Gattin war mitgetheilt worden, daß das Kriegsministerium die Absicht gehabt habe, ihn zur Disposition zu stellen, daß aber der Kurfürst hierzu nicht zu bewegen gewesen sei, sondern darauf bestanden habe, daß er nun pensionirt werde. Er meldete sich also gleich nach seiner Ankunft in Kassel krank. Als der stellvertretende Regiments-Kommandeur Oberstlieutnant Petri

dies dem Kurfürsten und dem Kriegsminister v. Haynau persönlich meldete, sagte ersterer, Gerland werde ja wohl so klug sein und seine Pension nachsuchen, die er ihm gestatten würde, während v. Haynau sich dahin äußerte, daß Gerland es nicht darauf ankommen lassen möge, bis man ihn disponibel stelle oder aufsuche, was sonst noch zu einer weiteren Anklage gegen ihn Veranlassung geben könne und daß Petri dies ihm mittheilen solle. Hierdurch sah sich Gerland zu folgender Bemerkung veranlaßt: „Diese Härte für meine Handlungen während der letzten zwei Jahre, bei denen stets nur die redlichste Absicht für meinen Landesherrn und die Staatsregierung mir maßgebend war, und die selbst in jener Zeit von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten nach dessen Aeußerungen gegen mich als solche anerkannt wurden, drückte mich sehr. Doch beruhigte ich mich immer mehr und mehr, sowie ich mit dem Gedanken nach und nach vertraut wurde, indem ich dieses als eine von der gütigen Vorsehung mir zugehende Prüfung erkannte."

Zahlreiche Freunde und hervorragende Männer, darunter einzelne seiner Richter, die Offiziere seines Regiments, auch Haftgenossen besuchten ihn, große Freundschaftsbeweise wurden ihm gewährt. „Durch solche Freundschaftsbeweise", schreibt er, „fühle ich mich gehoben und der gütigen Vorsehung dankbar verpflichtet. — Möchten meine Vorgesetzten mich doch auch richtig erkennen und nicht so feindlich gesinnt sein." Da auch die Aerzte Gerlands Pensionirung wegen seiner rheumatisch-gichtischen Leiden, seiner Nervenbeschwerden und seiner auffallenden Abmagerung wünschten, so reichte er am 29. März sein Pensionsgesuch ein. „Gott gebe seinen Segen zu meinem Vorhaben, das mir bei meiner Liebe zum Dienst hart an-

kommt, obgleich ich stumpf für alle öffentlichen Angelegenheiten geworden bin und zum Dienst keine besondere Neigung mehr fühle." Wegen seiner Krankheit wurde ihm gestattet, in einem in der Nähe seiner Wohnung gelegenen Garten spazieren gehen zu dürfen. Von Neuem regte es ihn auf, als er zum erstenmal wieder die Musik des zur Kirchenparade in der Nähe seiner Wohnung vorbeimarschirenden Artillerie-Regiments hörte, der er so manchmal gefolgt war.

Am 7. April endlich wurde ihm die Pensionirung bewilligt, in der denkbar ungnädigsten Form, ohne Reskript, ohne Genehmigung des Antrages, die Armee-Uniform tragen zu dürfen, nur durch das Vorzeigen der im Ordrebuch eingeschriebenen Allerhöchsten Ordre:

„Der Generalmajor Gerland, Kommandeur des Artillerie-Regiments, wird in Ruhestand versetzt."

Seinen Gefühlen darüber gab er dahin Ausdruck: „Die Erlaubnis zum Tragen der Armee-Uniform ist mir also nicht ertheilt. Hatte ich mich auch darauf vorbereitet, so ist es mir doch ein wehmüthiges Gefühl, nach einer 41jährigen Dienstzeit, in welcher ich nie eine Strafe gehabt, nicht einmal diese Begünstigung erlangt zu haben." Er benutzte seine Erkrankung, um seine Abmeldungen schriftlich zu erstatten.

Aber auch aus dem Kurfürstlichen Hause heraus fehlte es ihm nicht an Anerkennung. Wenige Wochen danach, am 15. Mai, ließ ihm die Schwester des Kurfürsten Prinzessin Karoline von Hessen durch ihren Haushofmeister mittheilen, daß es ihr „angenehm sein würde", Nachmittags 4 Uhr Gerland in ihrem Schloß „empfangen zu können." Die Prinzessin redete ihn mit folgenden Worten an: „Ich freue mich, einen Ehrenmann begrüßen

zu können.“ Die hohe Dame und deren Schwester, die Herzogin Marie von Sachsen-Meiningen fanden auch noch später Gelegenheit, Gerland ihre Hochachtung zu bezeigen; noch, als in den 1870er Jahren eine Tochter des längst verstorbenen Oberbürgermeisters Schomburg zu Kassel bei dem Schreiber dieser Zeilen zu Schmalkalden zu Besuch war und von da aus bei der Frau Herzogin von Meiningen, deren Mutter, Kurfürstin Auguste, ihre Pathe gewesen war, Audienz hatte und ihr auf ihr Befragen erzählte, wo sie logire, hatte die Herzogin die Gnade, ihr die Bestellung aufzutragen, sie habe sich gefreut, den Namen Gerland einmal wieder zu hören.

Abschnitt VIII.

Schluß.

Gerland lebte nur noch seiner Familie und seiner sich immer mehr verschlechternden Gesundheit. Eine im Frühjahr 1856 auf ihn gefallene Wahl zum stellvertretenden Mitglied der Direktion der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn lehnte er ab. Er hatte ja freilich noch mehrfach Gelegenheit, von der gereizten Stimmung des Kurfürsten gegen ihn Kenntnis zu erhalten. Einem seiner Söhne wurde 1853 die Aufnahme in das Kadettenkorps verweigert, einen anderen, den Verfasser dieser Zeilen, bestellte der Kurfürst 1858 nicht dem Antrag gemäß als Referendar beim Obergericht zu Kassel, sondern bei dem zu Fulda, hinzufügend: „vom Alten weg müssen, wo schlechte Milch trinken“ *).

*) Es war dies eigentlich noch eine recht gnädige Behandlung, indem z. B. die Söhne der Märzminister Eberhard und Wippermann gar nicht zum Eintritt in den Staatsdienst zugelassen wurden.

Den Eintritt eines seiner Söhne in auswärtige Kriegsdienste gab **Gerland** aber nie zu, weil er bestimmt voraussetzte, daß es in einer nicht zu fernen Zeit, wie es ja auch geschehen ist, zu einem deutschen Bruderkriege kommen müsse und er nicht wollte, daß dann seine Söhne gegeneinander kämpfen sollten.

Nach langen schweren Leiden starb **Gerland** am 23. Juni 1861 und wurde am 26. desselben Monats begraben. Ein langer Zug von Verwandten und Freunden und von ferner stehenden Personen folgte seinem Sarge vom Trauerhause aus, darunter alle dienstfreien Offiziere seines ehemaligen Regiments. Auch der frühere Kriegsminister, damalige Generallieutnant und Divisionär v. **Haynau** hatte sich auf **dem Friedhof** eingefunden; da er aber nicht, wie sonst bei Leichenbegängnissen üblich, in großer Uniform, sondern in gewöhnlicher Parade-Uniform ohne Helmbusch erschienen war, aber erst kurz zuvor sehr lebhaft bekundet hatte, welchen Werth er auf ein der Sitte entsprechendes Auftreten an einem Grabe halte, so ist es nicht ausgeschlossen, daß er vielleicht nur kam, um zu sehen, ob und welche Demonstrationen etwa stattfinden würden *). Ein eigenthümlicher Zufall wollte es, daß

---

und ein Sohn des März-Kriegsministers **Weiß**, als er nach mehrjährigem Dienst als Referendar aus der Justiz- in die Finanz-Verwaltung übergetreten war und sich dieserhalb beim Kurfürsten meldete, sofort in die Justiz zurückversetzt und von Kassel nach Fulda versetzt wurde. — Der Verfasser ist aber Seiner Königlichen Hoheit noch im Grabe für die Versetzung nach Fulda dankbar, indem das Herausreißen aus den gewohnten Verhältnissen wesentlich zu seiner Förderung beigetragen hat.

*) Vielleicht regte sich auch schon die Stimmung in ihm, die ihn ein Jahr darauf zum Selbstmord trieb.

gerade zur Zeit des Begräbnisses die erste Fußbatterie, die Gerland als Hauptmann geführt hatte, nach der Scheibe schoß, sodaß deren Schüsse wie ein Gruß an den alten Batterieführer aus der Ferne zum Grabe herüberschallten. Die Leichenrede hielt Hof- und Garnisons-Prediger Reimann, welcher hervorhob, wie der Verstorbene sich aus geringen Verhältnissen durch Tüchtigkeit und festen Willen emporgeschwungen, wie er treu an dem Recht und seiner Ueberzeugung gehangen und das auch in schweren Zeiten und durch schwere Leiden bewährt habe, wie er stets das Wohl seiner Untergebenen befördert und darum von diesen allen geliebt worden, wie er ein treuer Hausvater gewesen, wie er aber vornehmlich ein treuer und eifriger Christ gewesen sei und dies auch durch die That bewiesen habe. Das Grabkreuz schmücken die letzten Worte, die Gerland im Zusammenhang gesprochen hat: „Bleibe bei uns, denn es will Abend werden."

Zwei ehrende Nekrologe erschienen in der „Augsburger Allgemeinen Zeitung" und in der zu Frankfurt am Main erscheinenden, damals vielgelesenen „Zeit". Der letztgenannte Artikel schloß mit der Aufforderung an den Vertheidiger des Verstorbenen, das gegen diesen erlassene kriegsgerichtliche Urtheil der Oeffentlichkeit zu übergeben, damit es der wissenschaftlichen Kritik unterzogen werden könne. Diese Aufforderung erregte bei einem früheren juristischen Mitglied des General-Auditorats einen solchen Schrecken, daß er sich dahin äußerte, das werde hoffentlich niemals geschehen. Die Kritik brauchte aber nicht auf diese Weise herausgefordert zu werden, sie erfolgte auf einem ganz anderen Wege. Wie 1850 der Streit der deutschen Großmächte die Beseitigung der kurhessischen Verfassung von

1831 im Gefolge gehabt hatte, so verschaffte ihr jetzt derselbe Streit — allerdings unter Ausschließung ihrer bedenklichsten Punkte, wie der Bestimmungen über den Verfassungseid des Militärs, das Steuerverweigerungsrecht der Landstände u. dergl. — wieder die Gültigkeit und zwar genau ein Jahr nach Gerlands Tode. Als damit die Gerichte wieder die Befugnis erlangt hatten, erkannte das Ober-Appellationsgericht am 13. Jauuar 1866, daß die Abschiedsforderung der Offiziere „nach Maßgabe des Inhalts der Ordre des Oberbefehlshabers, wodurch den Offizieren die Lösung ihres Dienstverhältnisses unter den gegebenen Umständen als eine ihrer freien Entschließung anheimgegebene, mit Verantwortlichkeit nicht bedrohte Alternative ausdrücklich bezeichnet wird, ein Verschulden überall nicht erkennen läßt."

Im Jahre 1865 brachte ferner Friedrich Oetker in der „Hessischen Morgenzeitung" einen Artikel unter der Ueberschrift: „Wer oder was ist schuld?" Er sagte darin u. a. Folgendes: „Alle Welt weiß, wie Hassenpflug mit den Gerichten, namentlich mit dem höchsten Gerichtshofe umgegangen ist, um die Vollziehung seiner bekannten Anordnungen zu sichern. Während die tüchtigsten Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts an untergeordnete Stellen versetzt wurden oder hinstarben, kamen Männer in das höchste Gericht, die sich in der Durchführung der damaligen Maßnahmen thätig und bereitwillig bewiesen hatten. So wurden namentlich die Herren Scheffer I., Klinkerfues, Martin und nachgehends Scheffer II. Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts, und in ähnlichem Geiste kam später Herr Göbell ꝛc. hinzu, Männer, deren Unbefähigung für einen solchen

Gerichtshof mit wenigen Ausnahmen außer Zweifel ist. Zwei derselben, die Herren Scheffer I. und Martin sind dermalen im Civilsenat; alle übrigen gehören der Strafgerichtsabtheilung an und bilden darin die Mehrheit. Ueber die Rechtsanschauungen und das Urtheilsvermögen jener Herren haben wir .... in Nr. 1949 der „Morgenzeitung" einige Betrachtungen angestellt. Das Blatt ist indessen polizeilich beschlagnahmt worden." Es wurde daraufhin Oetker vorgeworfen, die genannten Richter „in Rücksicht auf Dienstfunktion injuriös angegriffen", ihnen auch in „unzuständiger, unbegründeter und geringschätzender Weise den bewußt die Dienstehre kränkenden Vorwurf zweifelloser Unbefähigung zu solchem Gerichtshofe" gemacht zu haben. Bei seiner Vertheidigung stützte Oetker sich im Wesentlichen darauf, daß die genannten Personen um deswillen zur Bekleidung einer Stelle im obersten Gerichtshof unfähig seien, „weil sie nicht nur einer extremen politischen Richtung angehören, sondern auch, im Gegensatz zu der ungeheueren Mehrheit im Volke und unter den Beamten, sich zur Durchführung von Maßnahmen haben bereit finden lassen, die auf den Umsturz des ganzen kurhessischen Verfassungsrechts abzielten, und weil sie deshalb nicht das Zutrauen und den Glauben an ihre richterliche Unbefangenheit im Publikum finden können und gefunden haben, welche zu solchen Stellen durchaus nothwendig sind; im Gegentheil ist das höchste Mißtrauen und der allgemeinste Unwille die Folge gewesen, und zwar umsomehr, als die tüchtigsten Männer durch sie verdrängt worden sind." „Die Thätigkeit jener fünf Männer bezüglich der Hassenpflugschen Verordnungen besteht darin, daß sie diesen Verordnungen, die so unaussprechliches Unglück über das Land gebracht haben, trotz der vom Ober-Appellationsgericht

anerkannten Verfassungswidrigkeit derselben die Vollziehbarkeit zu sichern und zu fördern gesucht haben. Ober-Appellationsgerichtsrath Martin hat, während er Mitglied des Obergerichts in Kassel war, in einer besonderen Broschüre aus dem Jahre 1851 mit Namen, die materielle und formelle Verbindlichkeit jener Verordnungen darzuthun gesucht. Herr Klinkerfues hat sich zum Civilkommissar des militärischen Oberbefehlhabers machen lassen, er hat demselben mit Rath und That zur Seite gestanden und hat sich auf solche Weise mit den Bestrebungen Hassenpflugs identifizirt. Martin und Scheffer II. haben in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des General-Auditorats Handlungen von Staatsdienern, die nur darauf gerichtet waren, das Verfassungsrecht des Landes zu wahren, den Männern, die sich in ihrem Gewissen und auf Grund ihres geschworenen Eides verpflichtet fühlten, so zu handeln, wie sie gehandelt haben, als Verbrecher behandelt und zur Bestrafung derselben mitgewirkt. Wer sind nun diese Staatsdiener und Männer, die unter der Mitwirkung der Herren Martin und Scheffer verurtheilt worden sind? Es wird vollkommen genügen, nur die Namen dieser Ehrenmänner zu nennen, um zu wissen, daß sie keine Verbrecher waren und keine Strafe verdient hatten!" Indem er dann die einzelnen Verurtheilten aufzählte, erwähnte er auch, daß „General Gerland zu 6 Monaten" verurtheilt worden sei. Die weiteren Ausführungen Oetkers können übergangen werden, es genügt zu sagen, daß das Obergericht ihn von der erhobenen Anklage freisprach, da das Gericht in seinen Aeußerungen mit Rücksicht auf deren Begründung eine strafbare Beleidigung nicht finden könne. Dies Urtheil hat unangefochten die Rechtskraft beschritten!

Genau fünf Jahre nach Gerlands Tod verschwand Kurhessen in Folge der Leitung seiner Angelegenheiten aus der Reihe der selbstständigen Staaten.

Anlage I.

Gerland's Bericht über den hessischen Eisenbahnbau.

Nachdem ich mich mit den Lokalitäten, welche für den hiesigen Bahnhof in Vorschlag gebracht, sowie mit den Eisenbahntrakten, welche von hier nördlich nach Mönchehof und südlich nach Guxhagen projektirt sind, bekannt gemacht, auch, um dem mündlich ausgesprochenen höchsten Willen S. K. H. d. Kurprinzen = Mitregenten pflichtschuldigst zu entsprechen, noch eine andere Richtung für die Main=Weser=Bahn von hier bis zum Uebergange über die Edder, in Betracht gezogen habe, verfehle ich nicht, dem höchsten Befehl vom 4. Oktober 1845 gemäß, auf dem Grund der mir zugegangenen Pläne, Profile, der vom Landbaumeister Tasch angefertigten Kostenanschläge, der älteren Projekte, sowie der inzwischen angefertigten Arbeiten zu dem obenerwähnten Trakte, nachfolgend meine unvorgreiflichen Ansichten darüber gehorsamst vorzulegen, wobei ich zu bemerken mir erlaube, daß, da gleiche Preise für gleichartige Gegenstände dem sämmtlichen Anschlage zu Grunde liegen, deren Resultate als möglichst richtige Vergleichszahlen erscheinen, wenn auch

bei einzelnen Preisannahmen geirrt sein sollte. Unter Vergleichungskosten sind die auf eine Meile Bahnlänge reduzirten Kosten der Anlage, der Unterhaltung und des Betriebes verstanden.

Bei Entbehrung jedes sicheren Anhaltes für die Frequenz der hier in Rede stehenden Bahnen legte ich in Folgendem das Prinzip zu Grunde, daß der Güterverkehr später und auf die Dauer die Hauptsache werde und daher vorzugsweise eine Berücksichtigung in der Art verdiene, daß wegen des beträchtlichen Gewichts der Güterzüge steile Steigungen und unnöthige Höhen sorgfältiger zu vermeiden wären, als dies die leichteren Personenzüge erfordern würden. Doch glaubte ich mich dieser Voraussetzung nicht zu weit hingeben zu können, und darauf gestützt die Anlage unverhältnismäßig kostspieliger Kunstbauten in Vorschlag bringen zu dürfen, welche die Rentabilität der Bahn durch den Personen-Transport mehr benachtheiligen als den Güter-Transport befördern würde, auch dabei in Betracht ziehen zu müssen, daß die unverkennbar seit Kurzem gemachten Fortschritte im Lokomotivbau eine noch weitere Vervollkommnung derselben in nahe Aussicht stellen, sodaß dieselben auch für schwere Güterzüge in Kurven und auf steilen Strecken in soweit brauchbarer werden, als es statisch und mechanisch möglich ist. So wenig ich jedoch glaube, darauf schon unbedingt die Bahnanlage basiren zu dürfen, ebenso fehlerhaft will es mir scheinen, wenn die zu erwartenden Verbesserungen bei den vorliegenden Projekten ganz unbeachtet blieben. Die Erreichung des Zweckes — eine bestimmte Bahnlänge mit möglichster Sicherheit, Geld- und Zeitersparniß zu durchfahren — ist begreiflich verwickelter Natur, und dies erkennend, werde ich die anliegende Aufgabe, wie ich glaube, mit möglichster Sicherheit in der

Art zu lösen suchen, daß ich zunächst sämmtliche vorläufig als wahlfähig gefundenen Bahntrakte, jeden für sich, in den obenangeführten Beziehungen betrachte, dann die Resultate tabellarisch nebeneinanderstelle und nach so bewirkter Ermittelung der zweckmäßigsten Bahuhofsanlage noch eine Vergleichung der brauchbarsten Bahnprojekte mit dem neu bearbeiteten Projekte folgen lasse.

Die vom Ober-Ingenieur der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn, Splingard, vorgeschlagene Lage des Bahnhofes auf dem Kratzenberge ca. 1500' westlich von der Mitte des Königsplatzes und 160' über dem unteren Stadttheile — Altstädter Markt — dürfte den daran zu stellenden Bedingungen nicht genügen.

Der Bahnhof würde eine Kopfstation werden, also eine Einrichtung erhalten, welche hemmend und kostspielig für den Betrieb ist.

Der Wasserbedarf läßt sich nur mittelst ca. 100' tiefer Schachtbrunnen herbeischaffen; dessen Förderung wird daher kostspielig und bei Feuersgefahr ist Verlegenheit zu befürchten.

Das Terrain ist für die Anlage mehrerer Bahnhöfe sehr beengt, ein Mangel, welcher alle Beachtung verdient, indem hier mindestens zwei Bahnen mit verschiedenen Verwaltungen sich vereinigen, deren Bahnhöfe daher zwar getrennt, aber doch so situirt sein müssen, daß ein bequemer Uebergang von dem einen zu dem anderen möglich wird und die später bei der in Aussicht stehenden bedeutenden Frequenz der Bahnen wahrscheinlich erforderliche Ausdehnung des Bahnhofes zweckmäßig auszuführen steht. Die Vergleichung dieses Platzes erfordert bei dem ersten Raumbedürfnisse schon kostspielige Erdarbeiten und tiefe Fundamentirung der Gebäude an den aufgefüllten Stellen.

Als ein Hauptmangel dieser Bahnhofsanlage dürfte zu erkennen sein, daß als Hauptverbindung mit der Stadt fast allein die für beladenes Fuhrwerk sehr beschwerliche Kölnische Straße zu betrachten ist, überhaupt deren Höhe das Herbeischaffen der Güter aus der allenthalben tiefer liegenden Umgegend sehr erschwert. Insbesondere muß hier die Gegend des rechten Fuldaufers bis nach Großalmerode hin eine Erwähnung verdienen, in welcher viele dem Handel und somit der Eisenbahn angehörende Produkte erzeugt werden, welche per Achse über die hiesige Fuldabrücke nach dem Bahnhof gebracht werden müssen. Das Anbauen in der Nähe dieses Bahnhofes möchte wegen des Wassermangels und der Nothwendigkeit, das Ganze mit der bereits festgelegten Stadt-Erweiterung in Uebereinstimmung zu bringen, nicht ohne Schwierigkeiten geschehen können.

Endlich so ist dieser obere Bahnhof nur für die über die Höhen nördlich und südlich projektirten Bahnlinien — Höhenlinien — geeignet, er bedingt steile Steigungen bei der in Aussicht stehenden Kassel-Mündener Bahn.

Eine zweckmäßige Lage hat unbedingt der vom Landbaumeister Tasch vorgeschlagene mittlere Bahnhof zwischen dem sog. grünen Wege und den alten Todtenhöfen ca. 1500' von der Mitte des Königsplatzes und des St. Martinsplatzes, ca. 70' über dem Altstädter Marktplatze.

Dieses Terrain erfordert bei geringerer Höhendifferenz wenige Erdbegleichungsarbeiten und weniger tiefe Fundamente der Gebäude in den Auffüllungen. Die ebenwohl nöthigen Schachtbrunnen werden bei ca. 30' Tiefe genügend Wasser liefern, und die zwar tiefer im Thal, aber kaum 1000' entfernt fließende Mombach sichert den Wasserbedarf bei etwaiger Feuersgefahr.

Die weniger hohe Lage dieses Bahnhofes erleichtert zwar die Herbeischaffung der Handelsprodukte aus der Stadt und Umgegend, doch läßt sich nicht verkennen, daß dessen Verbindung mit der Stadt durch die nahe gelegenen Todtenhöfe wenigstens beschränkt wird und daß diese, von denen einer noch im Gebrauch ist, in die Stadt zu liegen kommen, wenn eine Erweiterung derselben durch das Anbauen in der Nähe des Bahnhofes erfolgt.

Der Raum für mehrere nahe zusammengelegene Bahnhöfe ist hier vorhanden, doch wird dabei der bereits angefangene neue Stadttheil berührt und also ebenwohl die Bedingung gestellt, daß die ganze Anlage mit jenem in Uebereinstimmung gebracht werde.

Unbedingt würde ich mich für diese Bahnhofsanlage bestimmen, welche für Bahnlinien nach allen Richtungen sehr geeignet erscheint, wenn nicht die Todtenhöfe genirten und es möglich wäre, die Bahnhöfe als eine geradlinige für den Betrieb bequeme Durchgangsstation einzurichten. Die vom Landbaumeister Tasch in seinem Bericht vom 18. Oktober 1845 vorgeschlagene Einrichtung, den Bahnhof in eine Kurve zu legen, beseitigt jene Hindernisse nicht, es hat die wesentlichen Mängel, daß dabei die zweckmäßigste Stellung der Betriebsgebäude, die freie Uebersicht der nächsten Bahnstrecken, sowie die zweckmäßige, einfache Einrichtung der Weichen ꝛc. unmöglich und dadurch der Bahndienst erschwert und gefährlich wird.

Ich glaube nun auch den früheren Vorschlag der Eisenbahn-Kommission in 1842, den Bahnhof etwa 1500' nördlich der Stadt, 45' höher wie der Altstädter Marktplatz, also etwas tiefer als der St. Martinsplatz, vor das holländische Thor zu legen, mit zur Vergleichung ziehen und dessen relative Vorzüge und Mängel ebenwohl an-

führen zu müssen. Auf diesem Platze werden die erforderlichen Wasserbrunnen und das Fördern des Wassers mindestens nicht kostspieliger wie bei dem zunächst vorher betrachteten mittleren Bahnhofe, und der nahe vorbeifließende Ahnafluß sichert gegen jede Wasserverlegenheit. Dagegen aber kann an dieser Stelle der nöthige Raum für mehrere Bahnhöfe nur dadurch gewonnen werden, daß ein Theil der Ahna überwölbt und ein tiefer hinlänglich breiter Einschnitt in den sogenannten Möncheberg gemacht wird, alsdann aber können Durchgangs-Stationen eingerichtet werden.

Unverhehlbare Mängel bei dieser Bahnhofsanlage sind, daß die Ueberwölbung der Ahna, das Einschneiden und Vergleichen des Platzes bedeutende Kosten verursachen, obgleich die gewonnene Erde zu der Dammauffüllung vortheilhaft verwendet werden könnte, daß der Bahnhof, theilweise in dem Einschnitt verdeckt, am entferntesten von der Oberneustadt liegt, und dadurch die Anbauten in dessen Nähe die Stadt in der Richtung ihrer zur Breite schon unverhältnißmäßigen Länge noch mehr erweitert werden wird. Diese Mängel werden jedoch dadurch gemildert, daß der Bahnhof dem unteren gewerbetreibenden Stadttheile und der Fulda näher liegt, auch eine Erweiterung der Stadt in westlicher Richtung an der fraglichen schmalen Stelle dabei anzunehmen sein möchte. Die Verbindung mit der Stadt ist bequem und dadurch sehr erleichtert, daß Straßen aus allen Stadttheilen nach dem holländischen Thor führen und sich jene in der Nähe des Bahnhofes vereinigen.

Diese Bahnhofslage ist ferner für den Anschluß der Bahnen am rechten Fuldaufer — Thallinie — und einer Kassel-Mündener Bahn günstiger wie die beiden vorher

angeführten, steht aber diesen nach für den Trakt nach Mönchehof sowie für jede über die Höhe westlich der Stadt geführte Bahn.

Die Bahnlinien,

bezüglich auf die Bahnhöfe betreffend, so kommen drei Hauptrichtungen von Guxhagen über Kassel bis Mönchehof für die drei beschriebenen Bahnhöfe in Betracht, während die übrigen bearbeiteten Trakte als Modifikationen dieser Hauptlinien erscheinen.

Dieselbe Reihenfolge bei den Linien wie bei den Bahnhöfen beibehaltend, werde ich zunächst die vom oberen Bahnhof, hierauf die vom mittleren und zuletzt die vom unteren Bahnhof vergleichen, um für jeden Bahnhof die brauchbarste zu erkennen. Da ferner eine jede dieser Linien zwei Abtheilungen — die eine von hier nach Guxhagen die andere nach Mönchehof — bildet, die Vergleichung der verschiedenen Projekte aber durch eine Vergleichung der einzelnen Abtheilungen am leichtesten und verständlichsten sein dürfte, so werde ich die Projekte eines jeden Theiles für sich betrachten und mit dem von

Kassel nach Mönchehof

beginnen.

Die Höhenlinie, welche Splingard projektirt, um die eine Hülfs-Lokomotive erfordernden steilen Steigungen zu vermeiden und die Kosten größerer Kunstbauten zu ersparen, erreicht vom oberen Bahnhof aus die Höhe bei Mönchehof, indem sie in der Nähe beider Bahnhöfe horizontal läuft und dazwischen nach der angesetzten Reihenfolge $^1/_{333}$', $^1/_{100}$', $^1/_{200}$', $^1/_{100}$', $^1/_{160}$, also mit einer mittleren Steigung von $^1/_{146}$' ansteigt.

Diese Linie ist 40250' lang, wovon
0,41 gerade Linie und
0,59 Krümmungen in sechs Kurven sind,
deren engste den Radius = 2500' hat.

Da eine Maschine bei Steigungen von 1/100 kaum 1/4 so viel zu leisten vermag wie auf ebener Bahn, die Widerstandsvermehrung durch zugleich vorkommende Kurven nicht gerechnet, so wird bei dieser Linie schon in gewöhnlichen Fällen, selbst bei sonst günstigen Verhältnissen, eine Hilfs-Lokomotive oder eine stärkere schwerere Lokomotive erfordert. In beiden Fällen ist eine starke Abnutzung der Maschinen und Schienen unvermeidlich und die Betriebskosten werden dadurch bedeutend vergrößert. Die Steigungsverhältnisse dieser Bahn sind demnach ungünstig zu nennen, wenngleich gleich starke Steigungen, jedoch auf kürzeren Strecken, bei der Fortsetzung dieses Bahntraktes nach Haueda vorkommen werden. Die Steigungsverhältnisse dieser Strecke hat Tasch in der beantragten Modifikation günstiger dargestellt. Nach der Horizontale vom hiesigen Bahnhof ab folgen sich nach und nach die Steigungen 1/333, 1/200, 1/150, 1/00, 1/200 und die mittlere Steigung beträgt 1/196. Die Hülfs-Lokomotive wird seltener nöthig, doch nicht ganz entbehrlich und die Abnutzung der Maschinen weniger stark geschehen, doch ist die Linie dabei um circa 8000' verlängert worden. Von der ganzen Länge sind gerade Linien 0,44, Krümmungen 0,56 in 5 Kurven, die beiden engsten mit 2500' Radius.

Diese modifizirte Linie verdient hier den Vorzug vor der Höhenlinie, weil sie bei den geringen Steigungen bequemer und sicherer ist wie diese, mit größerer Geschwindigkeit befahren werden kann, also die größere Länge einen Zeitverlust nicht veranlaßt und die vergleichenden Kosten

sich selbst alsdann noch zu deren Gunsten herausstellen, wenn für die Hälfte der Zeit eine Hülfs-Lokomotive in Rechnung gebracht werden sollte.

Vom mittleren Bahnhofe aus sind vier Linien durch 2c. Tasch versucht und in dessen Bericht vom 4. Oktober 1845 drei davon mit 1ste, 2te und 3te Linie benannt, der 4ten aber geschieht in dessen Bericht vom 18. Oktober 1845 Erwähnung.

Die erste Linie ist 48400' lang, läuft vom Bahnhofe aus eine kurze Strecke horizontal und erreicht mit den Steigungen $^1/_{150}$, $^1/_{00}$ und $^1/_{200}$, d. i. mit einer mittleren Steigung = $^1/_{158}$ die Höhe. Davon sind ferner: gerade Linien = 0,44, Krümmungen = 0,56 in 6 Kurven, wovon die 3 engsten 2500' Radius haben.

Das Steigungsverhältniß ist weniger günstig wie bei der modifizirten Höhenlinie und auch die Vergleichungskosten stellen sich ungünstiger heraus.

Die zweite Linie ist zwar 1100' kürzer wie die erste, deren Steigungen folgen sich wie bei jener, das mittlere Steigungsverhältnis = $^1/_{153}$ aber ist sogar etwas ungünstiger. Die Länge der geraden Linien ist = 0,41, der Krümmungen = 0,59 in 5 Kurven, wovon die 2 engsten 2500' zum Radius haben. Da auch die Vergleichungskosten höher wie bei der ersten Linie sich berechnen, so möchte diese zweite Linie gänzlich ausfallen.

Die dritte Linie ist 1800' länger wie die erste, geht wie die erste und zweite Linie vom mittleren Bahnhofe ab, steigt dann auf einer kürzeren Strecke wie jene mit $^1/_{150}$, welcher auf einer längeren Strecke dagegen Steigungen von $^1/_{200}$, $^1/_{00}$ und $^1/_{200}$ bis zur Höhe folgen. Die Steigungen sind also günstiger wie bei jenen. Das mittlere Steigungsverhältnis ist = $^1/_{159}$. Von dieser Linie bilden

gerade Linien 0,45, Krümmungen 0,55 in 5 Kurven, wovon die 2 engsten den Radius = 2500' haben. Die Vergleichungskosten berechnen sich bei dieser Linie billiger, wie bei allen früher erwähnten.

Die *vierte Linie* endlich ist 34 250' lang, also die kürzeste von den bereits angeführten Linien und erreicht, nach einer horizontalen Strecke zunächst des Bahnhofes, mit den nacheinander folgenden Steigungen $^1/_{90}$, $^1/_{100}$, $^1/_{160}$ die Höhe, d. i. mit einer mittleren Steigung = $^1/_{118}$. Diese Linie gewährt weniger Sicherheit, erfordert unbedingt eine starke oder eine Hülfs-Lokomotive und deshalb, sowie wegen der von den steilen Steigungen unzertrennlichen stärkeren Abnutzung, größere Betriebskosten, daher sich denn auch die Vergleichungskosten höher berechnen wie bei allen vorerwähnten Linien.

Auf den Grund des Vorgesagten muß ich, bei Annahme des mittleren Bahnhofes, die vorbeschriebene dritte Linie als die vortheilhafteste erkennen, besonders wenn die wiederkehrende Serpentine in der Horizontal-Projektion, soviel es ohne erheblichen Nachtheil für Steigung und Kosten geschehen kann, bei der Ausführung verkürzt würde; doch ist nicht in Abrede zu stellen, daß ihre Steigungsverhältnisse minder günstig sind wie die der modifizirten Bahnlinie vom obersten Bahnhofe.

Für den *unteren Bahnhof* ist eine Linie von der Eisenbahn-Kommission im Jahre 1842 projektirt. Diese ist bei einer Länge von 31 200' die kürzeste aller von hier bis Mönchehof projektirten Linien. Sie steigt vom Bahnhofe mit $^1/_{95}$, $^1/_{00}$, $^1/_{95}$ und $^1/_{150}$ bis zur Höhe bei den Mönchehofsteichen und bildet mit dem mittleren Steigungsverhältnisse = $^1/_{103,6}$ gerade Linie, 0,69 Krümmungen in 4 Kurven, die engste mit 3000' Radius.

Die Steigungsverhältnisse dieses Traktes sind der Art, daß eine starke Abnutzung der Maschine ꝛc. vorauszusehen und eine Hülfs-Lokomotive oder starke schwere Lokomotive unentbehrlich ist. Die Horizontal-Projektion ist dagegen sehr günstig und dies mag ꝛc. Splingard zu der Ansicht veranlaßt haben, daß eine vortheilhaftere Richtung dieser Linie vom unteren Bahnhofe aus nicht zu finden sei. Die Vergleichungskosten sind dabei die höchsten.

Zu möglichster Abhülfe dieser Mängel schlägt ꝛc. Tasch eine andere Richtung vor, nach welcher die Linie 22000′ länger wird als die nächst zuvor bezeichnete und in der Vertikal-Projektion der Art von dieser abweicht, daß der höchste Punkt um 4′ höher liegt und die Steigungen vom Bahnhofe an $^1/_{150}$, $^1/_{00}$, $^1/_{150}$, $^1/_{00}$ und zuletzt $^1/_{100}$ sind; die mittlere Steigung ergibt sich zu $^1/_{174,4}$. In der Horizontal-Projektion bildet dieselbe gerade Linie = $0,_{39}$, Krümmungen $0,_{61}$ in 6 Kurven, von denen die 3 engsten 2500′ Radius haben.

Die Steigungsverhältnisse gestatten für gewöhnlich die Anwendung einer gewöhnlichen Lokomotive, doch möchte bei ungünstigen Witterungsverhältnissen eine Verstärkung derselben nöthig werden, wenn die Züge nicht besonders schwach gebildet werden sollen.

Das Verhältnis der geraden Strecken zu den theilweise engen Kurven ist zwar bei dieser Richtung viel ungünstiger wie bei der nächst vorher angegebenen, doch aber noch der Art, daß dadurch so wenig wie durch den Niveau-Uebergang über die holländische Straße nahe beim Bahnhofe, eine Betriebsstörung zu befürchten steht. Die Baukosten berechnen sich höher, die Betriebskosten dagegen soviel niedriger, daß die Vergleichungssumme selbst mit Hinzusetzung der Hälfte des Betrages für eine Hülfs-Loko-

motive noch bedeutend geringer ausfällt wie bei der vorangeführten Linie von diesem Bahnhofe, daher denn auch jener der Vorzug gegeben werden könnte.

Die dritte Linie vom unteren Bahnhof, ebenwohl von ꝛc. Tasch vorgeschlagen, ist 8000′ länger wie die zweite, verläßt den Bahnhof in horizontaler Lage und erreicht die Höhe mit den aufeinander folgenden Steigungen von $^1/_{150}$, $^1/_{200}$, $^1/_{90}$ und $^1/_{200}$, d. i. mit einer mittleren Steigung von $^1/_{177}$. In horizontaler Projektion ergibt sich das Verhältnis gerade Linie = 0,25, Krümmungen = 0,75 in 8 Kurven, wovon die 3 engsten den Radius 2500′ haben.

Das Steigungsverhältnis ist nnerheblich besser wie bei der zweiten Linie vom unteren Bahnhofe, das Verhältnis der geraden Strecken und Krümmungen weit ungünstiger, weshalb in diesen Beziehungen keine von beiden vorzüglicher ist. Die Baukosten berechnen sich geringer, sodaß die Vergleichungskosten bei dieser Rechnung am niedrigsten ausfallen. Da bei derselben zugleich der Plan-Uebergang über die holländische Straße in der Nähe des Bahnhofes vermieden wird und das Kurvenverhältnis noch nicht hemmend für den Betrieb erscheint, so dürfte diese Richtung zunächst vor allen anderen bei Annahme des unteren Bahnhofes den Vorzug verdienen.

Wenn nun auch die Steigungsverhältnisse bei den Trakten vom unteren Bahnhofe, selbst bei einer bedeutend größeren Bahnlänge, sich nicht so günstig ergeben wie bei der modifizirten Linie vom oberen Bahnhofe, auch verhältnismäßig mehr Kurven dabei vorkommen wie bei den Projekten von den beiden anderen Bahnhöfen, so berechnen sich die Vergleichungskosten für diesen am niedrigsten und das Vorgesagte zeigt, daß die Lage des Bahnhofes vor dem

holländischen Thore hinsichtlich der nördlichen Bahnlinien der der höher gelegenen Bahnhöfe zwar nachsteht, jedoch für dieselbe gewählt werden könne, wenn dadurch ein erheblicher Vortheil für die südlichen und nordöstlichen Bahnstrecken zu erzielen stehe.

Ich gehe nun, mit Beibehaltung der angenommenen Reihenfolge, zur Vergleichung der Bahnstrecken von

Kassel bis unterhalb Guxhagen

über. —

Das Terrain bedingt auf dieser Strecke in der Vertikal-Projektion der Linien ein abwechselndes Steigen und Fallen; dies ist durch das den Verhältniszahlen vorgesetzte Zeichen + oder — angegeben, während jene ebenso einander folgend angesetzt sind wie auf dem Terrain.

Die Höhenlinie von ꝛc. Splingard ist 50750' lang und deren Anschlußpunkt (Endpunkt) unterhalb Guxhagen liegt 77' unter dem oberen Bahnhofe (Anfangspunkt). Von hier aus geht die Linie, fast $^1/_3$ ihrer ganzen Länge, horizontal und dann mit den Steigungen — $^1/_{300}$, — $^1/_{133}$, $^1/_{00}$, + $^1/_{118}$, $^1/_{83}$, $^1/_{00}$ und — $^1/_{137}$ bis zu der horizontalen Strecke am Anschlußpunkte, wobei sie eine Höhe von 68' unnütz übersteigt. In der horizontalen Projektion sind gerade Linie 0,55, Krümmungen 0,45 in 9 Kurven, wovon eine in der Nähe des Endpunktes 1000' und die folgende engste 2000' Radius hat.

Die Steigungen sind nach beiden Richtungen hin so beträchtlich, daß dieselben schon bei nicht sehr ungünstigen Witterungsverhältnissen und mäßig starken Güterzügen die Anwendung einer Hülfs-Lokomotive oder schweren Lokomotive erforderlich machen und können daher so wenig wie die engen Kurven, welche gebrochene Maschinen ꝛc. erfordern, als günstig angesehen werden.

Diese Mängel beseitigt großentheils die Modifikation der oben erwähnten Linie von ꝛc. Tasch, welche dagegen die Linie um 6000' verlängert. Diese abgeänderte Linie behält die horizontale Strecke vom Bahnhof aus wie die ursprüngliche und erreicht den Anschlußpunkt mit Steigungen von — 1/200, 1/00, + 1/300 — 1/200, wobei eine unnütze Höhe von 36' überstiegen wird. Die horizontale Projektion gibt gerade Linie $0{,}47$, Krümmungen $0{,}53$ in 11 Kurven, von denen die 2 engsten dieselben sind, wie bei der vorher beschriebenen Höhenlinie.

Diese modifizirte Linie erfordert wegen der größeren Länge mehr Baukosten, aber weniger Betriebskosten, indem sie keine besondere Lokomotive bei den mäßigen Steigungen bedarf, weshalb die Vergleichungskosten geringer sich herausstellen und daher dieser Linie der Vorzug vor der Splingard'schen Höhenlinie gebührt.

Vom mittleren Bahnhof ist nur eine Bahnrichtung auf das rechte Fuldaufer von Tasch projektirt, welche zugleich eine Modifikation der Thallinie ist und deshalb weiter unten als zweite Modifikation vorkommt. Hier ist nur zu bemerken, daß dieselbe vom mittleren Bahnhof aus 3500' und zwei Kurven länger wird, das Fuldathal mit 1/150 Gefälle erreicht, mit einer Kurve, deren Radius = 1500' in den Bahnhof einläuft und eine Höhe von 83' unnütz zu ersteigen hat. Der von der Eisenbahn-Kommission im Jahre 1842 projektirte Eisenbahntrakt geht vom unteren Bahnhof ab und ist 45 500' lang bis zum Trennungspunkt der Main-Weser-Bahn, welcher bei den zunächst vorher betrachteten beiden Linien zum Grunde liegt. Der von der Kommission angenommene Trennungspunkt liegt ca. 900' weiter aufwärts, der Vergleichung wegen mußte jedoch hier der gemeinschaftliche Trennungspunkt als End-

punkt angenommen werden. Die vertikale Projektion gibt Folgendes. Der Endpunkt liegt 13' höher wie der Anfangspunkt, und derselbe wird erreicht mittelst der Steigungen vom Bahnhofe aus — 1/150, 1/00, — 1/300, 1/00, + 1/2000, + 1/500, + 1/510, + 1/600, wobei 39' unnütz erstiegen sind. Von diesem Trakte sind ferner gerade Linie = 0,56, Krümmungen = 0,44 in 7 Kurven, wovon die engste 2500' Radius hat.

Da die stärkste Steigung von 1/150 nur auf einer kurzen Strecke in der Nähe des diesseitigen Bahnhofs vorkommt, auch die Kurven nicht zu enge sind, so ist die Linie in den angeführten Beziehungen als vortheilhaft zu erkennen, sie erfordert aber kostspielige Kunstbauten — Brücken, Viadukt und Tunnel —, wodurch die Vergleichungskosten beträchtlicher werden wie bei den vorher erwähnten beiden Trakten. Zur Verminderung der Baukosten schlägt 2c. Splingard eine Modifikation jener Richtung vor, wobei die Linie 11000' länger wird und der Vereinigungspunkt 93' hoch, also 38' höher wie der Anfangspunkt, angenommen ist. Dieser wird, nach einer Horizontal-Strecke beim Bahnhofe, erreicht mit den Steigungen — 1/100, 1/00, — 1/100, 1/00, + 1/2000, + 1/500, + 1/245, + 1/1155, — 1/200, + 1/550, + 1/205 und dabei eine unnütze Höhe von 30' überstiegen. Gerade Linie sind 0,47, Krümmungen 0,53 in 12 Kurven, von denen eine den kleinsten Radius = 2000' hat.

Die Steigungsverhältnisse sind wenig ungünstiger wie bei der zunächst vorher angeführten Richtung, indem — 1/100 nur auf kurzen Strecken in der Nähe des Bahnhofes vorkommen, übrigens auch bis zu — 1/150 zu vermindern sein werden, mehr ist es die horizontale Projektion wegen der engen Krümmungen, welche, wie früher

schon erwähnt, besonders konstruirte Maschinen erfordern, die dabei auch vorausgesetzt sind.

Die Baukosten sind durch Beseitigung der Kunstbauten viel geringer geworden und wenn auch die größere Länge größere Betriebskosten bedingt, so berechnen sich doch die Vergleichungskosten zum Vortheile dieser Modifikation.

Um die Linie abzukürzen und das Fortführen derselben an den steilen Ufern der Fulda mit den durch das Terrain gebotenen engen Kurven zu vermeiden, schlägt ꝛc. Tasch eine andere Modifikation vor. Die so modifizirte Linie ist 6500' kürzer wie die vorige, erreicht und überschreitet wie diese die Fulda und dann mit $+ {}^1/_{2000}$, $+ {}^1/_{500}$, $+ {}^1/_{245}$, $+ {}^1/_{266}$, $- {}^1/_{200}$, $+ {}^1/_{550}$, $+ {}^1/_{205}$ den Anschlußpunkt 58' unnütz übersteigend und gerade Linie $0{,}_{53}$, Krümmungen $0{,}_{47}$ in 8 Kurven, wovon die engste 2500' Radius hat.

Bezüglich der Steigungsverhältnisse sind beide Modifikationen ziemlich gleich, obgleich die zuletzt erwähnte 18' mehr unnütz übersteigt; in der Horizontal-Projektion steht diese der ersteren vor, wogegen aber die Vergleichungskosten sich zu Gunsten der ersten Modifikation herausstellen, immer aber noch weniger betragen, wie bei der Höhenlinie von Splingard und der Thallinie von 1842.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, daß für die Thallinie mit ihren beiden Modifikationen die Lage des Bahnhofes vor dem holländischen Thore am vortheilhaftesten ist und daß für die Main-Weser-Bahn nur die zweite Modifikation annehmbar ist, indem so enge Kurven, wie bei der anderen bedingt werden, auf dieser ganzen Bahn nicht vorkommen.

Betreffend die in Aussicht stehende

Kassel-Mündener-Bahn,

so sind spezielle Nivellements für eine solche mir nicht

bekannt, weshalb ich meine unvorgreifliche Ansicht darüber nur im Allgemeinen anzugeben vermag.

Da diese Linie von einer Gegend kommt, welche tiefer wie der niedrigste Punkt von Kassel liegt, so muß sie um so höher steigen, je höher der gemeinschaftliche Bahnhof liegt. Wird derselbe, wie dem Vernehmen nach die hannoverschen Ingenieure projektirt haben, von Münden aus dergestalt geführt, daß sie bis Wilhelmshausen dem linken Fuldaufer folge, hier die Fulda und die innerhalb derselben liegende Landesgrenze auf einer gemeinschaftlich von Kurhessen und Hannover zu erbauenden Brücke überschreitet und nun auf dem rechten Fuldaufer weiter aufwärts lauft, so würde sie bei Annahme der mehrerwähnten Thallinie in der Nähe des Fulda-Ueberganges unterhalb Kassel in dieselbe einfallen, deren Uebergang über die Fulda benutzen und dadurch eine Ersparnis für sämmtliche übergehende Bahnen erzielt werden können, müßte aber, bei Annahme der Höhenlinie, bei Wolfsanger die Fulda und das anliegende Terrain in der stärksten Inundations-Strömung überschreiten, also hier eine besondere Fuldabrücke mit einigen Landbogen auf kurhessischem Gebiete haben.

Wird die Bahn nach dem Splingard'schen Projekte schon unterhalb Spickershausen über die in der Fulda gelegene Landesgrenze auf das linke Fuldaufer und längs desselben unterhalb Wolfsanger durch bis zum Bahnhofe geführt, so fallen zwar die Kosten der zwei Brücken beiden Nachbarstaaten zur Last, neben Wolfsanger aber wird eine bedeutende Ufermauer nöthig, welche leicht die Kosten einer einfachen Brücke erfordern könnte.

Die ungünstigen Steigungsverhältnisse (Wolfsanger liegt ca. 50' tiefer wie der untere Bahnhof) und die nothwendig werdende Verlängerung der Linie für die beiden

Bahnhöfe, sowie die bei Annahme des Bahnhofes insbesondere vorkommenden Terrainschwierigkeiten, lassen den unteren Bahnhof für diese Linie am vortheilhaftesten erscheinen.

Zur näheren Beurtheilung der Bahnhofslagen und der Bahnlinien im Allgemeinen sind die hauptsächlich in Betracht kommenden Punkte derjenigen Bahnlinien in nachstehender Tabelle zur Vergleichung übersichtlich neben einander gestellt worden, welche nach dem Vorgesagten als die geeignetsten erscheinen.

	Bezeichnung der Bahnstrecke.	Kleinster Kurven-Radius	Stärkste Steigung	Vergleichungszahlen der Prozente. unnütz zu übersteigende Höhe.	gerade Strecke.	Krümmungen.	ganzen Länge.	Kosten. Gesammt-	Vergleichungskosten.
		Fuß							
Vom oberen Bahnhof. Modifizirte Höhen-Linie.	Kassel bis Mönchehof.	2500	1/150	—	1,76	1,02	1.00	1,05	1,09
	Kassel bis Guxhagen.	1000	1/200	1,00	1,00	1,13	1,13	1,10	1,00
	Mönchehof b. Guxhagen.	1000	1/150	1,00	1,21	1,02	1,01	1,00	1,02
Vom mittleren Bahnhof. 3te Linie und 2te Modifikation.	Kassel bis Mönchehof.	2500	1/150	—	1,80	1,00	1,04	1,00	1,00
	Kassel bis Guxhagen.	1500	1/150	2,30	1,04	1,09	1,07	1,06	1.02
	Mönchehof b. Guxhagen.	1500	1/150	2,20	1,23	1,00	1,00	1,00	1,00
Vom unteren Bahnhof. 3te Linie und 2te Modifikation.	Kassel bis Mönchehof.	2500	1/150	—	1,00	1,36	1,12	1,10	1,02
	Kassel bis Guxhagen.	2500	1/150	1,61	1,13	1,00	1,00	1,00	1,03
	Mönchehof b. Guxhagen.	2500	1/150	1,71	1,00	1,17	1,00	1,00	1,00

Aus dieser Tabelle entnimmt sich, daß für die ganze Linie von Mönchehof nach Guxhagen:

- die Kurven bei den Trakten vom unteren Bahnhof am größten sind,
- die stärksten Steigungen bei allen Bahnhöfen gleichstehen,
- die geringste unnütze Höhe bei der Linie vom oberen Bahnhofe zu übersteigen ist,
- die meisten Krümmungen bei der des unteren Bahnhofes vorkommen,
- die Linien des mittleren und unteren Bahnhofes fast einander gleich und kürzer wie die vom oberen Bahnhofe sind,
- dieselben ebenwohl in den Vergleichungskosten einander gleich am billigsten stehen.

Daher bleibt es, die unnütz zu übersteigenden Höhen ausgenommen, für die durchgehende Linie gleichgültig, welcher von den beiden unteren Bahnhöfen gewählt werden möge, während der obere weniger günstig erscheint, und es können für jenen nur die bereits oben angeführten übrigen Umstände den Ausschlag geben.

Hierbei ist vorausgesetzt, daß die Kassel-Mündener-Bahn ein Theil der Staatsbahn werde, daß die beiden Bahnhöfe möglichst nahe zusammen liegen und für die beiden Bahnlinien die Thallinie bestimmt werde, welche nach den bisherigen Betrachtungen und Annahmen, und wenn die Kassel-Mündener-Bahn deren Uebergang über die Fulda unterhalb Kassel mitbenutzt, vortheilhafter als die Höhenlinie erscheint.

Die Gründe zu dieser Voraussetzung liegen theilweise in dem Höchsten Auftrage, welcher eine Begutachtung der

vorhandenen Projekte für Linien und Bahnhöfe verlangt, wobei die gemeinschaftliche Benutzung der Bahnstrecke von hier bis in die Gegend von Guntershausen angenommen ist, theilweise aber auch in den Bestimmungen der Artikel 1 und 3 des Separat-Vertrages vom 6. Februar v. J., abgeschlossen mit dem Großherzogthum Hessen und der freien Stadt Frankfurt, sowie des Artikel 13 in dem unter dem 20. Dezember 1841 mit Preußen abgeschlossenen Staatsvertrage und den nachfolgend weiter entwickelten Vortheilen.

Die möglichste Erleichterung des Verkehrs, wozu insbesondere eine solche Einrichtung der Bahnhöfe mehrerer Bahnen an einem nämlichen Orte gehört, welche den Passagieren das Uebergehen von einem Bahnhofe zum anderen recht bequem macht und gestattet, daß die Güter von einem Bahnhofe zum anderen gebracht werden können, ohne dazu besonderen Transport zu bedürfen, mithin die sonst unvermeidlichen Zeitverluste, besondere Transport- und Speditionskosten ersparen läßt und die Güter gegen die bei mehrfachem Ab- und Aufladen leicht vorkommenden Beschädigungen gesichert werden, gereicht den Bahnen selbst zum größten Vortheile und ist das beste zuverlässigste Mittel, den Bahnen eine gute dauernde Frequenz zu sichern, welche deren Rentabilität zur Folge hat.

Für die Stadt möchte m. E. daraus keinerlei Nachtheil entstehen können. Reisende, welche gleich von einem Bahnzuge auf den anderen übergehen, werden sich auch nicht durch eine entfernte Lage des anderen Bahnhofes von ihrem Vorhaben abbringen lassen, und die durch den weiteren Transport der Kaufmannsgüter von einem Bahnhofe zum anderen beschäftigten Leute werden ihre Beschäftigung durch die größere Frequenz finden, die Ueberwachung

des Betriebes und der Zollangelegenheit aber wird dadurch wesentlich erleichtert.

Der Beweis für das Gesagte möchte in den Erfahrungen zu finden sein, welche an anderen Orten gemacht wurden und Veranlassung zu dem Vorhaben gegeben haben, bei den entfernt liegenden Bahnhöfen einer Stadt, selbst mit großen Geldopfern, eine bequeme Schienenverbindung herzustellen, indem Passagiere selbst Umwege nicht scheuen sollen, um dergleichen unbequeme Stationen zu vermeiden, auch der Gütertransport auf gewöhnlichen Fuhrmannswagen neben solchen Bahnen besteht. Gewiß nur aus solchen Gründen hat sich die Königlich Preußische Regierung veranlaßt finden können, bei Ertheilung der Konzession für die Niederschlesisch-Märkische und die Oberschlesische Bahn es ausdrücklich zur Bedingung zu stellen, daß die Bahnhöfe untereinander verbunden werden sollten, auf welchen beladene Bahnwagen, ohne umgepackt werden zu müssen, selbst Züge mit Lokomotiven, von einem Bahnhofe zum anderen transportirt werden könnten.

Hiernach stellt sich m. u. D. schon aus merkantilischen Rücksichten als unerläßlich heraus, hier, wo die Terrainverhältnisse eine bequeme Verbindung zweier an entgegengesetzten Seiten der Stadt liegender Bahnhöfe unausführbar machen, die Bahnhöfe der Main-Weser-Bahn und der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn nahe zusammen zu legen, selbst wenn solches auch nicht durch die angeführten Staatsverträge gewissermaßen zur Bedingung gestellt wäre.

Die gemeinschaftliche Benutzung der Bahnstrecke von hier bis in die Gegend des Ueberganges über die Bauna für die Main-Weser- und die Friedrich-Wilhelms-Nordbahn möchte ein pekuniäres Interesse für beide Bahnen haben, aber für Kassel sicherer und vortheilhafter bleiben, wenn

die Verbindung beider Bahnlinien hier als Hauptstation und nicht schon weiter aufwärts der Fulda stattfände, wenngleich die daraus entspringenden Nachtheile durch den Anschluß der Kassel-Mündener-Bahn vermindert werden.

Eine Schwierigkeit bei dieser Trennung ist, daß selbst bei Annahme der westlichsten von den für die Main-Weser-Bahn versuchten Linien, welche schon Stephenson in seinem gutachtlichen Berichte und Hof-Baudirektor Ruhl und Oberbaurath Lange in ihrem gemeinschaftlichen Berichte vom 24. September 1844 für unpraktisch erkannten, es unmöglich ist, derselben in der Richtung nach Marburg eine solche Lage zu geben, daß sie bis in die Gegend von Guxhagen von der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn weiter entfernt bleibe, als die Entfernung von da bis zum hiesigen Stationspunkt beträgt. Es sind nämlich die letzten beiden Entfernungen, zusammen etwa . . . . 150 000 Fuß.

Die Länge der Verbindungsbahn ca. 20 000 „

Letztere mithin kürzer . . . . . 130 000 „

Weiter westlich entfernt kann eine Bahnlinie nicht gelegt werden und die noch ausführbar scheinende neuerdings bearbeitete und weiter unten näher betrachtete Linie in der Richtung nach Marburg nähert sich der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn noch mehr wie die oben beschriebene.

Es läßt sich nicht verkennen, daß der gemeinschaftliche Gebrauch einer Bahnstrecke von zwei verschiedenen Direktionen im Allgemeinen sein Unangenehmes und Lästiges hat. In dem hier in Frage stehenden besonderen Falle würde, um Weiterungen zu vermeiden, der Betrieb der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn durch Höchste Bestimmung so zu ordnen sein, daß für die Staatsbahnen daraus keinerlei Hinderniß entstehen kann, wobei es angemessen erscheinen dürfte, daß die gemeinschaftliche Bahnstrecke als

Theil der Staatsbahn gebaut und nach deren Vollendung der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn, unter demnächst festzustellenden Bedingungen, zum Gebrauche mit überlassen werde.

Ich gehe nun zu einer näheren Beschreibung des Bahnhofs über, welcher, soviel, als es die Terrain-Verhältnisse gestatten, möglichst alle jene Bedingungen erfüllt, die nach dem Vorhergesagten an denselben gestellt werden können, und werde hier noch eine Beschreibung der neu ermittelten Höhenlinie, sowie der speziellen Vergleichung dieser mit der Höhenlinie von Splingard der noch mehr westlich laufenden Linie mit daran vorgenommener Modifikation und der Thallinie in jeder Hinsicht folgen lassen.

Die beiden Bahnhöfe sind auf dem anliegenden Plane von Kassel aufgezeichnet. Sie sind durch die verlängerte Boulevardsstraße von einander getrennt und stören weder die Verlängerung der Friedrich-Wilhelmsstraße noch überhaupt die Höchstbeabsichtigte Vergrößerung der Stadt. Die Verbindung zwischen beiden ist, obgleich sie ganz getrennt von einander sind, leicht und bequem. Die Bahnhöfe liegen zwischen der Oberneustadt und Altstadt, etwa 1600' von der Mitte des Königsplatzes, 70' über dem Altstädter Marktplatze und die vom rechten Fuldaufer kommenden Eisenbahnen gehen so über die holländische Straße hinweg, daß der Verkehr auf dieser dadurch nicht gestört wird, während die auf dem linken Fuldaufer projektirten südlichen Höhenlinien, sowie die von Mönchehof kommende Linie ungehindert einmünden. Auch sind dieselben vom Kölnischen und vom Holländischen Thore sowie von allen Straßen, welche dazwischen noch angelegt werden sollten, leicht zugänglich.

Der Raum des gewählten Platzes genügt für jede später nöthig werdende Erweiterung und gestattet jede andere bei der speziellen Bearbeitung als zweckmäßig erscheinende Stellung der Gebäude, welche hier nur in soweit angegeben ist, als zur Erläuterung des Gesagten nöthig erschien. Die dicht dabei auf eine kurze Strecke vorkommende starke Steigung bis zur Fulda von 1/120 kann als ein Mangel ebenso wenig angesehen werden, wie die dabei bedingte, leicht zu bewerkstelligende Verlegung der Wolfhager Straße.

Auch möchte der Umstand, daß die dazu anzukaufenden Gärten etwas theuerer zu stehen kommen werden, wie das höher liegende Ackerland, gegen die vielen Vortheile, welche diese Bahnhofslage sonst gewährt, nicht in Betracht kommen können.

Bei der speziellen Bearbeitung der Linien mit Berücksichtigung der Kassel-Mündener Bahn ergab sich, daß die bereits früher als die zweckmäßigst befundene Modifikation

der Thallinie

noch einiger Modifikationen in der Nähe von Kassel bedurfte, um es möglich zu machen, daß der durch die Inundations-Verhältnisse bedingte Viadukt unterhalb der Pulvermühle zugleich von der Kassel-Mündener Bahn mit benutzt werden kann. Der Bahnkörper selbst kommt dabei mehr östlich, abwärts der Inundationsfläche, erfordert aber einen Viadukt, um die oberhalb des Siechenhofes zusammenlaufenden drei Hauptstraßen ohne Störung des Verkehrs zu übergehen, wodurch auch zugleich deren Uebergang über die unterste Forstspitze eine solche Einrichtung erhält, daß der Gebrauch des Forstes für die Truppenübungen in keiner Weise alterirt wird.

Die Länge der Linie beträgt jetzt

vom Bahnhofe bis zu dem Vereinigungspunkte bei Guntershausen	55 800′
von da bis zu dem Vereinigungspunkte mit der neu ermittelten Höhenlinie oberhalb Altenburg an der Edder	48 550′
und dann bis zu dem Punkte unterhalb Uttershausen, an welchem die über Fritzlar kommende Höhenlinie einschneidet noch	14 600′
zusammen also	118 950′

Sie hat vom hiesigen Bahnhofe bis Guntershausen, von welchem ersteren sie in einer kurzen horizontalen Strecke abgeht, die Steigungen — 1/150, 1/00, + 1/300, 1/00, — 1/300, 1/00, + 1/300, 1/00, + 1/500, 1/00, + 1/1400, dabei eine unnütze Höhe von 65′ übersteigend. Dann bis zur Edder die Steigungen 1/00, — 1/300, + 1/500, — 1/100, + 1/500, + 1/300, 1/00, — 1/300, 1/00, wobei sie abermals eine unnütze Höhe von 40′ übersteigen muß, von der Edder bis zum Anschlußpunkte unterhalb Uttershausen mit 1/00, + 1/1000 steigt, also im Ganzen 105′ Höhe unnütz.

Auf der ersten Strecke sind gerade Linien 0,41, Krümmungen 0,59 in 10 Kurven, von denen die kleinste 2000′ Radius hat, weil die kleine Kurve (1000′ Radius), womit die Bahn in den Bahnhof einläuft, nicht in Betracht kommt. (Diese letztere fällt weg, sobald der Bahnhof nach den roth punktirten Linien angelegt wird, wobei sich aber die erste Steigung bis zur Fulda auf — 1/125 vergrößert).

Auf der zweiten Strecke sind gerade Linie 0,61, Krümmungen 0,39 in 8 Kurven, deren jede 3000′ Radius hat und

auf der dritten Strecke gerade Linie 1,00,

die ganze Länge hat also gerade Linie 0,56, Krümmungen 0,44 in 18 Kurven.

Die Steigungsverhältnisse sind als günstig zu betrachten; indem das stärkste von — $1/150$ (— $1/125$) den ankommenden Zug nach und nach hemmt, dem abgehenden in der Bewegung zu Hülfe kommt, daher nicht als nachtheilig zu betrachten steht.

Die vom Ingenieur Tasch

modifizirte Höhenlinie,

welche früher erwähnt ist, wird von dem projektirten Bahnhofe aus mit den Steigungen $1/\infty$, + $1/125$, $1/\infty$, — $1/300$ unterhalb Wahlershausen erreicht und erleidet von hier aus keine Abänderung mehr.

Die Länge dieser Linie ist bis zum Vereinigungspunkt mit der Thallinie bei Guntershausen . . . . 59 850'
von da bis zur Edder . . . . 48 550'
dann bis zum Vereinigungspunkt unterhalb Uttershausen . . . . 14 600'
zusammen also . . . . 123 000'
mithin länger wie die Thallinie 4050
und übersteigt 158' Höhe unnütz.

Auf der ersten Strecke sind gerade Linie 0,40, Krümmungen 0,60 in 13 Kurven, wovon die 2 kleinsten 1000' Radius haben, mit welchen die Bahn in den hiesigen Bahnhof einläuft und sich jenseits Guntershausen anschließt. Erstere bleibt, wie bei der Thallinie geschehen, unbeachtet.

Die zweite und dritte Strecke sind die vorerwähnten.

Es sind demnach auf der ganzen Länge gerade Linie 0,55, Krümmungen 0,45 in 21 Kurven, deren engste 1000' Radius hat.

Steigungs- und Kurvenverhältnisse sind hierbei ungünstiger wie bei der Thallinie, und es wird bei starken Zügen und ungünstiger Witterung vorkommen, daß die Reserve-Lokomotive bis auf die Höhe von Wahlershausen

wird angehängt werden müssen, wofür jedoch in den Betriebskosten nichts zu rechnen sein wird, weil eine solche Lokomotive doch immer angeheizt bereit erhalten werden muß. Der neu ermittelte Bahntrakt,

die mittlere Höhenlinie,

geht horizontal vom Bahnhof und trifft oberhalb Altenburg mit den zunächst vorher erwähnten beiden Linien zusammen, mit den aufeinander folgenden Steigungen von + 1/125, 1/00, — 1/300, + 1/300, 1/00, — 1/400, — 1/200, 1/00, — 1/200, 1/00, + 1/300, 1/00, + 1/200, 1/00, — 1/200, 1/00, — 1/300, 1/00 und übersteigt auf dieser Strecke eine unnütze Höhe von 210'; bis zu dem folgenden Anschlußpunkte unterhalb Uttershausen bleiben die für diese Strecke oben angeführten Steigungsverhältnisse.

Die Linie ist bis zu dem Vereinigungspunkte an der Edder lang	103 900'
von da bis zum Vereinigungspunkt mit der westlichen Höhenlinie ist	14 600'
daher die ganze Länge dieser Linie	118 500'

Auf der ersten Strecke sind gerade Linie 0,44, Krümmungen 0,56 in 21 Kurven, deren engste den Radius von 3000' hat, wenn man, wie früher auch geschehen, die beiden engen außer Betracht läßt, mit welcher dieselbe in die beiden Bahnhöfe einläuft.

Für die ganze Linie ergeben sich gerade Linie 0,51, Krümmungen 0,49 in 21 Kurven. Diese Linie, bei welcher der nächste Bahnhof von hier ab bei Felsberg anzulegen sein würde, liegt in ihrer größten Nähe von den beiden vorher beschriebenen Linien (gegenüber der Eddermündung), 110' höher wie die zuletzt erwähnten, wodurch eine Ver-

bindung beider Linien in dieser Gegend zwar erschwert, aber mit einer Strecke von ca. 16000' nicht unausführbar wird.

Obgleich die vielen auf- und absteigenden Steigungen der Bahn nicht zum Vortheil gereichen, so sind alle, mit Ausschluß der nächsten beim hiesigen Bahnhofe, doch von der Art, daß sie besondere Hülfsvorrichtungen nicht erfordern.

Diese eben betrachtete Linie fällt bei Altenbauna in horizontaler und vertikaler Projektion mit der

westlichsten Höhenlinie

zusammen, welche bereits früher versucht, aber wegen ihrer ungünstigen Steigungen ꝛc. als unpraktischer erkannt wurde.

Diese Steigungen lassen sich bei der veränderten Bahnrichtung vom hiesigen Bahnhof bis Altenbauna durch eine ausführbare Vertiefung der nöthigen Einschnitte und Erhöhung der erforderlichen Ausfüllungen bis zu 1/200 ermäßigen.

Einschnitte und Ausfüllungen von Bedeutung wechseln ununterbrochen ab und der stärkste Einschnitt wird auf die Länge 2000' eine Tiefe von 70', die stärkste Ausfüllung auf 2000' Länge eine Höhe von 70' haben. Die Linie, bei welcher der nächste Bahnhof nach Gudensberg kommen würde, vereinigt sich unterhalb Uttershausen mit der schon früher projektirten Linie der Main-Weser-Bahn und erreicht diesen Punkt, horizontal vom Bahnhofe ausgehend, mit + 1/125, 1/00, — 1/300, + 1/200, 1/00, + 1/250, — 1/200, 1/00, + 1/200, 1/00, — 1/200, 1/00, + 1/375, — 1/200 Steigungen, wobei eine Höhe von 293' unnütz überstiegen wird.

Die ganze Linie ist lang 142000'.

Davon sind gerade Linie 0,56, Krümmungen 0,44 in 19 Kurven, deren engste 3000' Radius hat.

Die auch hier vorkommenden vielen abwechselnd auf- und absteigenden Steigungen sind zwar ebenfalls nachtheilig für den Betrieb zu nennen, machen aber auch, wie bei der vorerwähnten mittleren Höhenlinie, besondere Hülfs-Lokomotiven nicht nöthig.

In folgender Tabelle sind die wesentlichsten Punkte der zuletzt betrachteten vier Bahnlinien zur leichten Vergleichung übersichtlich zusammengestellt.

Bezeichnung der Bahnstrecke.	Kleinster Kurven-Radius.	Stärkste Steigung.	Verhältniszahlen der					
			Prozente.				Kosten.	
			unnütz zu übersteigende Höhe.	gerade Strecken.	Krümmungen.	ganzen Länge.	Gesammt-	Vergleichungs-
	Fuß.							
Thallinie vom Bahnhofe bei Kassel bis zum Anschlußpunkt an die westlichste Höhenlinie unterhalb Uttershausen . .	2000	— 1/125	1,05	1,10	1,00	1,00	1,07	1,02
Modifizirte Höhenlinie von demselben Bahnhofe bis zu dem nämlichen Anschlußpunkte .	1000	+ 1/125	1,05	1,00	1,00	1,04	1,07	1,01
Mittlere Höhenlinie von dem erwähnten Bahnhofe bis zu dem angeführten Anschlußpunkte	3000	+ 1/125	2,00	1,00	1,31	1,00	1,00	1,07
Westlichste Höhenlinie von demselben Bahnhofe bis zu demselben Anschlußpunkt . . .	3000	+ 1/125	2,79	1,00	1,00	1,20	1,11	1,00

Hieraus ergibt sich, daß die westlichste Höhenlinie den übrigen Bahnlinien nachsteht und derselben nur ein Vorzug vor der mittleren Höhenlinie in Hinsicht des Kurvenverhältnisses gebührt und die davon angenommene allein möglich

scheinende Modifikation nicht im Stande war, die Resultate der früheren Gutachten über dieselbe zu ändern. Die mittlere Höhenlinie verlangt zwar die wenigsten Baukosten und ist kürzer wie die Thallinie und die modifizirte Höhenlinie, hat aber ein bedeutend ungünstigeres Kurvenverhältnis und eine größere unnütze Höhe zu übersteigen wie die letztere, liegt nicht entfernt genug von den beiden anderen Linien, um dadurch einen Vortheil für die Trennung der Linien für die Main-Weser-Bahn und der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn zu erzielen, daher denn auch bei ihrer Annahme die Staatsbahn gegen die Aktienbahn in Nachtheil kommen würde. Für die anderen Linien steht außerdem noch der Vortheil in Aussicht, daß wahrscheinlich von dem bisher angenommenen Vereinigungspunkte beider Bahnen aufwärts sich eine bessere und billigere Linie auf dem rechten Edderufer wird auffinden lassen, als die bisher angenommene ist.

Von den übrigen beiden Linien steht die Thallinie in einigem Vortheile, welcher sich größer herausstellt, wenn die Kassel-Mündener-Bahn den Fulda-Uebergang mit benutzt und berücksichtigt wird, daß durch den anzulegenden Viadukt und Damm, auch bei einer Inundation, die Verbindung mit der jenseitigen Gegend nicht ganz unterbrochen wird.

Alle Gutachten, Pläne, Profile, Kostenanschläge 2c., welche bei diesem Bericht benutzt wurden, sind demselben beigefügt und in dem anliegenden Verzeichnis genau verzeichnet.

gez. Gerland.

Anlage II.

Gerland's Vertheidigungsschrift.

Die Handlungen, wegen deren ich vor Gericht gestellt worden bin, fallen in den Zeitraum vom 3. bis 8. Oktober vorigen Jahres, als die Allerhöchsten Verordnungen vom 4., 7. und 28. durch den zum Oberbefehlshaber des Armeekorps ernannten Generallieutenant v. Haynau zur Vollziehung gebracht werden sollten. Die damaligen Ereignisse und Verhältnisse werden unvergeßlich sein. Es wird kaum der Erinnerung bedürfen, daß die Verordnungen vom 4. und 7. September sich nicht durchführen ließen, weil sich ein allgemeiner Widerspruch gegen deren Verfassungsmäßigkeit erhob und die Gerichte des Landes sich gegen deren Vollziehbarkeit entschieden. Der Behauptung, daß die von der Regierung getroffenen Anordnungen verfassungswidrig seien, trat damals offen Niemand entgegen als eben die oberste Staatsbehörde selbst, deren Ausführungen aber als bloße Selbstvertheidigung Betheiligter angesehen wurde und keinen Anklang fand. Es galt insbesondere bei der überwiegenden Mehrzahl als eine ausgemachte Sache, daß zur Vollziehung jener Verordnungen Niemand mitwirken dürfe, ohne sich selbst einer Verfassungsverletzung schuldig zu machen. In der That wurden auch Civilbeamte, welche dieses doch gethan, von den gewöhnlichen Gerichten prozessirt, selbst verhaftet und zur Strafe gezogen. Ja selbst der oberste Militärgerichtshof leitete gegen den Oberbefehls-

haber Generallieutenant Bauer ein Kriminalverfahren ein, als derselbe mit der Vollziehung der Verordnungen vorschritt. Als dann durch die Verordnung vom 28. September den Gerichten jedes Urtheil über die Gültigkeit der gedachten Verordnungen entzogen, als nach der Verordnung vom 30. September ein permanentes Kriegsgericht eingerichtet und nach den für gemeine Soldaten vorgeschriebenen Verhältnissen zusammengesetzt wurde, um gegen diejenigen Privaten und Behörden vorzuschreiten, welche die Verordnungen nicht respektiren würden, wurde hierin ein noch stärkerer Verfassungsbruch gefunden, und es trat jetzt noch weniger als früher Jemand auf, welcher die Maßregeln der innittelst aus der Hauptstadt entfernten Regierung öffentlich zu rechtfertigen versuchte. Damals wurde ich durch Ordre des Oberkommandos vom 3. Oktober mit Versehung der Kommandantur der Residenz statt des erkrankten Generalmajors v. Helmschwerd beauftragt. Eine Instruktion erhielt ich nicht. Zahlreiche Aufträge des Oberkommandos nahmen sofort meine Thätigkeit in Anspruch, bald, noch ehe ich mich mit den Kommandanturgeschäften vertraut machen konnte, folgten Aufträge des General-Auditorats zum gerichtlichen Vorschreiten gegen den Oberbefehlshaber selbst, in Folge dessen vielfache Konferenzen mit dem Auditeur des Garnisonsgerichts, daneben fortwährender Andrang von Zuschriften der Staatsbehörden und des ständischen Ausschusses und von Gesuchen, worin Schutz und Hülfe verlangt wurde. Vergegenwärtige man sich hierbei die sonstigen Geschäfte der Kommandantur in jener Zeit, und es wird sofort anschaulich sein, daß bei dieser wechselvollen Thätigkeit meine ganze Kraft zusammen gefaßt werden mußte, um mich in einer solchen — ich darf wohl sagen — unerhörten Situation aufrecht zu erhalten.

Bei allem dem wird mir das Oberkommando das Zeugnis nicht versagt haben, daß dessen Anordnungen genau und pünktlich vollzogen worden sind. Die Ruhe der Stadt ist während jener Zeit inmitten einer fieberhaft erregten Bevölkerung aufrecht erhalten worden, der von dem Oberkommando befohlene außerordentliche Dienst der Truppen fand die prompteste Ausführung; die Weiterbeförderung und Bekanntmachung der von dem Oberkommando ausgegangenen Erlasse ist nach dem Willen des Befehlenden vollstreckt worden; auch die Abführung des auf Befehl des Oberkommandos verhafteten Obergerichts-Anwalts Oetker in das Kastell wurde unweigerlich von mir verfügt, ich befolgte überhaupt den Grundsatz, mich unbedingt den Befehlen des Oberen in rein militärischen Fällen und sonst überall unterzuordnen, wo ich es nicht ganz unzweifelhaft fand, daß jene und deren Befolgung der Verfassung entgegen liefen. In diesem dienstlichen Gehorsam habe ich mich auch nicht irre machen lassen durch das Geschrei der politischen Parteien und insbesondere der damaligen Tagespresse, welche die Stellung des Oberbefehlshabers überhaupt als Verfassungsverletzung anfocht.

Leider bin ich jedoch in der bedauerlichen Lage gewesen, in einem Falle meine Mitwirkung versagen zu müssen. Dieser Vorgang und einige andere von mir theils als Kommandant theils als Kommandirender des Garnisonsgerichts vorgenommene Handlungen werden mir nach dem Inhalt des stattgehabten Verhörs zum Vergehen angerechnet. Ich soll mich der Verweigerung des Gehorsams gegen den Armee-Kommandanten, des Eingriffs in die Rechte desselben und des Ungehorsams nach § 2 der Verordnung vom 28. September v. J. schuldig gemacht haben.

Ich habe dieses bestritten, ich habe die Versicherung abgegeben, daß ich nur so gehandelt habe, wie ich es mit dem von mir auf Anordnung meines Kriegsherrn abgeleisteten Diensteid verträglich gehalten. Daß mir nichts Strafbares zur Last falle, ist auch noch meine feste Ueberzeugung, und worauf diese beruht, erlaube ich mir in Folgendem näher auseinander zu setzen.

I.

Ich wende mich zunächst zu denjenigen Anklagepunkten, welche meine Thätigkeit als Vorstand des Garnisonsgerichts betreffen.

Das Kurfürstliche General-Auditorat war damals noch in voller unbestrittener Wirksamkeit. An seiner Stellung zu den Militär-Untergerichten hatte keine der neu erschienenen Verordnungen eine Aenderung vorgenommen. Die Verordnung vom 7. September § 1 entzog ausdrücklich die Gerichte der Unterordnung unter den Oberbefehlshaber und selbst die Verordnung vom 28. September spricht eine solche nicht aus, wenn sie auch alle Behörden anwies, dem Oberbefehlshaber bei Beseitigung der bereits eingetretenen Folgen früherer gerichtlicher Aussprüche über die Gültigkeit der Verordnungen vom 4. und 7. Folge zu leisten. In meiner Eigenschaft als Gerichtsmitglied hatte ich also nicht auf die Ansichten und Weisungen des Oberbefehlshabers zu achten, sondern wie es der § 123 der Verfassungs-Urkunde vorschreibt, nach den bestehenden Rechten und verfassungsmäßigen Gesetzen, ohne irgend eine fremde Einwirkung zu verfahren. Nur die Verfügungen des höheren Gerichts konnten meinem eigenen Ermessen eine anderweite Richtschnur geben. Die §§ 17 und 51 der Militär-Strafgerichts-Ordnung hatten dieses Verhältnis

näher bestimmt. Wenn hiernach in zweifelhaften Fällen an das Kurfürstliche General-Auditorat Anfragen zu richten waren, wenn dieses hierauf und auch ohne solche berechtigt und verbunden war, mittelst Zurechtweisung den Gang des untergerichtlichen Verfahrens zu regeln, so konnte ich keinen Augenblick im Zweifel sein, daß dessen Entscheidungen für mich maßgebend sein müßten. Daß diese Auffassung richtig war, dürfte wohl auch unter den dermaligen veränderten Verhältnissen Anerkennung finden müssen. So viel mir bekannt, sind die Ansichten Kurfürstlichen General-Auditorats auch in neuester Zeit Richtschnur der Militärgerichte, namentlich auch in Ansehung der Fragen, welche damals freilich anders und in einer Weise entschieden wurden, die zu den mir zum Vergehen angerechneten Handlungen Veranlassung gab.

Nun ertheilte dieser Gerichtshof eine Reihe von Aufträgen zur Einleitung von Untersuchungen gegen den Generalleutnant v. Haynau, bezw. gegen einige Subaltern-Offiziere, nämlich:

1. Am 6. Oktober (zu Nr. 424 J.-P.) wegen Suspension des Bürgergarde-Kommandeurs Seidler, worin das Vergehen der Vergewaltigung indirekt gefunden wurde,
2. an demselben Tage (zu Nr. 432 J.-P.) wegen Auflösung der Bürgergarde,
3. am 5. Oktober (zu Nr. 434 u. 436 J.-P.) wegen der gegen die Presse der „Neuen hessischen Zeitung“ getroffenen Maßregeln nnd Verhaftung des Obergerichts-Anwalts Oetker,
4. am 7. Oktober (zu Nr. 447 J.-P.) wegen Suspension des Ober-Bürgermeisters von seinem Amte,
5. an demselben Tage (zu Nr. 448 J.-P.) wegen der gegen die Zeitung „Hornisse“ getroffenen Maßregeln.

Der erste dieser Beschlüsse beleuchtete die Frage, ob die Verordnung vom 28. September rechtsgültig sei? Er verneinte solche: es wurde ausgesprochen, daß die Gerichte nach wie vor über die Fragen zu entscheiden hätten, welche nach jener Verordnung dem Urtheile der Gerichte entgegen sein sollten. Die Gründe dieses Ausspruchs waren klar und für mich völlig überzeugend, die Autorität des Gerichtshofes, welche sie vorlegte, in meinen Augen unbestreitbar. Konnte ich sonach Bedenken tragen, die Aufträge zu befolgen, welche dem Garnisonsgericht von daher zukamen? Ich leitete demnach die dem Garnisonsgericht aufgetragene Untersuchung am 5. Oktober ein, verfügte die Vernehmung des Generalleutnants v. Haynau und setzte denselben hiervon mit dem Ersuchen in Kenntnis, die Zeit zu bestimmen, wann das Untersuchungsgericht behufs seiner Vernehmung in seiner Wohnung sich einfinden könne. Auch unterließ ich nicht, davon allerunterthänigst Meldung zu erstatten. Gleichzeitig wurde auf den Antrag des ständischen Ausschusses, die Verhaftung und Suspension des Angeklagten zu verhängen, verfügt, daß hierauf nicht einzugehen sei, weil zu jener Maßregel keine Gründe, zu dieser keine Zuständigkeit vorhanden sei. Ich weiß noch jetzt nicht, wie ich der Sachlage und den der Stellung des Oberbefehlshabers gebührenden Rücksichten entsprechender hätte verfahren sollen. Wie sehr ich überhaupt bedacht war, bei dem gegen Generalleutnant v. Haynau gerichteten Verfahren die hohen Interessen zu wahren, welche hierbei berührt wurden, geht auch auf das Unzweideutigste aus dem vom Garnisonsgerichte an Kurfürstliches General-Auditorat erstatteten Berichte hervor, welcher (zu Nr. 441 G.-P.) über eine Beschwerde des ständischen Ausschusses, die Verhaftung des Angeklagten betreffend, unter dem 7. Oktober

erfordert worden war. Ich habe darin namentlich hervorgehoben, wie ich durch eine solche Maßregel das landesherrliche Ansehen nicht gefährden möge.

In der oben unter 3 schon erwähnten Anklagesache, die Verhaftung des Obergerichts-Anwalts Oetker und Maßregeln gegen die Presse der „Neuen hessischen Zeitung" betreffend, wurde von dem Dr. Oetker und dem ständischen Ausschusse um Zurückziehung dieser Maßregeln und Freilassung des ꝛc. Oetker nachgesucht. Ueber die zu treffenden Verfügungen waltete zwischen mir und dem Auditeur Meinungsverschiedenheit ob und wurden deshalb beide Eingaben dem General-Auditorat zur Entscheidung vorgelegt. Die Entscheidung erfolgte am 6. Oktober (zu Nr. 431 und 443 J.-P.) dahin, daß das Garnisonsgericht nach genügend bewirkter Feststellung einer illegalen, insbesondere ohne die Voraussetzungen des § 87 der Verfassungs-Urkunde vorgenommenen Verhaftung, welche sich durch wenige Vernehmungen werde bewirken lassen, ex officio veranlaßt sei, die Entlassung des ꝛc. Oetker und Beseitigung der gegen die Presse getroffenen Maßregeln zu bewirken.

Der hierauf von mir beauftragte Auditeur vernahm, was ebenfalls von mir allerunterthänigst gemeldet worden ist, am 7. Oktober den Premierleutnant v. Cornberg und die bei der Beschlagnahme der „Neuen hess. Zeitung" sowie der Verhaftung des ꝛc. Oetker anwesend gewesenen Personen, und auf den Grund dieser Vernehmungen wurde, da ꝛc. Oetker sich keiner verbrecherischen That schuldig gemacht hatte, sonach seine Haftnahme gegen § 87 der Verfassungs-Urkunde verstieß und ebensowenig die durch v. Cornberg auf Befehl des Generalleutnants v. Haynau gegen die Presse getroffenen Maßregeln nach Inhalt des

§ 37 der Verfassungs-Urkunde und des Preßgesetzes vom 26. August 1848 gerechtfertigt waren, verfügt:

„daß der Obergerichts-Anwalt Oetker sofort seiner Haft zu entlassen und die gegen die Druckerei der „Neuen hessischen Zeitung" getroffenen militärischen Maßregeln alsbald zurückzuziehen und die Presse frei zu geben sei."

Der um sofortige Freilassung des ꝛc. Oetker angegangene Kastell-Kommandant lehnte diese jedoch ab, weil ꝛc. Oetker durch das Korps-Kommando zur Haft gekommen und dieses vom Kriegsministerium autorisirt sei, an den Kastell-Kommandanten Befehle zu erlassen, weshalb sich an das Korps-Kommando gewandt werden müsse. Es wurde deshalb auch unter Anführung des vorerwähnten Sachverhaltes das Ersuchen um Entlassung des ꝛc. Oetker und Freigebung der Presse der „Neuen hessischen Zeitung" an Kurfürstliches Korps-Kommando gestellt.

Ich begreife in der That nicht, wie mir aus diesem jedenfalls nur in meiner Eigenschaft als Gerichtsmitglied vorgenommenen Verfahren ein Vorwurf gemacht werden kann.

Dasselbe stützt sich auf eine im gesetzmäßigen Wege an das Garnisonsgericht ergangene Entscheidung des obersten Militärgerichtshofes. Dieser billigte die von mir dem Auditeur gegenüber geltend gemachte Ansicht, das Untersuchungsgericht sei kompetent, nicht blos die Erforschung des Thatbestandes vorzunehmen, sondern auch die Wirkung des zur Untersuchung gekommenen Vergehens zu redressiren. Er entschied aber nicht blos diese Frage, sondern zeichnete dem Untersuchungsgerichte auch den Weg vor, auf welchem dasselbe in Gemäßheit jenes Grundsatzes zu verfahren habe. Hieran war letzteres

nach § 51 pos. 1 der Mil.-Strafger.-Ordnung gebunden, und wenn es — wie hier der Fall ist — nicht über die Intention des höheren Gerichts hinaus ging, so erscheint sein Verfahren nur als Vollziehung einer zuständiger Weise ertheilten höheren Verfügung. Daß ich aber den von dem oberen Gerichte nachher gebilligten Grundsatz schon früher für richtig hielt, kann mir nicht als ein Vergehen angerechnet werden. Ich brachte ja auch denselben, obgleich nach § 24 der Mil.-Strafger.-Ordnung dieses in meiner Macht stand, nicht sofort zur Anwendung, sondern legte den zweifelhaften Fall zur Entscheidung vor. Meine Thätigkeit bewegte sich hierbei nur auf dem Gebiete bloßer Meinungsäußerung.

II.

Bezüglich auf meine Thätigkeit als Kommandant ist mir Folgendes zum Vorwurfe gemacht worden:

A. Der mit Besetzung der Oetker'schen Presse beauftragte Korporal Reinhard überlieferte der Schloßhauptwache den Buchdrucker Schönherr als Arrestanten, weil solcher sich gegen ꝛc. Reinhard respektswidrig ausgesprochen habe. Der Verhaftete wurde auf meinen Befehl an die Staatsprokuratur abgeliefert. Diese Maßregel entsprach dem bisher von der Kommandantur in solchen Fällen beobachteten Verfahren. Wohin hatte ich auch sonst den Verhafteten abzuliefern als an die Civilbehörde, deren Kognition das Vergehen unterlag, dessen jener beschuldigt worden war? Respektwidrige Aeußerung gegen eine im Dienste begriffene Militärperson findet sich nicht einmal unter denjenigen Kategorien von Vergehen, welche nach § 7 der Verordnung vom 7. September und § 2 der Verordnung vom 28. September v. J. von den

Militärgerichten abzuurtheilen sind. Ich konnte mich daher auch nicht veranlaßt finden, vorher besondere Instruktion über diesen unzweifelhaften Fall beim Oberkommando einzuholen.

B. Am 5. Oktober wendete sich der Staatsprokurator an die Kommandantur mit dem Ersuchen, die gegen den wegen Widersetzlichkeit verhafteten Obergerichts-Anwalt Oetker gemachte Anzeige an ihn abzugeben und den Verhafteten ihm zuführen zu lassen. Ich verfehlte nicht, dieses Schreiben dem Korps-Kommando zur Verfügung vorzulegen, da die Verhaftung des rc. Oetker von mir nicht ausgegangen war. Schon an demselben Tage sollicitirte der Staatsprokurator die Entscheidung auf jenes Schreiben unter Bezugnahme auf § 115 der Verfassungs-Urkunde. Den Inhalt dieses Sollicitationsschreibens berichtete ich an das Korps-Kommando und stellte dabei gehorsamst anheim, das Kommando möge die alsbaldige Ablieferung des rc. Oetker an hiesige Staatsprokuratur geneigtest verfügen.

An demselben Tage traf nun auch ein Schreiben des ständischen Ausschusses ein, worin derselbe unter Bezugnahme auf § 87 und § 102 der Verfassungs-Urkunde ersuchte, den rc. Oetker der Haft zu entlassen. Auch dieses Schreiben sandte ich mit Beziehung auf die bereits erstatteten Berichte an das Korps-Kommando ein. Ebenso verfuhr ich mit einem am 6. Oktober eingelaufenen Schreiben des Staatsprokurators, worin derselbe sein früheres Ersuchen ausführlicher begründete und wiederholte.

Auch über diese Vorgänge bin ich vernommen worden, und ich muß also annehmen, daß darin ein Vergehen gefunden worden ist. Ob man darauf den Schlußvorhalt bezogen hat, daß mir Ungehorsam und Eingriff in die

Rechte des Oberbefehlshabers zur Last falle, ist mir nicht erinnerlich. Mir scheint es außer Zweifel, daß in der Einreichung von Schreiben, zu deren Beantwortung ich nicht mich, sondern das Oberkommando für befugt hielt, weder eine Beeinträchtigung der Rechte des Letzteren, noch ein Ungehorsam enthalten sein kann; daß ich in meinem Berichte anheim stellte, den rc. Oetker an den Staatsprokurator abzuliefern, jedenfalls also die desfallsige Verfügung dem Oberkommando überließ, wird ebensowenig als ein Vergehen aufgefaßt werden können. In solcher Art wird täglich ohne Gefährdung Bericht erstattet, und bis dahin war es selbst nicht gerügt worden, wenn der Untergebene seine vom Vorgesetzten nachher nicht gebilligte Meinung andeutete.

C. Am 4. Oktober hatte Generalleutnant v. Haynau die Einsetzung eines permanenten Kriegsgerichts angeordnet. An demselben Tage erging an mich ein Erlaß, auf den anderen Tag den Garnisons-Auditeur Wilkens, sowie einen Premier- und einen Sekondleutnant in das Kastell zu kommandiren, um die vor das gedachte Kriegsgericht zu stellenden Personen zu vernehmen. Die Einsetzung dieses Kriegsgerichts beruhte auf den Vorschriften der Verordnungen vom 7. September § 7, vom 28. September § 3 und auf der weiteren Verordnung vom 30. September v. J. Es handelte sich also jetzt darum, Personen, welche an sich der Civilgerichtsbarkeit unterworfen waren, ihrem Gerichtsstande zu entziehen. Hierbei sollte ich mitwirken. Ich ging mit mir zu Rathe, ob dieses zulässig sei. Die Verfassungs-Urkunde § 114 schreibt vor, daß Niemand seinem gesetzlichen Richter anders als auf dem regelmäßigen Wege durch das zuständige obere Gericht entzogen werden solle und gegen Civilpersonen die Militärgerichtsbarkeit nur in dem

Falle stattfinde, wenn der Kriegszustand erklärt sei, und zwar nur innerhalb der gesetzlich bestimmten Grenzen. Nun war zwar der Kriegszustand verkündigt, aber dieses sollte ungesetzlich sein. Mir war auch keine andere gesetzliche Bestimmung über die Anwendung des Kriegszustandes bekannt, als der § 31 der Verordnung vom 22. Oktober 1830. Hier sind die Grenzen eines Kriegszustandes und seine Folgen angegeben, es kann nur im Falle wirklichen Aufruhrs für den betreffenden Ort event. Stadttheil der Kriegszustand verkündigt werden, und die Wirkung besteht darin, daß mit den Waffen eingeschritten und Jeder, der bewaffnet im Aufruhr ergriffen wird, nach den Kriegsgesetzen abgeurtheilt werden soll. Ich vergegenwärtigte mir, daß ich die Verfassung zu beobachten und aufrecht zu erhalten eidlich hatte angeloben müssen und daß der § 61 der Verfassungs-Urkunde schwere Verantwortung wegen Verfassungsverletzung bei Amtsverrichtungen auflegte. Damit schien es mir unvereinbar, bei einer Unternehmung mitzuwirken, welche der Verfassung zuwiderlief, und es schien mir eine sich von selbst verstehende Ausnahme von der Pflicht des militärischen Gehorsams zu sein, in einem solchen Falle meine Mitwirkung zu versagen. Inzwischen war nun auch der schon gedachte Beschluß des General-Auditorats vom 4. Oktober eingetroffen. Wurde hierin einestheils eine Rechtsausführung über die Unverbindlichkeit der Verordnungen vom 7. und 28. September geliefert, so trat dadurch andererseits auch um so greller hervor, welche Bedeutung die zur Vollstreckung dieser Verordnungen ergriffenen Maßregeln hatten. Ich sollte in meiner Eigenschaft als Vorstand des Garnisonsgerichts gegen den Oberbefehlshaber Untersuchung einleiten, weil dieser auf Grund dieser Verordnungen handelte. Der

oberste Militärgerichtshof in Hessen nahm also noch immer an, daß die Vollziehung dieser Verordnungen ein Vergehen sei. Worin aber unterschieden sich die zur Untersuchung gezogenen Handlungen des Oberbefehlshabers von denjenigen, bei welchen ich als Kommandant mitwirken sollte? War es eine Vergewaltigung, den Kommandeur der Bürgergarde zu suspendiren, mußte es nicht auch eine solche sein, eine Civilperson illegaler Weise der Gewalt eines Militärgerichts zu unterwerfen? Unmöglich konnte ich aber als Kommandant ignoriren, was ich als Vorstand des Garnisonsgerichts amtlich beachten mußte, und wenn sich in meiner damaligen Stellung zwei Funktionen in der Idee allerdings unterschieden, so wäre ich doch in eine ganz widernatürliche Position gerathen, wenn ich in zwei sich geradezu entgegengesetzten Richtungen hätte verfahren und so mich mit mir selbst in Widerspruch versetzen wollen. Wie konnte ich auch dem Schlusse entgehen, daß der Gerichtshof, welcher dem (doch auch in Gemäßheit höherer Befehle handelnden) Oberbefehlshaber den Prozeß machen zu müssen glaubte, ein gleiches Verfahren einschlagen werde, wenn ich den Befehl des Oberbefehlshabers zur Ausführung einer solchen Maßregel befolge? Hatte ich nicht auf diese Weise schon ein Urtheil des obersten Militärgerichts vor mir, wonach mir selbst die Mitwirkung bei einer verbrecherischen Handlung zur Last gelegt werden würde? Wie richtig diese Konsequenz aus dem Beschlusse des General-Auditorats vom 4. Oktober gezogen wurde, ist bald nach diesem dadurch bestätigt worden, daß das General-Auditorat die Verhaftung des ꝛc. Oetker, also eine der Handlungen, wodurch Civilpersonen der Gewalt der Militärgerichte unterworfen werden sollten, zum Gegenstande einer neuen Untersuchung gegen den General-

leutnant v. Haynau und den dessen Befehl vollstreckenden Premierleutnant v. Cornberg machte. Unter solchen Umständen wird es mir Niemand zum Vorwurfe machen, daß ich die Befolgung des mir zugegangenen Erlasses ablehnte, da ich damals unbedenklich annehmen mußte, es werde mir eine offenbar strafgesetzwidrige Handlung zugemuthet, die auch durch die Verhältnisse der Subordination keinen anderen Charakter gewinne. Es geschah die Ablehnung durch ein an den Oberbefehlshaber gerichtetes Schreiben, worin die Gründe der Ablehnung, so gut es der Drang der Umstände erlaubte, kürzlich angegeben wurden. Eine am 5. Oktober mit dem Oberbefehlshaber stattgehabte Besprechung über diesen Gegenstand vermochte nicht meine Ansicht zu erschüttern, da ich dabei keine neuen Gründe, insbesondere keine solchen erfuhr, welchen ich nach der bereits vorliegenden Entscheidung des obersten Militärgerichts hätte Gewicht beilegen können. Ich wiederholte deshalb auf Verlangen des Generalleutnant v. Haynau schriftlich meine bereits abgegebene Erklärung, nachdem inmittelst auch am 5. Oktober (zu Nr. 239 J.-P.) eine Entscheidung des Kurfürstlichen General-Auditorats erfolgt war, wodurch dieses die Weigerung des Auditeurs, bei dem genannten Kriegsgerichte sich zu betheiligen, billigte und mich auf diese Weise in der Ueberzeugung der Richtigkeit meiner Ansicht bestärkte. (Diese weitere schriftliche Erklärung ist in dem auszugsweise bei den Akten befindlichen Berichte des Oberbefehlshabers irrthümlich in eine Beziehung zu dem von mir am 3. Oktober an denselben gerichteten mir zurückgegebenen Schreiben gebracht worden.)

Es ist mir noch vorgehalten, daß ich dem Generalleutnant v. Haynau gegenüber schriftlich erklärt habe, daß ich nicht gegen die Verfassung handeln könne. Es ist

eine derartige Erklärung, wie ich glaube, bei einer bezüglichen Unterredung mündlich erfolgt, und sie stützte sich auf die oben bereits angeführte Ansicht.

Ich habe später, nach meiner Entfernung von Kassel, Gelegenheit gehabt, zu erfahren, daß die Fragen, welche in jener aufgeregten Zeit in dem Sinne gelöst wurden, welchen meine Handlungsweise bestimmte, auch von solchen Rechtsgelehrten, welchen ich keine Befangenheit zutrauen darf, in einem anderen Sinne beurtheilt wurden. Es ist mir namentlich bekannt, daß die Bestimmung des § 61 der Verfassungs-Urkunde in der Bedeutung aufgefaßt wird, daß die Verantwortlichkeit wegen Verletzung der Verfassung nur den Befehlenden, nicht den den Befehl ausführenden Diener treffe, während früher die entgegengesetzte Ansicht vorherrschte und namentlich auch auf Diensthandlungen der Offiziere, da solche als Staatsdiener zu betrachten, vom General-Auditorat angewendet wurde. Vieles, was früher unzweifelhaft erschien, ist durch die nähere Beleuchtung vom neueren Standpunkte zweifelhaft geworden.

Aber meine Handlungen, welche in eine frühere Zeit fallen, dürfen weder nach dem dermaligen Stande meiner Ansichten noch aus dem Gesichtspunkte der Rechtsausführungen, welche jetzt bei den militärischen Gerichten Eingang gefunden haben, sie dürfen nur im Lichte der Verhältnisse jener Zeit beurtheilt werden.

Habe ich als Rechtsunkundiger im Vertrauen auf die Einsicht von Rechtsverständigen, deren Ansicht von dem obersten Militärgerichtshof praktisch durchgeführt wurde, und unter dem Einflusse der in meinen damaligen doppelten Funktionen begründeten eigenthümlichen Stellung anders gehandelt, als die Gerichte dermalen für richtig erachten,

so mag man dieses mißbilligen, eine strafwürdige Handlung fällt mir nicht zur Last. Habe ich irrthümlich geglaubt, der Erlaß des Oberbefehlshabers enthalte für mich keinen verbindlichen Befehl, weil er verfassungswidrig sei, und meine persönliche Verantwortlichkeit ihm entgegen stehe, so mußte dieser Irrthum mir zu gute kommen und schloß den Vorsatz, das Gesetz zu übertreten, aus; ich hatte nicht im Entferntesten die Absicht, des Vergehens der Insubordination mich schuldig zu machen. Ich weiß sehr wohl, daß ich mich nicht auf Unkenntnis des Strafgesetzes oder deshalbigen Irrthum berufen kann, aber hier liegt die Sache anders. Mein Irrthum betrifft nicht das Strafgesetz, sondern diejenigen Verhältnisse, auf welche dasselbe angewendet werden soll, es fragt sich, ob der mir ertheilte Befehl verbindlich war. Ist diese Frage zu verneinen, so findet das Gesetz, welches den Ungehorsam gegen verbindliche Befehle mit Strafe belegt, hier keine Anwendung, dasselbe gilt nothwendig in dem Falle, wenn ich irrig glaubte, die Frage verneinen zu müssen.

Daß überhaupt nicht böser Wille, nicht eitles Trachten nach äußerer Anerkennung, sondern redliches Streben, mit Pflicht und Gewissen im Einklang zu handeln, mich leitete, dafür bürgt wohl mein den Gerichten bekannter Charakter, meine 40jährige makellose Dienstführung, die unverbrüchliche Treue, welche ich zu allen Zeiten dem Landesherrn bewiesen und gerade in der Art und Weise bethätigt habe, wie ich in jenen schwierigen Verhältnissen das Amt des Kommandanten versah.

Hiermit lege ich meine Sache vertrauensvoll dem verehrlichen Kriegsgerichte zur Entscheidung vor. Sie mag ausfallen, wie sie will, ich kann mit Befriedigung auf meine Handlungen zurückblicken, es bleibt mir unter allen Um-

ständen die Beruhigung, als rechtschaffener Mann gehandelt zu haben, der Trost eines guten Gewissens.

Ich bitte, mich von aller Schuld straffrei zu sprechen.

Kassel, den 5. Juli 1851.

gez. Gerland,
Generalmajor.

Vogl